Datenschutzwissen Kompakt

Zusammenstellung: Werner Hülsmann

Band 4.3

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Entwurf des EU-Digitalomnibus vom 19. November 2025

In dieser Synopse sind die Artikel und Erwägungsgründe der aktuell gültigen DSGVO den Änderungsvorschlägen aus dem Artikel 3 des am 19.11.2025 veröffentlichten Entwurfs der EU-Kommission zu einer Digitalen-Omnibus-Verordnung gegenüber gestellt.





Zusammenstellung von Werner Hülsmann

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Verordnungsentwurf "Digitaler Omnibus" der EU-Kommission

Eine Synopse der Artikel und der Erwägungsgründe der DSGVO mit einer Gegenüberstellung der Regelungen des Artikel 3 des am 19. November 2025 von der EU-Kommission veröffentlichten Verordnungsentwurf "Digitaler Omnibus" - 2025/0360 (COD) - https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/digital-omnibus-regulation-proposal - S. 54ff

1. Auflage September 2025 ISBN 978-3-95546-043-3 EfWeHa-Verlag Ismaning – Potsdam http://www.EfWeHa-Verlag.de © 2017 - 2025

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Gewissenhaftigkeit und aller Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch können weder Autor/in noch Verlag eine Gewähr für Fehlerfreiheit übernehmen. Die Broschüre ist kein Ersatz für eine Beratung durch Ihre/n Datenschutzbeauftragte/n oder Ihre/n Datenschutzberater/in.

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Verordnungsentwurf "Digitaler Omnibus" der EU-Kommission

(nicht amtliches) Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen	11
Artikel 1 - Gegenstand und Ziele	11
Artikel 2 - Sachlicher Anwendungsbereich	12
Artikel 3 - Räumlicher Anwendungsbereich	15
Artikel 4 - Begriffsbestimmungen <mark>(mit Änderunge</mark>	<mark>n)</mark> 16
K APITEL II - Grundsätze	27
Artikel 5 - Grundsätze für die Verarbeitung perso zogener Daten (mit Änderungen)	
Artikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	30
Artikel 7 - Bedingungen für die Einwilligung	39
Artikel 8 - Bedingungen für die Einwilligung eines des in Bezug auf Dienste der Informationsgesells	chaft
Artikel 9 - Verarbeitung besonderer Kategorien p nenbezogener Daten <mark>(mit Änderungen)</mark>	

Artikel 10 - Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Strafta- ten4	ç
Artikel 11 - Verarbeitung, für die eine Identifizierung de betroffenen Person nicht erforderlich ist5	
KAPITEL III - Rechte der betroffenen Person5	1
Abschnitt 1 - Transparenz und Modalitäten5	1
Artikel 12 - Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person (mit Änderungen)	1
Abschnitt 2 - Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten5	
Artikel 13 - Informationspflicht bei Erhebung von perso nenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (mit Änderungen)	
Artikel 14 - Informationspflicht, wenn die personenbe- zogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erho- ben wurden5	
Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person 6	1

Abschnitt 3 - Berichtigung und Loschung65 Artikel 16 - Recht auf Berichtigung	Artikel 27 - Vertreter von nicht in der Union niederge- lassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern 82
65	Artikel 28 - Auftragsverarbeiter8
Artikel 17 - Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")66	Artikel 29 - Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters8
Artikel 18 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Artikel 30 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.8
	Artikel 31 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
Artikel 19 - Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung69	Abschnitt 2 - Sicherheit personenbezogener Daten.9
Artikel 20 - Recht auf Datenübertragbarkeit69	Artikel 32 - Sicherheit der Verarbeitung9
Abschnitt 4 - Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall71	Artikel 33 - Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (mit Änderungen)
Artikel 21 - Widerspruchsrecht	Artikel 34 - Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person90
Abschnitt 5 - Beschränkungen76	Abschnitt 3 - Datenschutz-Folgenabschätzung und
Artikel 23 - Beschränkungen76	vorherige Konsultation9
KAPITEL IV - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter	Artikel 35 - Datenschutz-Folgenabschätzung <mark>(mit Änderungen)</mark> 98
Abschnitt 1 - Allgemeine Pflichten78	Artikel 36 - Vorherige Konsultation104
Artikel 24 - Verantwortung des für die Verarbeitung	Abschnitt 4 - Datenschutzbeauftragter10
Verantwortlichen	Artikel 37 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten
durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen79	Artikel 38 - Stellung des Datenschutzbeauftragten10
Artikel 26 - Gemeinsam Verantwortliche81	Artikel 39 - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten 110

Abschnitt 5 - Verhaltensregeln und Zertifizierung .111	Abschnitt 1 - Unabhängigkeit13
Artikel 40 - Verhaltensregeln111	Artikel 51 - Aufsichtsbehörde13
Artikel 41 - Überwachung der genehmigten Verhaltens-	Artikel 52 - Unabhängigkeit13
regeln114 Article 41a (<mark>neu, noch ohne Überschrift - wann sind</mark>	Artikel 53 - Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde13
pseudonymierte Daten keine personenbezogenen	Artikel 54 - Errichtung der Aufsichtsbehörde14
Daten mehr)116 Artikel 42 - Zertifizierung116	Abschnitt 2 - Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnis- se14
Artikel 43 - Zertifizierungsstellen118	Artikel 55 - Zuständigkeit14
KAPITEL V - Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen	Artikel 56 - Zuständigkeit der federführenden Aufsichts behörde14
121	Artikel 57 - Aufgaben <mark>(mit Änderungen)</mark> 14
Artikel 44 - Allgemeine Grundsätze der Datenübermitt- lung121	Artikel 58 - Befugnisse14
Artikel 45 - Datenübermittlung auf der Grundlage eines	Artikel 59 - Tätigkeitsbericht15
Angemessenheitsbeschlusses121	KAPITEL VII - Zusammenarbeit und Kohärenz15
Artikel 46 - Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter	Abschnitt 1 - Zusammenarbeit15
Garantien126 Artikel 47 - Verbindliche interne Datenschutzvorschriften128	Artikel 60 - Zusammenarbeit zwischen der federführen den Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden
Artikel 48 - Nach dem Unionsrecht nicht zulässige	Artikel 61 - Gegenseitige Amtshilfe15
Übermittlung oder Offenlegung132	Artikel 62 - Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbe
Artikel 49 - Ausnahmen für bestimmte Fälle132	hörden15
Artikel 50 - Internationale Zusammenarbeit zum Schutz	Abschnitt 2 - Kohärenz16
personenbezogener Daten136	Artikel 63 - Kohärenzverfahren16
KAPITEL VI - Unabhängige Aufsichtsbehörden136	

Artikel 64 - Stellungnahme des Ausschusses (mit Änderungen)161	Artikel 79 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechts- behelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter
Artikel 65 - Streitbeilegung durch den Ausschuss 163	178
Artikel 66 - Dringlichkeitsverfahren165	Artikel 80 - Vertretung von betroffenen Personen180
Artikel 67 - Informationsaustausch166	Artikel 81 - Aussetzung des Verfahrens181
Abschnitt 3 - Europäischer Datenschutzausschuss	Artikel 82 - Haftung und Recht auf Schadenersatz181
166	Artikel 83 - Allgemeine Bedingungen für die Verhän-
Artikel 68 - Europäischer Datenschutzausschuss 166	gung von Geldbußen183
Artikel 69 - Unabhängigkeit168	Artikel 84 - Sanktionen188
Artikel 70 - Aufgaben des Ausschusses (mit Änderungen)	KAPITEL IX - Vorschriften für besondere Verarbei- tungssituationen189
Artikel 71 - Berichterstattung172	Artikel 85 - Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäu- ßerung und Informationsfreiheit189
Artikel 72 - Verfahrensweise173 Artikel 73 - Vorsitz173	Artikel 86 - Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten191
Artikel 74 - Aufgaben des Vorsitzes173	Artikel 87 - Verarbeitung der nationalen Kennziffer 192
Artikel 75 - Sekretariat174	Artikel 88 - Datenverarbeitung im Beschäftigungskon-
Artikel 76 - Vertraulichkeit175	text193
KAPITEL VIII - Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen	Article 88a - Processing of personal data in the terminal equipment of natural persons (neu)194
Artikel 77 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde176	Article 88b - Automated and machine-readable indications of data subject's choices with respect to proces-
Artikel 78 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde176	sing of personal data in the terminal equipment of natural persons (neu)195
	Article 88c - Processing in the context of the develop-ment and operation of AI (neu)197

Artikel 89 - Garantien und Ausnahmen in Bezug a Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder histor schen Forschungszwecken und zu statistischen Z cken	en i- 'we-
Artikel 90 - Geheimhaltungspflichten	201
Artikel 91 - Bestehende Datenschutzvorschriften v Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Geme schaften	in-
KAPITEL X - Delegierte Rechtsakte und Durchfüh-	•
rungsrechtsakte	202
Artikel 92 - Ausübung der Befugnisübertragung	202
Artikel 93 - Ausschussverfahren	204

KAPITEL XI - Schlussbestimmungen	204
Artikel 94 - Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG	204
Artikel 95 - Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG	205
Artikel 96 - Verhältnis zu bereits geschlossenen Ü einkünfte	
Artikel 97 - Berichte der Kommission	206
Artikel 98 - Überprüfung anderer Rechtsakte der L zum Datenschutz	
Artikel 99 - Inkrafttreten und Anwendung	208
Article 11 - Final provisions (der OmnibusVO)	208

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES¹ vom 27. April 2016²

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION — gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1), nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (2), gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (3), in Erwägung nachstehender Gründe³:

- (1) ¹Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. ²Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) ₁Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. ₂Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.

¹ Quelle: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE

In der Fassung des CORRIGENDUM 12399/16 betreffend Art. 28 Abs. 7, Artikel 30 Abs. 5 und Artikel 33 Abs. 1 (vgl. http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12399-2016-INIT/en/pdf) sowie des CORRIGENDUM 8088/18 (vgl. http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8088-2018-INIT/en/pdf, diese Änderungen wurden im Text meist entsprechend markiert).

³ Die Erwägungsgründe (EWG) sind vom Verfasser soweit wie möglich zu den entsprechenden Artikeln der DSGVO zugeordnet worden.

⁴ Die Satznummern sind nicht Bestandteil des offiziellen Textes, sondern wurden vom Ersteller der Synopse eingefügt.

- (3) Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (4) ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.
- (4) ₁Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. ₂Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. ₃Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.
- (5) ₁Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarkts hat zu einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs personenbezogener Daten geführt. ₂Der unionsweite Austausch personenbezogener Daten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren einschließlich natürlichen Personen, Vereinigungen und Unternehmen hat zugenommen. ₃Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, damit sie ihren Pflichten nachkommen oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchführen können.
- (6) ₁Rasche technologische Entwicklungen und die Globalisierung haben den Datenschutz vor neue Herausforderungen gestellt. ₂Das Ausmaß der Erhebung und des Austauschs personenbezogener Daten hat eindrucksvoll zugenommen. ₃Die Technik macht es möglich, dass private Unternehmen und Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zurückgreifen. ₄Zunehmend machen auch natürliche Personen Informationen öffentlich weltweit zugänglich. ₅Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert und dürfte den Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen noch weiter erleichtern, wobei ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten ist.
- (7) ₁Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenteren und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, da es von großer Wichtigkeit ist, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. ₂Natürliche Personen sollten die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen. ₃Natürliche Personen, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Sicherheit verfügen.
- (8) Wenn in dieser Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.

- (9) ₁Die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG besitzen nach wie vor Gültigkeit, doch hat die Richtlinie nicht verhindern können, dass der Datenschutz in der Union unterschiedlich gehandhabt wird, Rechtsunsicherheit besteht oder in der Öffentlichkeit die Meinung weit verbreitet ist, dass erhebliche Risiken für den Schutz natürlicher Personen bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Benutzung des Internets. ₂Unterschiede beim Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, vor allem beim Recht auf Schutz dieser Daten, können den unionsweiten freien Verkehr solcher Daten behindern. ₄Diese Unterschiede im Schutzniveau können daher ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. ₅Sie erklären sich aus den Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.
- (10) 1Um ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu beseitigen, sollte das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sein. 2Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewandt werden. 3Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Bestimmungen, mit denen die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung genauer festgelegt wird, beizubehalten oder einzuführen. 4In Verbindung mit den allgemeinen und horizontalen Rechtsvorschriften über den Datenschutz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gibt es in den Mitgliedstaaten mehrere sektorspezifische Rechtsvorschriften in Bereichen, die spezifischere Bestimmungen erfordern. 5Diese Verordnung bietet den Mitgliedstaaten zudem einen Spielraum für die Spezifizierung ihrer Vorschriften, auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (im Folgenden "sensible Daten"). Diesbezüglich schließt diese Verordnung nicht Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aus, in denen die Umstände besonderer Verarbeitungssituationen festgelegt werden, einschließlich einer genaueren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.
- (11) Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert die Stärkung und präzise Festlegung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Verpflichtungen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und dar- über entscheiden, ebenso wie in den Mitgliedstaaten gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung.
- (12) Artikel 16 Absatz 2 AEUV ermächtigt das Europäische Parlament und den Rat, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten zu erlassen.
- (172) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 7. März 2012 (17) eine Stellungnahme abgegeben.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

(13)₁Damit in der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die für die Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtssicherheit und Transparenz schafft, natürliche Personen in allen Mitgliedstaaten mit demselben Niveau an durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht und eine gleichmäßige Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleichwertige Sanktionen in allen Mitgliedstaaten sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. 2Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erfordert, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten wird. 3Um der besonderen Situation der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine abweichende Regelung hinsichtlich des Führens eines Verzeichnisses für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. 6Für die Definition des Begriffs "Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen" sollte Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (5) maßgebend sein.6

⁵ Die Zuordnung der Erwägungsgründe zu den Artikeln ist **nicht** Bestandteil des offiziellen Textes der DSGVO und erfolgte nach besten Wissen und Gewissen durch den Verfasser dieses Dokuments. Eine Gewähr für eine vollständige und/oder richtige Zuordnung der Erwägungsgründe kann daher nicht übernommen werden.

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 2 - Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
- a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
- b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
- c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
- d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstre-

- (14)

 1 Der durch diese Verordnung gewährte Schutz sollte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gelten.

 2 Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.
- (15) ₁Um ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften zu vermeiden, sollte der Schutz natürlicher Personen technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Techniken abhängen. ₂Der Schutz natürlicher Personen sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. ₃Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (16) Diese Verordnung gilt nicht für Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Verkehrs personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, wie etwa die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten. ₂Diese Verordnung gilt nicht für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (17) ₁Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (6) gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, sollten an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst und im Lichte der vorliegenden Verordnung angewandt werden. ₂Um einen soliden und kohärenten

⁶ Bei Artikeln zu denen es keine entsprechenden Änderungsvorschläge gibt – wie hier – oder der Text des Änderungsvorschlags deutlich kürzer ist, wird teilweise die Spalte der Änderungsvorschläge für die Erwägungsgründe mitbenutzt.

ckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

- (3) ₁Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. ₂Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.
- (4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union zu gewährleisten, sollten die erforderlichen Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Anschluss an den Erlass der vorliegenden Verordnung vorgenommen werden, damit sie gleichzeitig mit der vorliegenden Verordnung angewandt werden können.

(18) ₁Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird. ₂Als persönliche oder familiäre Tätigkeiten könnte auch das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher Tätigkeiten gelten. ₃Diese Verordnung gilt jedoch für die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

(19) ₁Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sowie der freie Verkehr dieser Daten sind in einem eigenen Unionsrechtsakt geregelt. ₂Deshalb sollte diese Verordnung auf Verarbeitungstätigkeiten dieser Art keine Anwendung finden. ₃Personenbezogene Daten, die von Behörden nach dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten jedoch, wenn sie zu den vorstehenden Zwecken verwendet werden, einem spezifischeren Unionsrechtsakt, nämlich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates (7) unterliegen. ₄Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 mit Aufgaben betrauen, die nicht zwangsläufig für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor

und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, ausgeführt werden, so dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für diese anderen Zwecke insoweit in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, als sie in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. ₅In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die-

Artikel der DSGVO Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

se Behörden für Zwecke, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen beibehalten oder einführen können, um die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung anzupassen. 6In den betreffenden Bestimmungen können die Auflagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese zuständigen Behörden für jene anderen Zwecke präziser festgelegt werden, wobei der verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist. 7Soweit diese Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Stellen gilt, sollte sie vorsehen, dass die Mitgliedstaaten einige Pflichten und Rechte unter bestimmten Voraussetzungen mittels Rechtsvorschriften beschränken können, wenn diese Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz bestimmter wichtiger Interessen darstellt, wozu auch die öffentliche Sicherheit und die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung zählen, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. 8Dies ist beispielsweise im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Arbeit kriminaltechnischer Labors von Bedeutung.

(20) ¹Diese Verordnung gilt zwar unter anderem für die Tätigkeiten der Gerichte und anderer Justizbehörden, doch könnte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden im Einzelnen auszusehen haben. ₂Damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt, sollten die Aufsichtsbehörden nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zuständig sein. ₃Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge sollten besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden können, die insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherstellen, Richter und Staatsanwälte besser für ihre Pflichten aus dieser Verordnung sensibilisieren und Beschwerden in Bezug auf derartige Datenverarbeitungsvorgänge bearbeiten sollten.

(21)₁Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (8) und insbesondere die der Vorschriften der Artikel 12 bis 15 jener Richtlinie zur Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste. 2Die genannte Richtlinie soll dazu beitragen, dass der Binnenmarkt einwandfrei funktioniert, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt.	
Artikel 3 - Räumliche	r Anwendungsbereich	

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.
- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
- a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;

- (22) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union sollte gemäß dieser Verordnung erfolgen, gleich, ob die Verarbeitung in oder außerhalb der Union stattfindet. Eine Niederlassung setzt die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung voraus. Die Rechtsform einer solchen Einrichtung, gleich, ob es sich um eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ist dabei nicht ausschlaggebend.
- (23)₁Damit einer natürlichen Person der gemäß dieser Verordnung gewährleistete Schutz nicht vorenthalten wird, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter dieser Verordnung unterliegen, wenn die Verarbeitung dazu dient, diesen betroffenen Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich Waren oder Dienstleistungen anzubieten. 2Um festzustellen, ob dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, Waren oder Dienstleistungen anbietet, sollte festgestellt werden, ob der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter offensichtlich beabsichtigt, betroffenen Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Union Dienstleistungen anzubieten. 3Während die bloße Zugänglichkeit der Website des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters oder eines Vermittlers in der Union, einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der Verantwortliche niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist, hierfür kein ausreichender Anhaltspunkt ist, können andere Faktoren wie die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gebräuchlich ist, in Verbindung mit der Möglich-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

- b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.
- (3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

keit, Waren und Dienstleistungen in dieser anderen Sprache zu bestellen, oder die Erwähnung von Kunden oder Nutzern, die sich in der Union befinden, darauf hindeuten, dass der Verantwortliche beabsichtigt, den Personen in der Union Waren oderDienstleistungen anzubieten.

(24) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter sollte auch dann dieser Verordnung unterliegen, wenn sie dazu dient, das Verhalten dieser betroffenen Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt. ₂Ob eine Verarbeitungstätigkeit der Beobachtung des Verhaltens von betroffenen Personen gilt, sollte daran festgemacht werden, ob ihre Internetaktivitäten nachvollzogen werden, einschließlich der möglichen nachfolgenden Verwendung von Techniken zur Verarbeitung personenbezogener Daten, durch die von einer natürlichen Person ein Profil erstellt wird, das insbesondere die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre persönlichen Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.

(25) Ist nach Völkerrecht das Recht eines Mitgliedstaats anwendbar, z. B. in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats, so sollte die Verordnung auch auf einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen Anwendung finden.

Artikel 4 - Begriffsbestimmungen (mit Änderungen)

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

"personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angese-

(26) ¹Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. ₂Einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

"personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person an-

hen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

natürliche Person betrachtet werden. 3Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern. 4Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. ₅Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen. die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. 6Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.

(27)₁Diese Verordnung gilt nicht für die

Änderung durch VO-Entwurf

gesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann: Information relating to a natural person is not necessarily personal data for every other person or entity, merely because another entity can identify that natural person. Information shall not be personal for a given entity where that entity cannot identify the natural person to whom the information relates, taking into account the means reasonably likely to be used by that entity. Such information does not become personal for that entity merely because a potential subsequent recipient has means reasonably likely to be used to identify the natural person to whom the information relates.

- 2. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- 3. "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
- 4. "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

personenbezogenen Daten Verstorbener. ²Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.

(28)₁Die Anwendung der Pseudonymisierung auf personenbezogene Daten kann die Risiken für die betroffenen Personen senken und die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten unterstützen. 2Durch die ausdrückliche Einführung der "Pseudonymisierung" in dieser Verordnung ist nicht beabsichtigt, andere Datenschutzmaßnahmen auszuschließen.

(29) 1Um Anreize für die Anwendung der Pseudonymisierung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, soll- 3. "Einschränkung der Verarbeitung" die ten Pseudonymisierungsmaßnahmen, die jedoch eine allgemeine Analyse zulassen, bei demselben Verantwortlichen möglich sein, wenn dieser die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um — für die jeweilige Verarbeitung — die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, wobei sicherzustellen ist, dass zusätzliche Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, gesondert aufbewahrt werden. 2Der für die Verarbeitung der perso-

- 2. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
- 4. "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspek-

- Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- 5. "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
- 6. "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten ge-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

nenbezogenen Daten Verantwortliche, sollte die befugten Personen bei diesem Verantwortlichen angeben.

- (30) ₁Natürlichen Personen werden unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen und Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, oder sonstige Kennungen wie Funkfrequenzkennzeichnungen zugeordnet. ₂Dies kann Spuren hinterlassen, die insbesondere in Kombination mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der natürlichen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren.
- (31) ₁Behörden, gegenüber denen personenbezogene Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung für die Ausübung ihres offiziellen Auftrags offengelegt werden, wie Steuer- und Zollbehörden, Finanzermitt-lungsstellen, unabhängige Verwaltungsbehörden oder Finanzmarktbehörden, die für die Regulierung und Aufsicht von Wertpapiermärkten zuständig sind, sollten nicht als Empfänger gelten, wenn sie personenbezogene Daten erhalten, die für die Durchführung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eines einzelnen Untersuchungsauftrags im Interesse

- te bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- 5. "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
- 6. "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral,

ordnet geführt wird;

- 7. "Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
- 8. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet:
- 9. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

der Allgemeinheit erforderlich sind. 2Anträge auf Offenlegung, die von Behörden ausgehen, sollten immer schriftlich erfolgen, mit Gründen versehen sein und gelegentlichen Charakter haben, und sie sollten nicht vollständige Dateisysteme betreffen oder zur Verknüpfung von Dateisystemen führen.
3Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die genannten Behörden sollte den für die Zwecke der Verarbeitung geltenden Datenschutzvorschriften entsprechen.

(32), (33): siehe Art. 7 Einwilligung

- dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
- 7. "Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden:
- 8. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
- "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der perso-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung		nenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung

dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

- 10. "Dritter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
- 11. "Einwilligung" der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimm-

(34) Genetische Daten sollten als personenbezogene Daten über die ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person definiert werden, die aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person, insbesondere durch eine Chromosomen, Desoxyribonukleinsäure (DNS)- oder Ribonukleinsäure (RNS)-Analyse oder der Analyse eines anderen Elements, durch die gleichwertige Informationen erlangt werden können, gewonnen werden.

(35) ₁Zu den personenbezogenen Gesundheitsdaten sollten alle Daten zählen, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen. ₂Dazu gehören auch Informationen über die natürliche Person, die im Zuge der Anmeldung für sowie der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (9) für die natürliche Person erhoben werden, Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren, In

formationen, die von der Prüfung oder Untersuchung eines Körperteils oder einer körpereigenen Substanz, auch aus genetischen Daten und biologischen Proben, abgeleitet wurden, und Informationen etwa über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisi-

ten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Wil lensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

- 12. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
- 13. "genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biolo-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

ken, Vorerkrankungen, klinische Behandlungen oder den physiologischen oder biomedizinischen Zustand der betroffenen Person unabhängig von der Herkunft der Daten, ob sie nun von einem Arzt oder sonstigem Angehörigen eines Gesundheitsberufes, einem Krankenhaus, einem Medizinprodukt oder einem In-Vitro-Diagnostikum stammen.

(36) Die Hauptniederlassung des Verantwortlichen in der Union sollte der Ort seiner Hauptverwaltung in der Union sein, es sei denn, dass Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen werden; in diesem Fall sollte die letztgenannte als Hauptniederlassung gelten. 2Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines Verantwortlichen in der Union sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. 3Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird. 4Das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder Verarbeitungstätigkeiten begründen an sich noch keine Hauptniederlassung und sind daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer Hauptniederlassung. 5Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat, oder — wenn er keine Hauptverwaltung in der Union hat — der Ort, an dem die wesentlichen Verarbeitungstätigkeiten in der Union stattfinden. 6Sind sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter betroffen, so sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Verantwortliche seine Hauptniederlassung hat, die zuständige federführende Aufsichtsbehörde bleiben, doch sollte die Aufsichtsbehörde des Auftragsverarbeiters als betroffene Aufsichtsbehörde betrachtet werden und diese Aufsichtsbehörde sollte sich an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit beteiligen. 7Auf jeden Fall sollten die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen der Auftragsverarbeiter eine oder mehrere Niederlassungen hat, nicht als betroffene Aufsichtsbehörden betrachtet werden, wenn sich der Beschlussentwurf nur auf den Verantwortlichen bezieht. 8Wird die Verarbeitung durch eine Unternehmensgruppe vorgenommen,

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

gischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;

- 14. "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
- 15. "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer na-

so sollte die Hauptniederlassung des herrschenden Unternehmens als Hauptniederlassung der Unternehmensgruppe gelten, es sei denn, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung werden von einem anderen Unternehmen festgelegt.

(37) ₁Eine Unternehmensgruppe sollte aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen bestehen, wobei das herrschende Unternehmen dasjenige sein sollte, das zum Beispiel aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften oder der Befugnis, Datenschutzvorschriften umsetzen zu lassen, einen beherrschenden Einfluss auf die übrigen Unternehmen ausüben kann. ₂Ein Unternehmen, das die Verarbeitung personenbezogener Daten in ihm angeschlossenen Unternehmen kontrolliert, sollte zusammen mit diesen als eine "Unternehmensgruppe" betrachtet werden.

türlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;

- 16. "Hauptniederlassung"
 - a) im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Mitgliedstaat den Ort seiner Haup Auftragsverarbeiter keine Hauptve sung des Auftragsverarbeiters in keiten im Rahmen der Tätigkeiten	rs mit Niederlassungen in mehr als einem tverwaltung in der Union oder, sofern der erwaltung in der Union hat, die Niederlasder Union, in der die Verarbeitungstätigeiner Niederlassung eines Auftragsvern, soweit der Auftragsverarbeiter spezifinung unterliegt;	
Artikel 27 bestellt wurde und den Ver	elassene natürliche oder juristische Perder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß antwortlichen oder Auftragsverarbeiter in ser Verordnung obliegenden Pflichten ver-	
Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihr	uristische Person, die eine wirtschaftliche er Rechtsform, einschließlich Personen- die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tä-	
19. "Unternehmensgruppe" eine Gruppe, men und den von diesem abhängige		
nenbezogener Daten, zu deren Einha gliedstaats niedergelassener Verantw pflichtet im Hinblick auf Datenübermit übermittlungen personenbezogener D	schriften" Maßnahmen zum Schutz perso- altung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mit- vortlicher oder Auftragsverarbeiter ver- atlungen oder eine Kategorie von Daten- Daten an einen Verantwortli-chen oder ehmensgruppe oder derselben Gruppe ame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in	
21. "Aufsichtsbehörde" eine von einem M te unabhängige staatliche Stelle;	litgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichte-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
 22. "betroffene Aufsichtsbehörde" eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mit- 		
gliedstaats dieser Aufsichtsbehörd	_	
,	swirkungen auf betroffene Personen mit Aufsichtsbehörde hat oder haben kann	
c) eine Beschwerde bei dieser Aufsic	chtsbehörde eingereicht wurde;	
23. "grenzüberschreitende Verarbeitung"	entweder	
 a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder 		
ten einer einzelnen Niederlassung tragsverarbeiters in der Union erfo	ener Daten, die im Rahmen der Tätigkei- g eines Verantwortlichen oder eines Auf- olgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen als einem Mitgliedstaat hat oder haben	
24. "maßgeblicher und begründeter Einspruch" einen Einspruch gegen einen Beschlussentwurf im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;		

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
 25. "Dienst der Informationsgesellschaft" kels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Ri schen Parlaments und des Rates (19) 26. "internationale Organisation" eine völ geordneten Stellen oder jede sonstig zwei oder mehr Ländern geschlosser einer solchen Übereinkunft geschaffe 		
Hinweis; Die Ziffern 27 bis 31 fehlen offe		(32) 'terminal equipment' means terminal equipment as set out in Article 1(1) of Directive 2008/63/EC;
		(33) for 'electronic communications networks' the definition of Article 2(1) of Directive (EU) 2018/1972 shall apply;
		(34) 'web browser' means web browser as defined in Article 2(11) of Regulation (EU) 2022/1925;
		(35) 'media service' means a media service as defined in Article 2(1) of Regulation (EU) 2024/1083;
		(36) 'media service provider' means a media service provider as defined in Article 2(2) of Regulation (EU) 2024/1083;'
		(37) 'online interface' means an online interface as defined in Article 3(m) of Regulation (EU) 2022/2065.'
		(38) "scientific research" means any re-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
		search which can also support innovation, such as technological development and demonstration. These actions shall contribute to existing scientific knowledge or apply existing knowledge in novel ways, be carried out with the aim of contributing to the growth of society's general knowledge and wellbeing and adhere to ethical standards in the relevant research area. This does not exclude that the research may also aim to further a commercial interest.
	K APITEL II - Grundsätze	

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen In-
- (39) ₁Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgen. ₂Für natürliche Personen sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden. ₃Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich und in

Artikel 5 - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (mit Änderungen)

b) collected for specified, explicit and legitimate purposes and not further processed in a manner that is incompatible with those purposes; further processing for archiving purposes in the public interest, scientific or histo-

teresse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung");

- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

klarer und einfacher Sprache abgefasst sind. 4Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten, sowie deren Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. 5Natürliche Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können. 6Insbesondere sollten die bestimmten Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten feststehen. 7Die personenbezogenen Daten sollten für die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden. angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. BDies erfordert insbesondere, dass die Speicherfrist für personenbezogene Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. ₉Personenbezogene Daten sollten nur ver-

Änderung durch VO-Entwurf

rical research purposes or statistical purposes shall, in accordance with Article 89(1), be considered to be compatible with the initial purposes, independent of the conditions of Article 6(4) of this Regulation, ('purpose limitation')

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	arbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann. 10Um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen. 11Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unrichtige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden. 12Personenbezogene Daten sollten so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können.	
e) in einer Form gespeichert werden, die nen nur so lange ermöglicht, wie es fü den, erforderlich ist; personenbezogen den, soweit die personenbezogenen I eigneter technischer und organisatoris nung zum Schutz der Rechte und Fre werden, ausschließlich für im öffentlic für wissenschaftliche und historische I Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 ver f) in einer Weise verarbeitet werden, die nenbezogenen Daten gewährleistet, ein		

Synopse DGSVO Artikel – EWG – EU-Digitaler Omnibus		Seite 30 von
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
ter Zerstörung oder unbeabsichtigter S und organisatorische Maßnahmen ("In	ltung des Absatzes 1 verantwortlich und	
А	rtikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitur	ıg
 (1) ₁Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; d) die Verarbeitung ist erforderlich, um 	men wird — aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt, so unter anderem auf der Grundlage, dass	

⁷ Redaktioneller Fehler korrigiert

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen; e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;	von einem Parlament angenommenen Gesetzgebungsakt; davon unberührt bleiben Anforderungen gemäß der Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats. 2Die entsprechende Rechtsgrundlage oder Gesetzgebungsmaßnahme sollte jedoch klar und präzise sein und ihre Anwendung sollte für die Rechtsunterworfenen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichts-	
f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. 2Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung. (2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einfüh-	hof") und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorhersehbar sein. (44) Die Verarbeitung von Daten sollte als rechtmäßig gelten, wenn sie für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrags erforderlich ist. (45) 1Erfolgt die Verarbeitung durch den Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats bestehen. 2Mit dieser Verordnung wird nicht für jede einzelne Verarbeitung ein spezifisches Gesetz verlangt. 3Ein Gesetz als Grundlage für mehrere Verarbeitungsvorgänge kann ausreichend sein, wenn die Verarbeitung aufgrund einer dem Verant-	

	4 * 1				\sim	
Δ	rtik	ΔI	der	115	(- \ \	()
$\overline{}$	ILIN	CI.	ucı	יטט	\mathbf{v}	$\mathbf{\sim}$

ren, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

- (3) ₁Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

²Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. ₃Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

wortlichen obliegenden rechtlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist. 4Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten geregelt werden, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden dürfen. 5Ferner könnten in diesem Recht die allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung zur Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten präzisiert und es könnte darin festgelegt werden, wie der Verantwortliche zu bestimmen ist, welche Art von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, welchen Einrichtungen die personenbezogenen Daten offengelegt, für welche Zwecke und wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche anderen Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgt. 6Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten geregelt werden, ob es sich bei dem Verantwortlichen, der eine Aufgabe wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, um eine Behörde oder um eine andere unter das öffentliche Recht fallende natürliche oder ju-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. 3Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen. (4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung	ristische Person oder, sofern dies durch das öffentliche Interesse einschließlich gesundheitlicher Zwecke, wie die öffentliche Gesundheit oder die soziale Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, gerechtfertigt ist, eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, handeln sollte. (46) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein lebenswichtiges Interesse der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen. Personenbezogene Daten sollten grundsätzlich nur dann aufgrund eines lebenswichtigen Interesses einer anderen natürlichen Person verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung offensichtlich nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Einige Arten der Verarbeitung können sowohl wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses als auch lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person dienen; so kann beispielsweise die Verarbeitung für humanitäre Zwecke einschließlich der Überwachung von Epide-	
der betroffenen Person oder auf einer	nitären Notfällen insbesondere bei Naturka-	
Rechtsvorschrift der Union oder der Mit-	tastrophen oder vom Menschen verursach- ten Katastrophen erforderlich sein.	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
gliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche — um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist — unter anderem	ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen	
a) jede Verbindung zwischen den Zwe- cken, für die die personenbezoge-	beruhen, zu berücksichtigen. ² Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht. ³ Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände,	
c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurtei-	unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. ₄Insbesondere dann, wenn personen- bezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
lungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden, d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen, e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.	Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen. ₅Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Rechtsvorschrift die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden zu schaffen, sollte diese Rechtsgrundlage nicht für Verarbeitungen durch Behörden gelten, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen. ₅Die Verarbeitung personenbezogener Daten im für die Verhinderung von Betrug unbedingt erforderlichen Umfang stellt ebenfalls ein berechtigtes Interesse des jeweiligen Verantwortlichen dar. ¬Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden. (48) ₁Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Einrichtungen sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet sind können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln. ₂Die Grundprinzipien für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von Unternehmensgruppen an ein	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	Unternehmen in einem Drittland bleiben un-	
	berührt.	
	(49)₁Die Verarbeitung von personenbe-	
	zogenen Daten durch Behörden, Computer-	
	Notdienste (Computer Emergency Res-	
	ponse Teams — CERT, beziehungsweise	
	Computer Security Incident Response	
	Teams — CSIRT), Betreiber von elektroni-	
	schen Kommunikationsnetzen und -diens-	
	ten sowie durch Anbieter von Sicherheits-	
	technologien und -diensten stellt in dem Ma-	
	ße ein berechtigtes Interesse des jeweiligen	
	Verantwortlichen dar, wie dies für die Ge-	
	währleistung der Netz- und Informationssi-	
	cherheit unbedingt notwendig und verhält-	
	nismäßig ist, d.h. soweit dadurch die Fähig-	
	keit eines Netzes oder Informationssystems	
	gewährleistet wird, mit einem vorgegebenen	
	Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder wi-	
	derrechtliche oder mutwillige Eingriffe abzu-	
	wehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität,	
	Vollständigkeit und Vertraulichkeit von ge-	
	speicherten oder übermittelten personenbe-	
	zogenen Daten sowie die Sicherheit damit	
	zusammenhängender Dienste, die über die-	
	se Netze oder Informationssysteme angebo-	
	ten werden bzw. zugänglich sind, beein- trächtigen. ₂ Ein solches berechtigtes Inter-	
	esse könnte beispielsweise darin bestehen,	
	den Zugang Unbefugter zu elektronischen	
	Kommunikationsnetzen und die Verbreitung	
	Rommannadonsnetzen and die Verbreitung	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	schädlicher Programmcodes zu verhindern sowie Angriffe in Form der gezielten Überlastung von Servern ("Denial of service"-Angriffe) und Schädigungen von Computerund elektronischen Kommunikationssystemen abzuwehren. (50) 1Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. 2In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich als diejenige für die Erhebung der personenbezogenen Daten. 3Ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und rechtmäßig erachtet wird. 4Die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke sollte als vereinbarer und rechtmäßiger Verarbeitungsvorgang gelten.	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	₅Die im Unionsrecht oder im Recht der Mit- gliedstaaten vorgesehene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kann auch als Rechtsgrundlage für eine Weiterverarbeitung dienen. ₅Um festzu- stellen, ob ein Zweck der Weiterverarbei- tung	
	mit dem Zweck, für den die personenbezogen vereinbar ist, sollte der Verantwortliche nach Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Verarbeit menhang zwischen den Zwecken, für die die den, und den Zwecken der beabsichtigten Witext die Daten erhoben wurden, insbesondere fenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dauf die weitere Verwendung dieser Daten, und Daten es sich handelt, welche Folgen die bestroffenen Personen hat und ob sowohl beim uten Weiterverarbeitungsvorgang geeignete Gson ihre Einwilligung erteilt oder beruht die Vir Recht der Mitgliedstaaten, was in einer demound verhältnismäßige Maßnahme zum Schut meinen öffentlichen Interesses darstellt, so sie genen Daten ungeachtet der Vereinbarkeit der dem Fall sollte gewährleistet sein, dass die in sätze angewandt werden und insbesondere dzwecke und über ihre Rechte einschließlich og Der Hinweis des Verantwortlichen auf möglich öffentlichen Sicherheit und die Übermittlung od Daten in Einzelfällen oder in mehreren Fällen Straftat oder derselben Bedrohung der öffent	Einhaltung aller Anforderungen für die ung unter anderem prüfen, ob ein Zusampersonenbezogenen Daten erhoben wurgeiterverarbeitung besteht, in welchem Kongeiterverarbeitung besteht, in welchem Kongeiterverarbeitung Erwartungen der betroffem Verantwortlichen beruhen, in Bezug in welche Art von personenbezogenen absichtigte Weiterverarbeitung für die bewursprünglichen als auch beim beabsichtigfarantien bestehen. 7 Hat die betroffene Perserarbeitung auf Unionsrecht oder dem akratischen Gesellschaft eine notwendige zinsbesondere wichtiger Ziele des allgebilte der Verantwortliche die personenbezoger Zwecke weiterverarbeiten dürfen. 8 In jehr dieser Verordnung niedergelegten Grunddie betroffene Person über diese anderen des Widerspruchsrechts unterrichtet wird. Sche Straftaten oder Bedrohungen der der maßgeblichen personenbezogenen in, die im Zusammenhang mit derselben

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	ge Behörde sollten als berechtigtes Interesse artige Übermittlung personenbezogener Date wortlichen oder deren Weiterverarbeitung sol arbeitung mit einer rechtlichen, beruflichen od heimhaltung unvereinbar ist.	en im berechtigten Interesse des Verant- Ite jedoch unzulässig sein, wenn die Ver-

Artikel 7 - Bedingungen für die Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) ₁Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. ₂Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
- (3) ₁Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. ₂Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der
- (32) Die Einwilligung sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen. mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, etwa in Form einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann, oder einer mündlichen Erklärung. Dies könnte etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite, durch die Auswahl technischer Einstellungen für Dienste der Informationsgesellschaft oder durch eine andere Erklärung oder Verhaltensweise geschehen, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. 3Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person sollten daher keine Einwilligung darstellen. 4Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. ₅Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden. 6Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, so muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, für den die Einwilligung gegeben wird, erfolgen.
- (33) 1 Oftmals kann der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht vollständig angegeben werden. 2 Daher sollte es betroffenen Personen erlaubt sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. 3 Die betroffenen Personen sollten Gelegenheit erhal-

aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. 3Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. 4Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

ten, ihre Einwilligung nur für bestimme Forschungsbereiche oder Teile von Forschungsprojekten in dem vom verfolgten Zweck zugelassenen Maße zu erteilen.

(42) ₁Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, sollte der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem Verarbeitungsvorgang gegeben hat. Insbesondere bei Abgabe einer schriftlichen Erklärung in anderer Sache sollten Garantien sicherstellen, dass die betroffene Person weiß, dass und in welchem Umfang sie ihre Einwilligung erteilt. ₂Gemäß der Richtlinie 93/13/EWG des Rates (10) sollte eine vom Verantwortlichen vorformulierte Einwilligungserklärung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden, und sie sollte keine missbräuchlichen Klauseln beinhalten. ₃Damit sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung geben kann, sollte die betroffene Person mindestens wissen, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen. ₄Es sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.

(43) ₁Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern. ₂Die Einwilligung gilt nicht als freiwillig erteilt, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist.

Artikel 8 - Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft

(1) ₁Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

(38) ₁Kinder verdienen bei ihren perso-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. 2Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird. 3Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf. (2) Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. (3) Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, wie etwa	nenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. ¿Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden, betreffen. ³Die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung sollte im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein.	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zu- standekommen oder zu den Rechtsfol- gen eines Vertrags in Bezug auf ein Kind, unberührt.		

Artikel 9 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (mit Änderungen)

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot

(51)₁Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, verdienen einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. 2Diese personenbezogenen Daten sollten personenbezogene Daten umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, wobei die Verwendung des Begriffs "rassische Herkunft" in dieser Verordnung nicht bedeutet, dass die Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, gutheißt. 3Die Verarbeitung von Lichtbildern sollte nicht grundsätzlich als Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten angesehen werden, da Lichtbilder nur dann von der Definition des Begriffs "biometrische Daten" erfasst werden, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizie-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufge- hoben werden,	₄Derartige personenbezogene Daten sollten nicht verarbeitet werden, es sei denn, die	
hoben werden, b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist, c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und	nicht verarbeitet werden, es sei denn, die Verarbeitung ist in den in dieser Verordnung dargelegten besonderen Fällen zulässig, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Recht der Mitgliedstaaten besondere Datenschutzbestimmungen festgelegt sein können, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen, damit die Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder die Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, möglich ist. 5Zusätzlich zu den speziellen Anforderungen an eine derartige Verarbeitung sollten die allgemeinen Grundsätze und andere Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung, gelten. Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten sollten ausdrücklich vorgesehen werden, unter anderem bei ausdrücklicher Ein-	
die betroffene Person ist aus körper- lichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, d) die Verarbeitung erfolgt auf der	willigung der betroffenen Person oder bei bestimmten Notwendigkeiten, insbesondere wenn die Verarbeitung im Rahmen rechtmä- ßiger Tätigkeiten bestimmter Vereinigungen oder Stiftungen vorgenommen wird, die sich für die Ausübung von Grundfreiheiten ein-	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
e)	Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden, die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat, die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung	setzen. (52) ₁Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sollten auch erlaubt sein, wenn sie im Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, und — vorbehaltlich angemessener Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte — wenn dies durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt ist, insbesondere für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit einschließlich Renten und zwecks Sicherstellung und Überwachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen, Prävention oder Kontrolle ansteckender Krankheiten und anderer schwerwiegender Gesundheitsgefahren. ₂Eine solche Ausnahme kann zu gesundheitlichen Zwecken gemacht werden, wie der Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und der Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsversorgung, insbesondere wenn dadurch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Leistungen	
	von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rah- men ihrer justiziellen Tätigkeit erfor- derlich,	in den sozialen Krankenversicherungssyste- men sichergestellt werden soll, oder wenn die Verarbeitung im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftli- chen oder historischen Forschungszwecken	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
g)	die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich, die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Grundla-	oder statistischen Zwecken dient. 3Die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten sollte zudem ausnahmsweise erlaubt sein, wenn sie erforderlich ist, um rechtliche Ansprüche, sei es in einem Gerichtsverfahren oder in einem Verwaltungsverfahren oder einem außergerichtlichen Verfahren, geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen. (53) 1Besondere Kategorien personenbezogener Daten, die eines höheren Schutzes verdienen, sollten nur dann für gesundheitsbezogene Zwecke verarbeitet werden, wenn dies für das Erreichen dieser Zwecke im Interesse einzelner natürlicher Personen und der Gesellschaft insgesamt erforderlich ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung der Dienste und Systeme des Gesundheits- oder Sozialbereichs, einschließlich der Verarbeitung dieser Daten durch die Verwaltung und die zentralen nationalen Gesundheitsbehörden zwecks Qualitätskontrolle, Verwaltungsinformationen und der allgemeinen nationalen und lokalen	Änderung durch VO-Entwurf
	ge des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsbe- rufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Ga-	Überwachung des Gesundheitssystems oder des Sozialsystems und zwecks Gewährleistung der Kontinuität der Gesundheits- und Sozialfürsorge und der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung oder Sicherstellung und Überwachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
j)	rantien erforderlich, die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Be- reich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegen- den grenzüberschreitenden Gesund- heitsgefahren oder zur Gewährleis- tung hoher Qualitäts- und Sicher- heitsstandards bei der Gesundheits- versorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maß- nahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Per- son, insbesondere des Berufsge- heimnisses, vorsieht, erforderlich, oder die Verarbeitung ist auf der Grundla- ge des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensge- halt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifi- sche Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der be-	oder für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken, die auf Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten beruhen, die einem im öffentlichen Interesse liegenden Ziel dienen müssen, sowie für Studien, die im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden. 2Diese Verordnung sollte daher harmonisierte Bedingungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Gesundheitsdaten im Hinblick auf bestimmte Erfordernisse harmonisieren, insbesondere wenn die Verarbeitung dieser Daten für gesundheitsbezogene Zwecke von Personen durchgeführt wird, die gemäß einer rechtlichen Verpflichtung dem Berufsgeheimnis unterliegen. 3Im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten sollten besondere und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten natürlicher Personen vorgesehen werden. 4Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, weitere Bedingungen — einschließlich Beschränkungen — in Bezug auf die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten beizubehalten oder einzuführen. 5Dies sollte jedoch den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union	

_	4 * *		-	01/0
Δι	rtı <i>k c</i>	בא ונ	r IIS	GVO
\neg	LINE	i uc	ıbu	$\mathbf{G} \mathbf{v} \mathbf{G}$

troffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter des sen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften natio-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

nicht beeinträchtigen, falls die betreffenden Bedingungen für die grenzüberschreitende Verarbeitung solcher Daten gelten.

(54)₁Aus Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen der öffentlichen Gesundheit kann es notwendig sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten. 2Diese Verarbeitung sollte angemessenen und besonderen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen unterliegen. 3In diesem Zusammenhang sollte der Begriff "öffentliche Gesundheit" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (11) ausgelegt werden und alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit wie den Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und Behinderung, die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten. den Bedarf an Gesundheitsversorgung, die der Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von Gesundheitsversorgungsleistungen und den allgemeinen Zugang zu diesen Leistungen sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität einschließen. ₄Eine solche Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus Gründen des öffentlichen Interesses darf nicht

Änderung durch VO-Entwurf

- (k) processing in the context of the development and operation of an Al system as defined in Article 3, point (1), of Regulation (EU) 2024/1689 or an Al model, subject to the conditions referred to in paragraph 5.
- (I) processing of biometric data is necessary for the purpose of confirming the identity of a data subject (verification), where the biometric data or the means needed for the verification is under the sole control of the data subject.

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
naler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt. (4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.	dazu führen, dass Dritte, unter anderem Arbeitgeber oder Versicherungs- und Finanzunternehmen, solche personenbezogene Daten zu anderen Zwecken verarbeiten. (55) Auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen zu verfassungsrechtlich oder völkerrechtlich verankerten Zielen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erfolgt aus Gründen des öffentlichen Interesses. (56) Wenn es in einem Mitgliedstaat das Funktionieren des demokratischen Systems erfordert, dass die politischen Parteien im Zusammenhang mit Wahlen personenbezogene Daten über die politische Einstellung von Personen sammeln, kann die Verarbeitung derartiger Daten aus Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen werden, sofern geeignete Garantien vorgesehen werden.	(5) For processing referred to in point (k) of paragraph 2, appropriate organisational and technical measures shall be implemented to avoid v the collection and otherwise processing of special categories of personal data. Where, despite the implementation of such measures, the controller identifies special categories of personal data in the datasets used for training, testing or validation or in the AI system or AI model, the controller shall remove such data. If removal of those data requires dispro-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
		portionate effort, the controller shall in any event effectively protect without undue delay such data from being used to produce outputs, from being disclosed or otherwise made available to third parties.
Artikel 10 - Verarbeitung von	personenbezogenen Daten über strafrechtli	che Verurteilungen und Straftaten
und Straftaten oder damit zusammer von Artikel 6 Absatz 1 darf nur unter oder wenn dies nach dem Unionsred geeignete Garantien für die Rechte	er Daten über strafrechtliche Verurteilungen nhängende Sicherungsmaßregeln aufgrund behördlicher Aufsicht vorgenommen werden cht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das und Freiheiten der betroffenen Personen vor- Register der strafrechtlichen Verurteilungen geführt werden. ⁸	

⁸ Bei Artikeln, zu denen es keine Erwägungsgründe gibt – wie hier – oder wo der Erwägungsgrund deutlich kürzer als der Artikeltext ist, wird teilweise die Spalte für die Erwägungsgründe für die Artikel mitbenutzt.

zusätzliche Informationen bereit, die ihre

Identifizierung ermöglichen.

Artikel der DSGVO Korrespondierende Erwägungsgründe⁵ Änderung durch VO-Entwurf Artikel 11 - Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist (1) Ist für die Zwecke, für die ein Ver-(57)₁Kann der Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten personenbezogeantwortlicher personenbezogene Daten nen Daten eine natürliche Person nicht verarbeitet, die Identifizierung der betrofidentifizieren, so sollte er nicht verpflichtet fenen Person durch den Verantwortlisein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift chen nicht oder nicht mehr erforderlich. dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuso ist dieser nicht verpflichtet, zur bloholen, um die betroffene Person zu identifißen Einhaltung dieser Verordnung zuzieren. 2Allerdings sollte er sich nicht weisätzliche Informationen aufzubewahren, gern, zusätzliche Informationen entgegeneinzuholen oder zu verarbeiten, um die zunehmen, die von der betroffenen Person betroffene Person zu identifizieren. beigebracht werden, um ihre Rechte gel-(2) ₁Kann der Verantwortliche in Fällen tend zu machen. 3Die Identifizierung sollte die digitale Identifizierung einer betroffenen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Arti-Person — beispielsweise durch Authentifikels nachweisen, dass er nicht in der zierungsverfahren etwa mit denselben Be-Lage ist, die betroffene Person zu identirechtigungsnachweisen, wie sie die betroffefizieren, so unterrichtet er die betroffene ne Person verwendet, um sich bei dem von Person hierüber, sofern möglich. 3In diedem Verantwortlichen bereitgestellten Onsen Fällen finden die Artikel 15 bis 20 line-Dienst anzumelden — einschließen. keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

KAPITEL III - Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1 - Transparenz und Modalitäten

Artikel 12 - Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person *(mit Änderungen)*

- (1) ₁Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständ licher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. 3Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
- (2) ₁Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer

- (58) ₁Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass eine für die Öffentlichkeit oder die betroffene Person bestimmte Information präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst ist und gegebenenfalls zusätzlich visuelle Elemente verwendet werden. ₂Diese Information könnte in elektronischer Form bereitgestellt werden, beispielsweise auf einer Website, wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt ist. ₃Dies gilt insbesondere für Situationen, wo die große Zahl der Beteiligten und die Komplexität der dazu benötigten Technik es der betroffenen Person schwer machen, zu erkennen und nachzuvollziehen, ob, von wem und zu welchem Zweck sie betreffende personenbezogene Daten erfasst werden, wie etwa bei der Werbung im Internet. ₄Wenn sich die Verarbeitung an Kinder richtet, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen, dass ein Kind sie verstehen kann.
- (59) ₁Es sollten Modalitäten festgelegt werden, die einer betroffenen Person die Ausübung der Rechte, die ihr nach dieser Verordnung zustehen, erleichtern, darunter auch Mechanismen, die dafür sorgen, dass sie unentgeltlich insbesondere Zugang zu personenbezogenen Daten und deren Berichtigung oder Löschung beantragen und gegebenenfalls erhalten oder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann. ₂So sollte der Verantwortliche auch dafür sorgen, dass Anträge elektronisch gestellt werden können, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. ₃Der Verantwortliche sollte verpflichtet werden, den Antrag der betroffenen Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zu beantworten und gegebenenfalls zu begründen, warum er den Antrag ablehnt.

Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. ₂In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
betroffenen Person auf Wahrnehmung ihr tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht fene Person zu identifizieren.		
(3) ₁ Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. ₂ Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ₃ Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. ₄ Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.		
nerhalb eines Monats nach Eingang des	trag der betroffenen Person hin nicht tä- on ohne Verzögerung, spätestens aber in- Antrags über die Gründe hierfür und über de Beschwerde einzulegen oder einen ge-	
(5) ₁Informationen gemäß den Artikeln 13 Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 2 Verfügung gestellt. ₂Bei offenkundig unbe vonhäufiger Wiederholung — exzessiven der Verantwortliche entweder	22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur egründeten oder — insbesondere im Fall	(5) Information provided under Articles 13 and 14 and any communication and any actions taken under Articles 15 to 22 and 34 shall be provided free of charge. Where requests from a data
,	, bei dem die Verwaltungskosten für die r die Durchführung der beantragten Maß- ätig zu werden.	subject are manifestly unfounded or excessive, in particular because of their repetitive character or also, for requests under Article 15 because the data sub-
₃Der Verantwortliche hat den Nachweis fü		ject abuses the rights conferred by this

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

- (6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
- (7) ₁Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. ₂Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

regulation for purposes other than the protection of their data, the controller may either:

- (a) charge a reasonable fee taking into account the administrative costs of providing the information or communication or taking the action requested; or
- (b) refuse to act on the request.

The controller shall bear the burden of demonstrating that the request is manifestly unfounded or that there are reasonable grounds to believe that it is excessive.

Abschnitt 2 - Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten

Artikel 13 - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (mit Änderungen)

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

(60) ₁Die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung machen es erforderlich, dass die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird. ₂Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedin-

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;	gungen, unter denen die personenbezoge- nen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Ver-	
c)	die Zwecke, für die die personenbe- zogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;	arbeitung zu gewährleisten. 3Darüber hin- aus sollte er die betroffene Person darauf hinweisen, dass Profiling stattfindet und wel- che Folgen dies hat. 4Werden die personen-	
d)	wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die be- rechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;	bezogenen Daten bei der betroffenen Per- son erhoben, so sollte dieser darüber hin- aus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustel- len, und welche Folgen eine Zurückhaltung	
e)	gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der per- sonenbezogenen Daten und	der Daten nach sich ziehen würde. ₅Die betreffenden Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehm-	
f)	gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und	barer, verständlicher und klar nachvollzieh- barer Form einen aussagekräftigen Über- blick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. 6Werden die Bildsymbole in elek- tronischer Form dargestellt, so sollten sie maschinenlesbar sein. (61) 1Dass sie betreffende personenbe- zogene Daten verarbeitet werden, sollte der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhe- bung mitgeteilt werden oder, falls die Daten nicht von ihr, sondern aus einer anderen Quelle erlangt werden, innerhalb einer an- gemessenen Frist, die sich nach dem kon-	
	die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie	kreten Einzelfall richtet. 2Wenn die personenbezogenen Daten rechtmäßig einem an-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
verfügbar sind. (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:	deren Empfänger offengelegt werden dürfen, sollte die betroffene Person bei der erstmaligen Offenlegung der personenbezogenen Daten für diesen Empfänger darüber aufgeklärt werden. 3Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden, so sollte er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über die	
 a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder 	sen anderen Zweck und andere erforderli- che Informationen zur Verfügung stellen. ₄Konnte der betroffenen Person nicht mitge- teilt werden, woher die personenbezogenen Daten stammen, weil verschiedene Quellen benutzt wurden, so sollte die Unterrichtung allgemein gehalten werden. (62)₁Die Pflicht, Informationen zur Verfü- gung zu stellen, erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person die Information be- reits hat, wenn die Speicherung oder Offen-	
eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit; c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne	legung der personenbezogenen Daten ausdrücklich durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. 2Letzteres könnte insbesondere bei Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken der	

A	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
grund d	e Rechtmäßigkeit der auf- er Einwilligung bis zum Wi- rfolgten Verarbeitung berührt	Fall sein. ₃Als Anhaltspunkte sollten dabei die Zahl der betroffenen Personen, das Al- ter der Daten oder etwaige geeignete Ga- rantien in Betracht gezogen werden.	
,	stehen eines Beschwerde- bei einer Aufsichtsbehörde;		
bezoger vertragl einen V ist, ob d pflichtet Daten b	Bereitstellung der personen- nen Daten gesetzlich oder ich vorgeschrieben oder für ertragsabschluss erforderlich lie betroffene Person ver- sist, die personenbezogenen bereitzustellen, und welche e Folgen die Nichtbereitstel- tte und		
Éntsche Profiling und 4 u Fällen – tionen ü wie die strebter gen Ver Person. (3) Beabsi die persone	stehen einer automatisierten eidungsfindung einschließlich g gemäß Artikel 22 Absätze 1 nd — zumindest in diesen — aussagekräftige Informatiber die involvierte Logik so-Tragweite und die angen Auswirkungen einer derartirarbeitung für die betroffene sichtigt der Verantwortliche, enbezogenen Daten für einen weck weiterzuverarbeiten als		

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.		
(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.		(4) Paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply where the personal data have been collected in the context of a clear and circumscribed relationship between data subjects and a controller exercising an activity that is not data-intensive and there are reasonable grounds to assume that the data subject already has the information referred to in points (a) and (c) of paragraph 1, unless the controller transmits the data to other recipients or categories of recipients, transfers the data to a third country, carries out automated decision-making, including profiling, referred to in Article 22(1), or the processing is likely to result in a high risk to the rights and freedoms of data subjects within the meaning of Article 35. (5) When the processing takes place for scientific research purposes and the

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
		provision of information referred to under paragraphs 1, 2 and 3 proves impossible or would involve a disproportionate effort subject to the conditions and safeguards referred to in Article 89(1) or in so far as the obligation referred to in paragraph 1 of this Article is likely to render impossible or seriously impair the achievement of the objectives of that processing, the controller does not need to provide the information referred to under paragraphs 1, 2 and 3. In such cases the controller shall take appropriate measures to protect the data subject's rights and freedoms and legitimate interests, including making the information publicly available
Artikel 14 - Informationspflicht, wen	n die personenbezogenen Daten nicht l wurden	bei der betroffenen Person erhoben
(1) Werden personenbezogene Daten	Siehe Artikel 13	
nicht bei der betroffenen Person erhoben nen Person Folgendes mit:	, so teilt der Verantwortliche der betroffe-	
 a) den Namen und die Kontaktdaten des seines Vertreters; 	S Verantwortlichen sowie gegebenenfalls	
b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datei	nschutzbeauftragten;	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
c)	die Zwecke, für die die personenbezo sowie die Rechtsgrundlage für die Ve	ogenen Daten verarbeitet werden sollen, erarbeitung;	
d)	die Kategorien personenbezogener D	Daten, die verarbeitet werden;	
e)	gegebenenfalls die Empfänger oder k nenbezogenen Daten;	Kategorien von Empfängern der perso-	
tion ser tike die von tion ge			
a)	falls dies nicht möglich ist, die Kriterie wenn die Verarbeitung auf Artikel 6	enen Daten gespeichert werden oder, en für die Festlegung dieser Dauer;b) Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berech- twortlichen oder einem Dritten verfolgt	
c)	betreffenden personenbezogenen Daschung oder auf Einschränkung der \	unft seitens des Verantwortlichen über die Iten sowie auf Berichtigung oder Lö- Verarbeitung und eines Widerspruchs- des Rechts auf Datenübertragbarkeit;	
d)	satz 2 Buchstabe a beruht, das Beste	bsatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Ab- ehen eines Rechts, die Einwilligung jeder- chtmäßigkeit der aufgrund der Einwilli-	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	gung bis zum Widerruf erfolgten Vera	rbeitung berührt wird;	
e)	das Bestehen eines Beschwerderech	ts bei einer Aufsichtsbehörde;	
f)	falls ob sie aus öffentlich zugängliche einer automatisierten Entscheidungsf tikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumir Informationen über die involvierte Log	indung einschließlich Profiling gemäß Ar- ndest in diesen Fällen — aussagekräftige	
(3)	Der Verantwortliche erteilt die Inform	nationen gemäß den Absätzen 1 und 2	
a)		en Umstände der Verarbeitung der per- ner angemessenen Frist nach Erlangung stens jedoch innerhalb eines Monats,	
b)		ur Kommunikation mit der betroffenen itestens zum Zeitpunkt der ersten Mittei-	
die dei fen	falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätesens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung. (4) Beabsichtigt der Verantwortliche, ie personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als en, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betrofenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen weck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfü-		
(5)		wendung, wenn und soweit	
a)	die betroffene Person bereits über die		
b)	<u> </u>	h als unmöglich erweist oder einen unver- ürde; dies gilt insbesondere für die Ver-	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz oder soweit die in Absatz 1 des vorlie sichtlich die Verwirklichung der Ziele oder ernsthaft beeinträchtigt In dieser eignete Maßnahmen zum Schutz der	gszwecke oder für statistische Zwecke 1 genannten Bedingungen und Garantien genden Artikels genannte Pflicht voraus- dieser Verarbeitung unmöglich macht n Fällen ergreift der Verantwortliche ge- Rechte und Freiheiten sowie der berech- son, einschließlich der Bereitstellung die-	
c)	Mitgliedstaaten, denen der Verantwor	h Rechtsvorschriften der Union oder der tliche unterliegt und die geeignete Maß- Interessen der betroffenen Person vor-	
d)	Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis	ß dem Unionsrecht oder dem Recht der s, einschließlich einer satzungsmäßigen nd daher vertraulich behandelt werden	

Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
- a) die Verarbeitungszwecke;

(63) ₁Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. ₂Dies schließt das Recht betroffene Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbe-

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
b)	die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;	zogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Pa- tientenakten, die Informationen wie bei- spielsweise Diagnosen, Untersuchungs-	
c)	die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offenge- legt worden sind oder noch offenge- legt werden, insbesondere bei Emp- fängern in Drittländern oder bei inter- nationalen Organisationen;	ergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. 3Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und, wenn mög-	
d)	falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;	lich, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automa- tische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine sol- che Verarbeitung haben kann, zumindest in	
e)	das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;	Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht. ₄Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der	
f)	das Bestehen eines Beschwerde- rechts bei einer Aufsichtsbehörde;	Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das	
g)	wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Per- son erhoben werden, alle verfügba- ren Informationen über die Herkunft der Daten;	Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen. 6Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. 7Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informa-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person. (2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden. (3) 1Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. 2Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. 3Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format	tionen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt. (64) 1Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen. 2Ein Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht allein zu dem Zweck speichern, auf mögliche Auskunftsersuchen reagieren zu können.	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.		
(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b-3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.		

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Abschnitt 3 - Berichtigung und Löschung

Artikel 16 - Recht auf Berichtigung

¹Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. ₂Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.

(65)₁Eine betroffene Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein "Recht auf Vergessenwerden", wenn die Speicherung ihrer Daten gegen diese Verordnung oder gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, verstößt. 2Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht mehr verarbeitet werden, wenn die personenbezogenen Daten hinsichtlich der Zwecke, für die sie erhoben bzw. anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen gegen diese Verordnung verstößt. 3Dieses Recht ist insbesondere wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die personenbezogenen Daten — insbesondere die im Internet gespeicherten — später löschen möchte. 4Die betroffene Person sollte dieses Recht auch dann ausüben können, wenn sie kein Kind mehr ist, 5Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten sollte jedoch rechtmäßig sein, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

mäß Artikel 21 Absatz 2 Wider-

spruch gegen die Ver-

Synopse DGSVO Artikel – EWG – EU-Digitaler Omnibus		Seite 66 von 214	
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf	
Artikel 17 - Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")			
 bezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig. b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 	den" im Netz mehr Geltung zu verschaffen, sollte das Recht auf Löschung ausgeweitet werden, indem ein Verantwortlicher, der die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat, verpflichtet wird, den Verantwortlichen, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten, mitzuteilen, alle Links zu diesen personenbezogenen Daten oder Kopien oder Replikationen der personenbezogenen Daten zu löschen. 2Dabei sollte der Verantwortliche, unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, angemessene Maßnahmen — auch technischer Art — treffen, um die Verantwortlichen, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten, über den Antrag der betroffenen Person zu informieren.		
Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundla-			

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	arbeitung ein.		
d)	Die personenbezogenen Daten wurde	en unrechtmäßig verarbeitet.	
e)	e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.		
f)		en in Bezug auf angebotene Dienste der el 8 Absatz 1 erhoben.	
Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben. (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information; b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen			
c)		ses im Bereich der öffentlichen Gesund- aben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;	
d)	für im öffentlichen Interesse liegende historische Forschungszwecke oder f	Archivzwecke, wissenschaftliche oder ür statistische Zwecke gemäß Artikel 89 annte Recht voraussichtlich die Verwirkli-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf	
chung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beein- trächtigt, oder			
e) zur Geltendmachung, Ausübung oder	r Verteidigung von Rechtsansprüchen.		
Artikel 18 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung			
 (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen, b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt; 	(67) ₁Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten könnten unter anderem darin bestehen, dass ausgewählte personenbezogenen Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen werden, dass sie für Nutzer gesperrt werden oder dass veröffentliche Daten vorübergehend von einer Website entfernt werden. ₂In automatisierten Dateisystemen sollte die Einschränkung der Verarbeitung grundsätzlich durch technische Mittel so erfolgen, dass die personenbezogenen Daten in keiner Weise weiterverarbeitet werden und nicht verändert werden können. ₃Auf die Tatsache, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beschränkt wurde, sollte in dem System unmissverständlich hingewiesen werden.		
c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder			
d)die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe			

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.		
(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten — von ihrer Speicherung abgesehen — nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.		
(3) Eine betroffene Person, die eine Eins satz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwo schränkung aufgehoben wird.		

Artikel 19 - Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

₁Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ₂Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 20 - Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat

(68) Um im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten mit automatischen Mitteln eine bessere Kontrolle über die eigenen Daten zu haben, sollte die betroffene Person außerdem berechtigt sein, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Die Verantwortlichen sollten dazu aufgefordert werden, interoperable Formate zu entwickeln, die die Datenübertragbarkeit ermöglichen. Dieses Recht soll-

das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1
 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2

 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
- b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt er-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

te dann gelten, wenn die betroffene Person die personenbezogenen Daten mit ihrer Einwilligung zur Verfügung gestellt hat oder die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist. Es sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung auf einer anderen Rechtsgrundlage als ihrer Einwilligung oder eines Vertrags erfolgt. Dieses Recht sollte naturgemäß nicht gegen Verantwortliche ausgeübt werden, die personenbezogenen Daten in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben verarbeiten. Es sollte daher nicht gelten, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder für die Wahrnehmung einer ihm übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung einer ihm übertragenen öffentlichen Gewalt erfolgt, erforderlich ist. Das Recht der betroffenen Person, sie betreffende personenbezogene Daten zu übermitteln oder zu empfangen, sollte für den Verantwortlichen nicht die Pflicht begründen, technisch kompatible Datenverarbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten. Ist im Fall eines bestimmten Satzes personenbezogener Daten mehr als eine betroffene Person tangiert, so sollte das Recht auf Empfang der Daten die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer betroffener Personen nach dieser Verordnung unberührt lassen. Dieses Recht sollte zudem das Recht der betroffenen Person auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten und die Beschränkungen dieses Rechts gemäß dieser Verordnung nicht berühren und insbesondere nicht bedeuten, dass die Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen und von ihr zur Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung gestellt worden sind, gelöscht werden, soweit und solange diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Vertrags notwendig sind. Soweit technisch machbar, sollte die betroffene Person das Recht haben, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden.

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
folgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.		
(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.		

Abschnitt 4 - Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Artikel 21 - Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- (2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betrei-
- (69) Dürfen die personenbezogenen Daten möglicherweise rechtmäßig verarbeitet werden, weil die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt — die dem Verantwortlichen übertragen wurde, - oder aufgrund des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. sollte jede betroffene Person trotzdem das Recht haben, Widerspruch gegen die Verarbeitung der sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden personenbezogenen Daten einzulegen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte darlegen müssen. dass seine zwingenden berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben.
- (70) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so sollte die betroffene Person jederzeit un-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
ben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personen- bezogener Daten zum Zwecke derarti- ger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.	entgeltlich insoweit Widerspruch gegen eine solche — ursprüngliche oder spätere — Verarbeitung einschließlich des Profilings einlegen können, als sie mit dieser Direktwerbung zusammenhängt. Die betroffene Person sollte ausdrücklich auf dieses Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis sollte in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form erfolgen.	
(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direkt- werbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.		
(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommuni- kation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hinge- wiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Infor- mationen getrennten Form zu erfolgen.		
(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.		
(6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.		

Artikel 22 - Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling *(mit Änderungen)*

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
- a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist.
- b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Inhalten oder
- c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen,

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

(71)₁Die betroffene Person sollte das Recht haben, keiner Entscheidung — was eine Maßnahme einschließen kann — zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, wie die automatische Ablehnung eines Online-Kreditantrags oder Online-Einstellungsverfahren ohne jegliches menschliche Eingreifen. 2Zu einer derartigen Verarbeitung zählt auch das "Profiling", das in jeglicher Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten unter Bewertung der persönlichen Aspekte in Bezug auf eine natürliche Person besteht, insbesondere zur Analyse oder Prognose von Aspekten bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel der betrofteressen der betroffenen Person ent- fenen Person, soweit dies rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. 3Eine auf einer derartigen Verarbeitung, einschließlich des Profilings, beruhende Entscheidungsfindung sollte allerdings erlaubt sein, wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem

Änderung durch VO-Entwurf

- (1) A decision which produces legal effects for a data subject or similarly significantly affects him or her may be based solely on automated processing, including profiling, only where that decision:
- (a) is necessary for entering into, or performance of, a contract between the data subject and a data controller regardless of whether the decision could be taken otherwise than by solely automated means;
- (b) is authorised by Union or Member State law to which the controller is subject and which also lays down suitable measures to safeguard the data subject's rights and freedoms and legitimate interests; or
- (c) is based on the data subject's explicit consent.
- (2) (entfällt)

hier müsste eigentlich "Absatz 2" durch "Absatz 3" ersetzt werden

Synopse DGGVO Artikei – LVVG – LO-Digitalei Oninibus		Seite 74 VOIT 214
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört. (4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.	Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem Verantwortlichen erforderlich ist oder wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat. 4In jedem Fall	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	te der für die Verarbeitung Verantwortliche	
	geeignete mathematische oder statistische	
	Verfahren für das Profiling verwenden, tech-	
	nische und organisatorische Maßnahmen	
	treffen, mit denen in geeigneter Weise ins-	
	besondere sichergestellt wird, dass Fakto-	
	ren, die zu unrichtigen personenbezogenen	
	Daten führen, korrigiert werden und das Ri-	
	siko von Fehlern minimiert wird, und perso-	
	nenbezogene Daten in einer Weise sichern,	
	dass den potenziellen Bedrohungen für die	
	Interessen und Rechte der betroffenen Per-	
	son Rechnung getragen wird und unter an-	
	derem verhindern, dass es gegenüber na-	
	türlichen Personen aufgrund von Rasse,	
	ethnischer Herkunft, politischer Meinung,	
	Religion oder Weltanschauung, Gewerk-	
	schaftszugehörigkeit, genetischer Anlagen	
	oder Gesundheitszustand sowie sexueller	
	Orientierung zu diskriminierenden Wirkun-	
	gen oder zu einer Verarbeitung kommt, die	
	eine solche Wirkung haben. 7Automatisierte	
	Entscheidungsfindung und Profiling auf der	
	Grundlage besonderer Kategorien von per-	
	sonenbezogenen Daten sollten nur unter	
	bestimmten Bedingungen erlaubt sein.	
	(72)₁Das Profiling unterliegt den Vor-	
	schriften dieser Verordnung für die Ver-	
	arbeitung personenbezogener Daten, wie	
	etwa die Rechtsgrundlage für die Verarbei-	
	tung oder die Datenschutzgrundsätze. 2Der	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	durch diese Verordnung eingerichtete Euro- päische Datenschutzausschuss (im Folgen- den "Ausschuss") sollte, diesbezüglich Leitli- nien herausgeben können.	

Abschnitt 5 - Beschränkungen

Artikel 23 - Beschränkungen

- (1) Durch Rechtsvorschriften der Union antwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5. insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege vor Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:
- a) die nationale Sicherheit;
- die Landesverteidigung;
- die öffentliche Sicherheit;

(73) Im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten können Beschränkungen hinsichtoder der Mitgliedstaaten, denen der Ver- lich bestimmter Grundsätze und hinsichtlich des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft zu und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten, des Rechts auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch, Entscheidungen, die auf der Erstellung von Profilen beruhen, sowie Mitteilungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person und bestimmten damit zusammenhängenden Pflichten der Verantwortlichen vorgesehen werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, wozu unter anderem der Schutz von Menschenleben insbesondere bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung — was auch den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit einschließt — oder die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen Berufsstandsregeln bei reglementierten Berufen, das Führen öffentlicher Register aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses sowie die Weiterverarbeitung von archivierten personenbezogenen Daten zur Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen gehört, und zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen, oder die betroffene Person und die Rechte und Freiheiten anderer Personen, einschließlich in den Bereichen soziale Sicherheit, öffentliche Gesundheit und humanitäre Hilfe, zu schützen. Diese Beschränkungen sollten mit der Charta und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
d)	d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr vonGefahren für die öffentliche Sicherheit;		
e)	der Union oder eines Mitgliedstaats, i chen oder finanziellen Interesses der	des allgemeinen öffentlichen Interesses nsbesondere eines wichtigen wirtschaftli- Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im reich sowie im Bereich der öffentlichen eit;	
f)	den Schutz der Unabhängigkeit der J ren;	ustiz und den Schutz von Gerichtsverfah-	
g)	die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlun die berufsständischen Regeln reglem	g und Verfolgung von Verstößen gegen entierter Berufe;	
h)	·	ngsfunktionen, die dauernd oder zeitwei- valt für die unter den Buchstaben a bis e sind;	
i)	den Schutz der betroffenen Person of Personen	der der Rechte und Freiheiten anderer	
;j)	die Durchsetzung zivilrechtlicher Ans	orüche.	
(2) re	Jede Gesetzgebungsmaßnahme im gegebenenfalls spezifische Vorschrifte	Sinne des Absatzes 1 muss insbesonde- n enthalten zumindest in Bezug auf	
a)	die Zwecke der Verarbeitung oder die	Verarbeitungskategorien,	
b)	die Kategorien personenbezogener D	aten,	
c)	den Umfang der vorgenommenen Be	schränkungen,	
d)	die Garantien gegen Missbrauch ode mäßige Übermittlung;	r unrechtmäßigen Zugang oder unrecht-	
e)	die Angaben zu dem Verantwortliche	n oder den Kategorien von Verantwortli-	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	chen,		
f)	f) die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksich- tigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbei- tungskategorien,		
g)	die Risiken für die Rechte und Freihe	iten der betroffenen Personen und	
h)	das Recht der betroffenen Personen sofern dies nicht dem Zweck der Bes	auf Unterrichtung über die Beschränkung, chränkung abträglich ist.	

KAPITEL IV - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1 - Allgemeine Pflichten

Artikel 24 - Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.
- (2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstä-

- (74) Die Verantwortung und Haftung des Verantwortlichen für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ihn oder in seinem Namen erfolgt, sollte geregelt werden. Insbesondere sollte der Verantwortliche geeignete und wirksame Maßnahmen treffen müssen und nachweisen können, dass die Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung stehen und die Maßnahmen auch wirksam sind. Dabei sollte er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und das Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen.
- (75) Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, poli-

tigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

tische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder
das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung,
wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert
oder prognostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn
personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten
von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.

(76) Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person sollten in Bezug auf die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung bestimmt werden. Das Risiko sollte anhand einer objektiven Bewertung beurteilt werden, bei der festgestellt wird, ob die Datenverarbeitung ein Risiko oder ein hohes Risiko birgt.

(77) Anleitungen, wie der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter geeignete Maßnahmen durchzuführen hat und wie die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen ist, insbesondere was die Ermittlung des mit der Verarbeitung verbundenen Risikos, dessen Abschätzung in Bezug auf Ursache, Art, Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere und die Festlegung bewährter Verfahren für dessen Eindämmung betrifft, könnten insbesondere in Form von genehmigten Verhaltensregeln, genehmigten Zertifizierungsverfahren, Leitlinien des Ausschusses oder Hinweisen eines Datenschutzbeauftragten gegeben werden. Der Ausschuss kann ferner Leitlinien für Verarbeitungsvorgänge ausgeben, bei denen davon auszugehen ist, dass sie kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen, und angeben, welche Abhilfemaßnahmen in diesen Fällen ausreichend sein können.

Artikel 25 - Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen — wie z. B. Pseudonymisierung — trifft, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
- (2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

(78) Zum Schutz der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist es erforderlich, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden. Um die Einhaltung dieser Verordnung nachweisen zu können, sollte der Verantwortliche interne Strategien festlegen und Maßnahmen ergreifen, die insbesondere den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technik (data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) Genüge tun. Solche Maßnahmen könnten unter anderem darin bestehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten minimiert wird, personenbezogene Daten so schnell wie möglich pseudonymisiert werden, Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten hergestellt wird, der betroffenen Person ermöglicht wird, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu überwachen. und der Verantwortliche in die Lage versetzt wird. Sicherheitsfunktionen zu schaffen und zu verbessern. In Bezug auf Entwicklung, Gestaltung, Auswahl und Nutzung von Anwendungen, Diensten und Produkten, die entweder auf der Verarbeitung von perso-

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden. (3) Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.	schutzpflichten nachzukommen. Den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche	

Artikel 26 - Gemeinsam Verantwortliche

(1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung

(79) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie bezüglich der Verantwortung und Haftung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bedarf es — auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden — einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, einschließlich der Fälle, in denen ein Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke und -mittel gemeinsam mit anderen Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführt wird.

erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.		
(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 m nen und Beziehungen der gemeinsam Ve Personen gebührend widerspiegeln. Das betroffenen Person zur Verfügung gestell	erantwortlichen gegenüber betroffenen wesentliche der Vereinbarung wird der	
(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vertroffene Person ihre Rechte im Rahmen dem einzelnen der Verantwortlichen gelte	lieser Verordnung bei und gegenüber je-	

Artikel 27 - Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern

- (1) In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union.
- (2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt nicht für
- a) eine Verarbeitung, die gelegentlich erfolgt, nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 oder die umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt und unter Berücksichti-

(80) Jeder Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter ohne Niederlassung in der Union, dessen Verarbeitungstätigkeiten sich auf betroffene Personen beziehen, die sich in der Union aufhalten, und dazu dienen, diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten — unabhängig davon, ob von der betroffenen Person eine Zahlung verlangt wird — oder deren Verhalten, soweit dieses innerhalb der Union erfolgt, zu beobachten, sollte einen Vertreter benennen müssen, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt gelegentlich, schließt nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder die Verarbeitung von personenbezogenen

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
gung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, oder b) Behörden oder öffentliche Stellen. (3) Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden. (4) Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen. (5) Die Benennung eines Vertreters durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den	gen, in Bezug auf die ihm nach dieser Ver- ordnung obliegenden Verpflichtungen an seiner Stelle zu handeln. 4Die Benennung eines solchen Vertreters berührt nicht die Verantwortung oder Haftung des Verant-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter selbst.	werden.	

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 28 - Auftragsverarbeiter

- (1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- (2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(81) Damit die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die vom Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen vorzunehmende Verarbeitung eingehalten werden, sollte ein Verantwortlicher, der einen Auftragsverarbeiter mit Verarbeitungstätigkeiten betrauen will, nur Auftragsverarbeiter heranziehen, die — insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen — hinreichende Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen — auch für die Sicherheit der Verarbeitung — getroffen werden, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen. Die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter sollte auf Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten erfolgen, der bzw. das den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zwecke der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien von betroffenen Personen festgelegt sind, wobei die besonderen Aufgaben und Pflichten des Auftragsverarbeiters bei der geplanten Verarbeitung und das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu berücksichtigen sind. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter können entscheiden, ob sie einen individuellen Vertrag oder Standardvertragsklauseln verwenden, die entweder unmittelbar von der Kommission erlassen oder aber nach dem Kohärenzverfahren von einer Aufsichtsbehörde angenommen und dann von der Kommission erlassen wurden. Nach Beendigung der Verarbeitung im Namen des Verantwortlichen sollte der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zurückgeben oder löschen, sofern nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter		
an ein Drittland oder eine internation nicht durch das Recht der Union ode verarbeiter unterliegt, hierzu verpflich tragsverarbeiter dem Verantwortliche	Übermittlung personenbezogener Daten ale Organisation — verarbeitet, sofern er er der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsntet ist; in einem solchen Fall teilt der Aufen diese rechtlichen Anforderungen vor reffende Recht eine solche Mitteilung nicht	
, ,	arbeitung der personenbezogenen Daten eit verpflichtet haben oder einer angemes- eitspflicht unterliegen;	
c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen	Maßnahmen ergreift;	
d) die in den Absätzen 2 und 4 genann der Dienste eines weiteren Auftragsv	ten Bedingungen für die Inanspruchnahme verarbeiters einhält;	
geeigneten technischen und organis	den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit atorischen Maßnahmen dabei unterstützt, Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel n Person nachzukommen;	
'	erarbeitung und der ihm zur Verfügung twortlichen bei der Einhaltung der in den en unterstützt;	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbe- zogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurück- gibt und die vorhandenen Kopien löscht, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;		
haltung der in diesem Artikel nie Überprüfungen — einschließlich	derlichen Informationen zum Nachweis der Ein- edergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und h Inspektionen –, die vom Verantwortlichen n beauftragten Prüfer durchgeführt werden, er-	
Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.		
ters in Anspruch, um bestimmte Ve wortlichen auszuführen, so werden eines Vertrags oder eines anderen dem Recht des betreffenden Mitglie erlegt, die in dem Vertrag oder and wortlichen und dem Auftragsverarb insbesondere hinreichende Garanti eigneten technischen und organisa dass die Verarbeitung entsprechen	die Dienste eines weiteren Auftragsverarbei- erarbeitungstätigkeiten im Namen des Verant- diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder edstaats dieselben Datenschutzpflichten auf- eren Rechtsinstrument zwischen dem Verant- eiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei ien dafür geboten werden muss, dass die ge- torischen Maßnahmen so durchgeführt werden, d den Anforderungen dieser Verordnung er-	
nach, so haftet der erste Auftragsve die Einhaltung der Pflichten jenes a	erarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht erarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für anderen Auftragsverarbeiters. erhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsver- n werden, um hinreichende Garantien im enden Artikels nachzuweisen.	
und dem Auftragsverarbeiter kann der im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorl den in den Absätzen 7 und 8 des vorli tragsklauseln beruhen, auch wenn die	Vertrags zwischen dem Verantwortlichen Vertrag oder das andere Rechtsinstrument iegenden Artikels ganz oder teilweise auf egenden Artikels genannten Standardverse Bestandteil einer dem Verantwortlichen den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung	
• /	mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 r Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des en festlegen.	
` '	nklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß ir Regelung der in den Absätzen 3 und 4 ragen festlegen.	
· ,	htsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 einem elektronischen Format erfolgen kann.	
	und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Zwecke und Mittel der Verarbeitung be- ng als Verantwortlicher.	
Artikel 29 - Verarbeitung ເ	ınter der Aufsicht des Verantwortlichen ode	r des Auftragsverarbeiters
Der Auftragsverarheiter und iede dem	Verantwortlichen oder dem Auftragsver-	

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 30 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
- (82) Zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führen. Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Anfrage das entsprechende Verzeichnis vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Verzeichnisse kontrolliert werden können.
- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.
- (2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
a)	den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;		
b)	die Kategorien von Verarbeitungen, d durchgeführt werden;	lie im Auftrag jedes Verantwortlichen	
c)	land oder an eine internationale Orga betreffenden Drittlands oder der betre	personenbezogenen Daten an ein Dritt- Inisation, einschließlich der Angabe des Effenden internationalen Organisation, so- terabsatz 2 genannten Datenübermittlun- Garantien;	
d)	wenn möglich, eine allgemeine Beschrischen Maßnahmen gemäß Artikel 3	nreibung der technischen und organisato- 2 Absatz 1.	
(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.			
Ve	Der Verantwortliche oder der Auftrag rtreter des Verantwortlichen oder des A nörde das Verzeichnis auf Anfrage zur		
me de un ge tike	n oder Einrichtungen, die weniger als nn, die von ihnen vorgenommene Vera d Freiheiten der betroffenen Personen ntlich oder es erfolgt eine Verarbeitung	arbeitung birgt ein Risiko für die Rechte, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegbesonderer Datenkategorien gemäß Arn personenbezogenen Daten über straf-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Artikel	31 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbe	hörde
Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.		

Abschnitt 2 - Sicherheit personenbezogener Daten

Artikel 32 - Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:

(83) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen diese Verordnung verstoßende Verarbeitung sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung, wie etwa eine Verschlüsselung, treffen. Diese Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten ein Schutzniveau — auch hinsichtlich der Vertraulichkeit — gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Bei der Bewertung der Datensicherheitsrisiken sollten die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Risiken berücksichtigt werden, wie etwa — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, insbesondere wenn dies zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte.

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen:

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
 c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der p gang zu ihnen bei einem physischen derherzustellen; 	ersonenbezogenen Daten und den Zu- oder technischen Zwischenfall rasch wie-	
,	rprüfung, Bewertung und Evaluierung der anisatorischen Maßnahmen zur Gewähr- ing.	
, ,	beziehungsweise unbefugten Zugang zu	
	ensregeln gemäß Artikel 40 oder eines emäß Artikel 42 kann als Faktor herange- osatz 1 des vorliegenden Artikels genann-	
cherzustellen, dass ihnen unterstellte nat nenbezogenen Daten haben, diese nur a		
A ('I 100 M II V I (D (

Artikel 33 - Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (mit Änderungen)

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nach-

(85) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann — wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird — einen physischen, materiellen oder immate-

(1) In the case of a personal data breach that is likely to result in a high risk to the rights and freedoms of natural persons, the controller shall without un-

dem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:
- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

riellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person. Deshalb sollte der Verantwortliche, sobald ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, die Aufsichtsbehörde von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und, falls möglich, binnen höchstens 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, unterrichten, es sei denn, der Verantwortliche kann im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht nachweisen, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Falls diese Benachrichtigung nicht binnen 72 Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung angegeben werden müssen, und die Informationen können schrittweise ohne unangemessene weitere

Änderung durch VO-Entwurf

due delay and, where feasible, not later than 96 hours after having become aware of it, notify the personal data breach via the single-entry point established pursuant to Article 23a of Directive (EU) 2022/2555 to the supervisory authority competent in accordance with Article 55 and Article 56. Where the notification to the supervisory authority is not made within 96 hours, it shall be accompanied by reasons for the delay.

(1a) Until the establishment of the single-entry point pursuant to Article 23a of Directive (EU) 2022/2555, controllers shall continue to notify personal data breaches directly to the competent supervisory authority in accordance with Article 55 and Article 56.

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
b)	Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze; den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;	Verzögerung bereitgestellt werden. (87) Es sollte festgestellt werden, ob alle geeigneten technischen Schutz- sowie organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, um sofort feststellen zu können, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten aufgetreten ist, und um die Aufsichtsbehörde und die betroffene Person umgehend unterrichten zu können. Bei der Feststellung, ob die Meldung unverzüglich erfolgt ist, sollten die Art und Schwere der	
d)	eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.	Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie deren Folgen und nachteilige Auswirkungen für die betroffene Person berücksichtigt werden. Die entsprechende Meldung kann zu einem Tätigwerden der Aufsichtsbehörde im Einklang mit ihren in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben und Befugnissen führen. (88) Bei der detaillierten Regelung des Formats und der Verfahren für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sollten die Umstände der Verletzung hinreichend berücksichtigt wer-	
nic de die se	Wenn und soweit die Informationen cht zur gleichen Zeit bereitgestellt wern können, kann der Verantwortliche se Informationen ohne unangemesne weitere Verzögerung schrittweiser Verfügung stellen.	den, beispielsweise ob personenbezogene Daten durch geeignete technische Sicher- heitsvorkehrungen geschützt waren, die die Wahrscheinlichkeit eines Identitätsbetrugs oder anderer Formen des Datenmiss- brauchs wirksam verringern. Überdies soll- ten solche Regeln und Verfahren den be-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
(5) Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen.	rechtigten Interessen der Strafverfolgungs- behörden in Fällen Rechnung tragen, in denen die Untersuchung der Umstände einer Verletzung des Schutzes personenbe- zogener Daten durch eine frühzeitige Offen- legung in unnötiger Weise behindert würde.	
		(6) The Board shall prepare and transmit to the Commission a proposal for a common template for notifying a personal data breach to the competent supervisory authority referred to in paragraph 1 as well as for a list of the circumstances in which a personal data breach is likely to result in a high risk to the rights and freedoms of a natural person. The proposals shall be submitted to the Commission within [OP date = nine months of the entry into application of this Regulation]. The Commission after due consideration reviews it, as necessary, and is empowered to adopt it by way of an implementing act in accordance with the examination procedure

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
		set out in Article 93(2).
		(7) The template and the list referred to in paragraph 6 shall be reviewed at least every three years and updated where necessary. The Board shall submit its assessment and possible proposals for updates to the Commission in due time. The Commission after due consideration of the proposals reviews
		them and is empowered to adopt any updates following the procedure in paragraph 6.

Artikel 34 - Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

- (1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informatio-

(86) Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigen, wenn diese Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, damit diese die erforderlichen Vorkehrungen treffen können. Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene natürliche Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen dieser Verletzung enthalten. Solche Be-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf	
nen und Maßnahmen. (3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;	nachrichtigungen der betroffenen Person sollten stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden wie beispielsweise Strafverfolgungsbehörden erteilten Weisungen erfolgen. Um beispielsweise das Risiko eines unmittelbaren Schadens mindern zu können, müssten betroffene Personen sofort benachrichtigt werden, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder vergleichbare Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu treffen. (87) und (88) siehe Artikel 33		
,	nde Maßnahmen sichergestellt hat, dass reiheiten der betroffenen Personen ge- it nach nicht mehr besteht;		
c) dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.			
(4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verlet- zung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Auf- sichtsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verlet-			

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
zung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von		
dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Be-		
schluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen		
erfüllt sind.		

Abschnitt 3 - Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

Artikel 35 - Datenschutz-Folgenabschätzung (mit Änderungen)

- (1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehener Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
- (2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.
- (3) Eine Datenschutz-Folgenabschät-

- (84) Damit diese Verordnung in Fällen, in denen die Verarbeitungsvorgänge wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen, besser eingehalten wird, sollte der Verantwortliche für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, mit der insbesondere die Ursache, Art, Besonderheit und Schwere dieses Risikos evaluiert werden, verantwortlich sein. Die Ergebnisse der Abschätzung sollten berücksichtigt werden, wenn darüber entschieden wird, welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um nachzuweisen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit dieser Verordnung in Einklang steht. Geht aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervor, dass Verarbeitungsvorgänge ein hohes Risiko bergen, das der Verantwortliche nicht durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf verfügbare Technik und Implementierungskosten eindämmen kann, so sollte die Aufsichtsbehörde vor der Verarbeitung konsultiert werden.
- (89) Gemäß der Richtlinie 95/46/EG waren Verarbeitungen personenbezogener Daten bei den Aufsichtsbehörden generell meldepflichtig. Diese Meldepflicht ist mit einem bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden und hat dennoch nicht in allen Fällen zu einem besseren Schutz personenbezogener Daten geführt. Diese unterschiedslosen allgemeinen Meldepflichten sollten daher abgeschafft und durch wirksame Verfahren und Mechanismen ersetzt werden, die sich stattdessen vorrangig mit denjenigen Arten von Verarbeitungsvorgängen befassen, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen. Zu solchen Arten von Verarbeitungsvorgängen gehören insbesondere solche, bei denen neue Technologien eingesetzt werden oder die neuartig sind und bei denen der Verantwortliche noch keine Datenschutz-

zung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder
- c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Folgenabschätzung durchgeführt hat bzw. bei denen aufgrund der seit der ursprünglichen Verarbeitung vergangenen Zeit eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig geworden ist.

(90) In derartigen Fällen sollte der Verantwortliche vor der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, mit der die spezifische Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere dieses hohen Risikos unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung und der Ursachen des Risikos bewertet werden. Diese Folgenabschätzung sollte sich insbesondere mit den Maßnahmen, Garantien und Verfahren befassen, durch die dieses Risiko eingedämmt, der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nachgewiesen werden soll.

(91) Dies sollte insbesondere für umfangreiche Verarbeitungsvorgänge gelten, die dazu dienen, große Mengen personenbezogener Daten auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene zu verarbeiten, eine große Zahl von Personen betreffen könnten und — beispielsweise aufgrund ihrer Sensibilität — wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringen und bei denen entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik in großem Umfang eine neue Technologie eingesetzt wird, sowie für andere Verarbeitungsvorgänge, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen, insbesondere dann, wenn diese Verarbeitungsvorgänge den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte erschweren. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung sollte auch durchgeführt werden, wenn die personenbezogenen Daten für das Treffen von Entscheidungen in Bezug auf bestimmte natürliche Personen im Anschluss an eine systematische und eingehende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen auf der Grundlage eines Profilings dieser Daten oder im Anschluss an die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, biometrischen Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln verarbeitet werden. Gleichermaßen erforderlich ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels optoelektronischer Vorrichtungen, oder für alle anderen Vorgänge, bei denen nach Auffassung der zuständigen Aufsichtsbehör-

Artikel der DSGVO Änderung durch VO-Entwurf Korrespondierende Erwägungsgründe⁵ de die Verarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, insbesondere weil sie die betroffenen Personen an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags hindern oder weil sie systematisch in großem Umfang erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogene Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt. In diesen Fällen sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein. (92) Unter bestimmten Umständen kann es vernünftig und unter ökonomischen Gesichtspunkten zweckmäßig sein, eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht lediglich auf ein bestimmtes Projekt zu beziehen, sondern sie thematisch breiter anzulegen beispielsweise wenn Behörden oder öffentliche Stellen eine gemeinsame Anwendung oder Verarbeitungsplattform schaffen möchten oder wenn mehrere Verantwortliche eine gemeinsame Anwendung oder Verarbeitungsumgebung für einen gesamten Wirtschaftssektor, für ein bestimmtes Marktsegment oder für eine weit verbreitete horizontale Tätigkeit einführen möchten. (93) Anlässlich des Erlasses des Gesetzes des Mitgliedstaats, auf dessen Grundlage die Behörde oder öffentliche Stelle ihre Aufgaben wahrnimmt und das den fraglichen Verarbeitungsvorgang oder die fraglichen Arten von Verarbeitungsvorgängen regelt, können die Mitgliedstaaten es für erforderlich erachten, solche Folgeabschätzungen vor den Verarbeitungsvorgängen durchzuführen.

- 4) Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem in Artikel 68 genannten Ausschuss.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem Aus-
- (4) The Board shall prepare and transmit to the Commission a proposal for a list of the kind of processing operations which are subject to the requirement for a data protection impact assessment pursuant to paragraph 1.
- (5) The Board shall prepare and trans-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

schuss.

(6) Vor Festlegung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen wendet die zuständige Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 an, wenn solche Listen Verarbeitungstätigkeiten umfassen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen in mehreren Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen oder mit to the Commission a proposal for a die den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen könnten.

mit to the Commission a proposal for a list of the kind of processing operations for which no data protection impact assessment is required.

- (6) The Board shall prepare and transcommon template and a common methodology for conducting data protection impact assessments.
- (6a) The proposals for the lists referred to in paragraphs 4 and 5 and for the template and methodology referred to in paragraph 6 shall be submitted to the Commission within [OP date = 9 months of the entry into application of this Regulation]. The Commission after due consideration reviews them, as necessary, and is empowered to adopt them by way of an implementing act in accordance with the examination procedure set out in Article 93(2).
- (6b) The lists and the template and methodology referred to in paragraph 6a shall be reviewed at least every three years and updated where necessary. The Board shall submit its assessment and possible proposals for updates to the Commission in due time. The Com-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
		mission after due consideration of the proposals reviews them and is empowered to adopt any updates following the procedure in paragraph 6a.
		(6c) Lists of the kind of processing operations which are subject to the requirement for a data protection impact assessment and of the kind of processing operations for which no data protection impact assessment is required established and made public by supervisory authorities remain valid until the Commission adopts the implementing act referred to in paragraph 6a.
(7) Die Folgenabschätzung enthält zumi	ndest Folgendes:	
a) eine systematische Beschreibung der g der Zwecke der Verarbeitung, gegeben antwortlichen verfolgten berechtigten Ir	enfalls einschließlich der von dem Ver-	
b) eine Bewertung der Notwendigkeit und vorgänge in Bezug auf den Zweck;	Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungs-	
c) eine Bewertung der Risiken für die Rec sonen gemäß Absatz 1 und	hte und Freiheiten der betroffenen Per-	
nenbezogener Daten sichergestellt und diese Verordnung eingehalten wird, wo	ten Abhilfemaßnahmen, einschließlich id Verfahren, durch die der Schutz perso- I der Nachweis dafür erbracht wird, dass bei den Rechten und berechtigten Inter- onstiger Betroffener Rechnung getragen	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
wird.		
(8) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 durch die zuständigen Verantwortlichen oder die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen.		
(9) Der Verantwortliche holt gegebenenfalls den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.		
(10) Falls die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 7 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.		
(11) Erforderlichenfalls führt der Verantsbewerten, ob die Verarbeitung gemäß de geführt wird; dies gilt zumindest, wenn hi gängen verbundenen Risikos Änderunge	er Datenschutz-Folgenabschätzung durch- nsichtlich des mit den Verarbeitungsvor-	

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 36 - Vorherige Konsultation

- (1) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.
- (2) Falls die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit dieser Verordnung stünde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet sie dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Wochen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultation entsprechende schriftliche Empfehlungen und kann ihre in Artikel 58 genannten Befugnisse ausüben. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um sechs Wochen verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde un terrichtet den Verantwortlichen oder gege-
- (94) Geht aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervor, dass die Verarbeitung bei Fehlen von Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Mechanismen zur Minderung des Risikos ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen würde, und ist der Verantwortliche der Auffassung, dass das Risiko nicht durch in Bezug auf verfügbare Technologien und Implementierungskosten vertretbare Mittel eingedämmt werden kann, so sollte die Aufsichtsbehörde vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten konsultiert werden. Ein solches hohes Risiko ist wahrscheinlich mit bestimmten Arten der Verarbeitung und dem Umfang und der Häufigkeit der Verarbeitung verbunden, die für natürliche Personen auch eine Schädigung oder eine Beeinträchtigung der persönlichen Rechte und Freiheiten mit sich bringen können. Die Aufsichtsbehörde sollte das Beratungsersuchen innerhalb einer bestimmten Frist beantworten. Allerdings kann sie, auch wenn sie nicht innerhalb dieser Frist reagiert hat, entsprechend ihren in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben und Befugnissen eingreifen, was die Befugnis einschließt, Verarbeitungsvorgänge zu untersagen. Im Rahmen dieses Konsultationsprozesses kann das Ergebnis einer im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden; dies gilt insbesondere für die zur Eindämmung des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geplanten Maßnahmen.
- (95) Der Auftragsverarbeiter sollte erforderlichenfalls den Verantwortlichen auf Anfrage bei der Gewährleistung der Einhaltung der sich aus der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung und der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde ergebenden Auflagen unterstützen.
- (96) Eine Konsultation der Aufsichtsbehörde sollte auch während der Ausarbeitung von Gesetzes- oder Regelungsvorschriften, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen ist, erfolgen, um die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit dieser Verordnung sicherzustellen und insbesondere das mit ihr für die betroffene Person verbundene Risiko einzudämmen.

		¥ 1 1 1 1 1 2 5 7 1
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
benenfalls den Auftragsverarbeiter über eines Monats nach Eingang des Antrags Gründen für die Verzögerung. Diese Fris Aufsichtsbehörde die für die Zwecke der erhalten hat.	auf Konsultation zusammen mit den	
(3) Der Verantwortliche stellt der Aufsic Absatz 1 folgende Informationen zur Ver	htsbehörde bei einer Konsultation gemäß fügung:	
	ligen Zuständigkeiten des Verantwortli- n und der an der Verarbeitung beteiligten einer Verarbeitung innerhalb einer Grup-	
b) die Zwecke und die Mittel der beabsich	ntigten Verarbeitung;	
c) die zum Schutz der Rechte und Freihe ser Verordnung vorgesehenen Maßna	eiten der betroffenen Personen gemäß die- hmen und Garantien;	
d)gegebenenfalls die Kontaktdaten des I	Datenschutzbeauftragten;	
e)die Datenschutz-Folgenabschätzung g	gemäß Artikel 35 und	
f) alle sonstigen von der Aufsichtsbehörd	de angeforderten Informationen.	
• /	Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung	
eines Vorschlags für von einem nationale bungsmaßnahmen oder von auf solchen Regelungsmaßnahmen, die die Verarbei	Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden	
` '	nen Gesundheit, die Aufsichtsbehörde zu	

che Verurteilungen und Straftaten

Synopse DGSVO Artikel – EWG – EU-Digitaler Omnibus		Seite 106 von 214
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	Abschnitt 4 - Datenschutzbeauftragter	
Artikel	37 - Benennung eines Datenschutzbeauftr	ragten
 (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln, b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder 	steht, die eine regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Personen in großem Umfang erfordern, oder wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht, sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der internen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person, die über Fach-	
c) die Kerntätigkeit des Verantwortli- chen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung	wissen auf dem Gebiet des Datenschutz- rechts und der Datenschutzverfahren ver- fügt, unterstützt werden Im privaten Sektor bezieht sich die Kerntätigkeit eines Verant-	
besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personen- bezogenen Daten über strafrechtli-	wortlichen auf seine Haupttätigkeiten und nicht auf die Verarbeitung personenbezoge-	

ner Daten als Nebentätigkeit. Das erforderli-

che Niveau des Fachwissens sollte sich ins-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
gemäß Artikel 10 besteht. (2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann. (3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Be-	besondere nach den durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten richten. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Beschäftigte des Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.	
hörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. (4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln. (5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben. (6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oderdes Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen. (7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontakt-		

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf	
daten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.			
Artikel 38 - Stellung des Datenschutzbeauftragten			
(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.	(97) siehe Artikel 37		
(2) Der Verantwortliche und der Auftrag schutzbeauftragten bei der Erfüllung sein die für die Erfüllung dieser Aufgaben erfozu personenbezogenen Daten und Verar tung seines Fachwissens erforderlichen (3) Der Verantwortliche und der Auftrag Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung züglich der Ausübung dieser Aufgaben evon dem Verantwortlichen oder dem Auftner Aufgaben nicht abberufen oder benatragte berichtet unmittelbar der höchsten oder des Auftragsverarbeiters. (4) Betroffene Personen können den Da Verarbeitung ihrer personenbezogenen ERechte gemäß dieser Verordnung im Zusziehen.			

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.		
(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.		

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf	
A	Artikel 39 - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten		
(1) Dem Datenschutzbeauftragten	obliegen zumindest folgende Aufgaben:		
ters und der Beschäftigten, die V	Verantwortlichen oder des Auftragsverarbei- /erarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer g sowie nach sonstigen Datenschutzvorschrif- taaten;		
schriften der Union bzw. der Mit wortlichen oder des Auftragsver Daten einschließlich der Zuweis	eser Verordnung, anderer Datenschutzvor- gliedstaaten sowie der Strategien des Verant- arbeiters für den Schutz personenbezogener ung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung beitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und gen;		
,	usammenhang mit der Datenschutz-Folgenab- er Durchführung gemäß Artikel 35;		
l) Zusammenarbeit mit der Aufsich	itsbehörde;		
sammenhängenden Fragen, ein	Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zu- schließlich der vorherigen Konsultation gemäß Beratung zu allen sonstigen Fragen.		
den Verarbeitungsvorgängen verbu	ngt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit Indenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er und die Zwecke der Verarbeitung berücksich-		

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Abschnitt 5 - Verhaltensregeln und Zertifizierung		
Artikel 40 - Verhaltensregeln		

- (1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen.
- (2) Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltensregeln ausarbeiten oder ändern oder erweitern, mit denen die Anwendung
- (98) Verbände oder andere Vereinigungen, die bestimmte Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, sollten ermutigt werden, in den Grenzen dieser Verordnung Verhaltensregeln auszuarbeiten, um eine wirksame Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, wobei den Besonderheiten der in bestimmten Sektoren erfolgenden Verarbeitungen und den besonderen Bedürfnissen der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen ist. Insbesondere könnten in diesen Verhaltensregeln unter Berücksichtigung des mit der Verarbeitung wahrscheinlich einhergehenden Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bestimmt werden.
- (99) Bei der Ausarbeitung oder bei der Änderung oder Erweiterung solcher Verhaltensregeln sollten Verbände und oder andere Vereinigungen, die bestimmte Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, die maßgeblichen Interessenträger, möglichst auch die betroffenen Personen, konsultieren und die Eingaben und Stellungnahmen, die sie dabei erhalten, berücksichtigen.

dieser Verordnung beispielsweise zu dem Folgenden präzisiert wird:

- a) faire und transparente Verarbeitung;
- b) die berechtigten Interessen des Verantwortlichen in bestimmten Zusammenhängen;
- c) Erhebung personenbezogener Daten;
- d) Pseudonymisierung personenbezogener Daten;
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen;
- f) Ausübung der Rechte betroffener Personen;

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
g)	Unterrichtung und Schutz von Kindern und Art und Weise, in der die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind einzuholen ist;		
h)	die Maßnahmen und Verfahren gemä nahmen für die Sicherheit der Verarb	ß den Artikeln 24 und 25 und die Maß- eitung gemäß Artikel 32;	
i)	•	chutzes personenbezogener Daten an htigung der betroffenen Person von sol- sonenbezogener Daten;	
j)	die Übermittlung personenbezogener nale Organisationen oder	Daten an Drittländer oder an internatio-	
k)	· ·		
(3) Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können Verhaltensregeln, die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels genehmigt wurden und gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels allgemeine Gültigkeit besitzen, auch von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, eingehalten werden, um geeignete Garantien im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Maßgabe des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe e zu bieten. Diese Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, die geeigneten Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen. (4) Die Verhaltensregeln gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels müssen Verfahren vorsehen, die es der in Artikel 41 Absatz 1 genannten Stelle ermöglichen, die obligatorische Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die			

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter, die sich zur Anwendung der Verhaltensregeln verpflichten, vorzunehmen, unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die nach Artikel 55 oder 56 zuständig ist. (5) Verbände und andere Vereinigungen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels, die beabsichtigen, Verhaltensregeln auszuarbeiten oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu erweitern, legen den Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung der Aufsichtsbehörde vor, die nach Artikel 55 zuständig ist. Die Aufsichtsbehörde gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist und genehmigt diesen Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweite-		
rung, wenn sie der Auπassung ist, dass e tet.	er ausreichende geeignete Garantien bie-	
(6) Wird durch die Stellungnahme nach geln bzw. der Entwurf zu deren Änderung hen sich die betreffenden Verhaltensrege mehreren Mitgliedstaaten, so nimmt die Aein Verzeichnis auf und veröffentlicht sie.	g oder Erweiterung genehmigt und bezie- eln nicht auf Verarbeitungstätigkeiten in Aufsichtsbehörde die Verhaltensregeln in	
mehreren Mitgliedstaaten, so legt die nac — bevor sie den Entwurf der Verhaltensr rung oder Erweiterung genehmigt — ihn dem Ausschuss vor, der zu der Frage Ste tensregeln bzw. der Entwurf zu deren Än ordnung vereinbar ist oder — im Fall nac Garantien vorsieht.	nach dem Verfahren gemäß Artikel 63 ellung nimmt, ob der Entwurf der Verhal- derung oder Erweiterung mit dieser Ver- h Absatz 3 dieses Artikels — geeignete	
(8) Wird durch die Stellungnahme nach Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu de	Absatz / bestatigt, dass der Entwurf der ren Änderung oder Erweiterung mit dieser	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Verordnung vereinbar ist oder — im Fall i vorsieht, so übermittelt der Ausschuss se	5 5	
(9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 8 übermittelten genehmigten Verhaltensregeln bzw. deren genehmigte Änderung oder Erweiterung allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.		
(10) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die genehmigten Verhaltensregeln, denen gemäß Absatz 9 allgemeine Gültigkeit zuerkannt wurde, in geeigneter Weise veröffentlicht werden.		
(11) Der Ausschuss nimmt alle genehmigten Verhaltensregeln bzw. deren genehmigte Änderungen oder Erweiterungen in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.		
Artikel 41 - Überwachung der	genehmigten Verhaltensregeln	
(1) Unbeschadet der Aufgaben und Befüde gemäß den Artikeln 57 und 58 kann di haltensregeln gemäß Artikel 40 von einer geeignete Fachwissen hinsichtlich des Gund die von der zuständigen Aufsichtsbelde.	ie Überwachung der Einhaltung von Ver- Stelle durchgeführt werden, die über das egenstands der Verhaltensregeln verfügt	
(2) Eine Stelle gemäß Absatz 1 kann zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln akkreditiert werden, wenn sie		
,	en hinsichtlich des Gegenstands der Veruständigen Aufsichtsbehörde nachgewie-	
b) Verfahren festgelegt hat, die es ihr er che und Auftragsverarbeiter die Verha	möglichen, zu bewerten, ob Verantwortli- altensregeln anwenden können, die Ein-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
_	e Verantwortlichen und Auftragsverarbei- ng der Verhaltensregeln regelmäßig zu	
letzungen der Verhaltensregeln oder tensregeln von dem Verantwortlichen	at, mit denen sie Beschwerden über Ver- über die Art und Weise, in der die Verhal- oder dem Auftragsverarbeiter angewen- nd diese Verfahren und Strukturen für be- eit transparent macht, und	
d) zur Zufriedenheit der zuständigen Auf ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu e		
(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde übe an die Akkreditierung einer Stelle nach Al nach Artikel 63 an den Ausschuss.		
(4) Unbeschadet der Aufgaben und Befüde und der Bestimmungen des Kapitels V vorbehaltlich geeigneter Garantien im Faldurch einen Verantwortlichen oder einen men, einschließlich eines vorläufigen ode wortlichen oder Auftragsverarbeiters von die zuständige Aufsichtsbehörde über sol (5) Die zuständige Aufsichtsbehörde wird	'III ergreift eine Stelle gemäß Absatz 1 le einer Verletzung der Verhaltensregeln Auftragsverarbeiter geeignete Maßnah- r endgültigen Ausschlusses des Verant- den Verhaltensregeln. Sie unterrichtet che Maßnahmen und deren Begründung.	
mäß Absatz 1, wenn die Anforderungen a mehr erfüllt sind oder wenn die Stelle Ma Verordnung vereinbar sind.	an ihre Akkreditierung nicht oder nicht Bnahmen ergreift, die nicht mit dieser	
(6) Dieser Artikel gilt nicht für die Verarb Stellen.	eilung aurch Benoraen oder oπentliche	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Article 41a (neu, noch ohne Überschrift - wann sind pseudonymierte Daten keine personenbezogenen Daten mehr		
	(1) The Commission may adopt implementing acts to specify means and criteria to determine whether data resulting from pseudonymisation no longer constitutes personal data for certain entities.	
	(2) For the purpose of paragraph 1 the Co	mmission shall:
	(a) assess the state of the art of available	techniques;
	(b) develop criteria and or categories for controllers and recipients to assess the risk of re-identification in relation to typical recipients of data.	
	(3) The implementation of the means and criteria outlined in an implementing act may be used as an element to demonstrate that data cannot lead to reidentification of the data subjects.	
	(4)The Commission shall closely involve the EDPB in the preparations of the implementing acts. The EPDB shall issue an opinion on the draft implementing acts within a deadline of 8 weeks as of the receipt of the draft from the Commission.	
	(5) The Implementing Acts shall be adopted in accordance with the examination procedure referred to in Article 93(3).	
	Artikel 42 - Zertifizierung	
(1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichts- behörden, der Ausschuss und die Kom- mission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von daten- schutzspezifischen Zertifizierungsver- fahren sowie	siegel und -prüfzeichen eingeführt werden, die den betroffenen Personen einen raschen	
von Datenschutzsiegeln und -prüfzeiche diese Verordnung bei Verarbeitungsvorg		

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
tragsverarbeitern eingehalten wird. Den		
	n Unternehmen wird Rechnung getragen.	
` '	unter diese Verordnung fallenden Verant- nen auch datenschutzspezifische Zertifizie-	
rungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen	•	
<u> </u>	ehen werden, um nachzuweisen, dass die	
Verantwortlichen oder Auftragsverarbeite		
Verordnung fallen, im Rahmen der Über	0 1	
Drittländer oder internationale Organisat		
	bieten. Diese Verantwortlichen oder Auf-	
	her oder sonstiger rechtlich bindender Ins-	
Garantien anzuwenden, auch im Hinblic	bare Verpflichtung ein, diese geeigneten	
nen.	Radi die Reconte dei betronomini croo	
(3) Die Zertifizierung muss freiwillig und	d über ein transparentes Verfahren zu-	
gänglich sein.	'	
(4) Eine Zertifizierung gemäß diesem A	artikel mindert nicht die Verantwortung des	
Verantwortlichen oder des Auftragsvera	beiters für die Einhaltung dieser Verord-	
	d Befugnisse der Aufsichtsbehörden, die	
gemäß Artikel 55 oder 56 zuständig sind		
(5) Eine Zertifizierung nach diesem Arti	_	
	e Aufsichtsbehörde anhand der von die-	
	ß Artikel 58 Absatz 3 oder — gemäß Arti- igten Kriterien erteilt. Werden die Kriterien	
	u einer gemeinsamen Zertifizierung, dem	
Europäischen Datenschutzsiegel, führer	•	
(6) Der Verantwortliche oder der Auftra		
führte Verarbeitung dem Zertifizierungsv	•	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
rungsstelle nach Artikel 43 oder gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde alle für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährt ihr den in diesem Zusammenhang erforderlichen Zugang zu seinen Verarbeitungstätigkeiten. (7) Die Zertifizierung wird einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter für eine Höchstdauer von drei Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die einschlägigen Kriterien weiterhin erfüllt werden. Die Zertifizierung wird gegebenenfalls durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 43 oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde widerrufen, wenn die Kriterien für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden.		
(8) Der Ausschuss nimmt alle Zertifizierund -prüfzeichen in ein Register auf und v		
	Artikel 43 - Zertifizierungsstellen	
Unterrichtung der Aufsichtsbehörde — da Befugnissen gemäß Artikel 58 Absatz 2 E die Zertifizierung. Die Mitgliedstaaten stel len von einer oder beiden der folgenden S a) der gemäß Artikel 55 oder 56 zustä	oder verlängern Zertifizierungsstellen, chtlich des Datenschutzes verfügen, nach mit diese erforderlichenfalls von ihren Buchstabe h Gebrauch machen kann — len sicher, dass diese Zertifizierungsstel-Stellen akkreditiert werden: ndigen Aufsichtsbehörde; e, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. und des Rates (20) im Einklang mit ENtichen von der gemäß Artikel 55 oder 56 en Anforderungen benannt wurde.	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
a) ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwi Zertifizierung zur Zufriedenheit der zustär haben;	ssen hinsichtlich des Gegenstands der ndigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen	
•	n nach Artikel 42 Absatz 5, die von der ufsichtsbehörde oder — gemäß Artikel 63 n, einzuhalten;	
c) Verfahren für die Erteilung, die regelmäßige Überprüfung und den Widerruf der Datenschutzzertifizierung sowie der Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt haben;		
Verletzungen der Zertifizierung oder die A	ragsverarbeiter umgesetzt wird oder wur- Strukturen für betroffene Personen und	
e) zur Zufriedenheit der zuständigen A dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu	Aufsichtsbehörde nachgewiesen haben, u einem Interessenkonflikt führen.	
(3) Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt anhand der Anforderungen, die von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde oder — gemäß Artikel 63 — von dem Ausschuss genehmigt wurden. Im Fall einer Akkreditierung nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ergänzen diese Anforderungen diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und in den technischen Vorschriften, in denen die Methoden und Verfahren der Zertifizierungsstellen beschrieben werden, vorgesehen sind.		
die der Verantwortliche oder der Auftrags	z 1 sind unbeschadet der Verantwortung, verarbeiter für die Einhaltung dieser Ver- rtung, die der Zertifizierung oder dem Wi- verantwortlich. Die Akkreditierung wird	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	für eine Höchstdauer von fünf Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die Zertifizierungsstelle die Anforderungen dieses Artikels erfüllt.	
(5) Die Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 teilen den zuständigen Aufsichtsbehörden die Gründe für die Erteilung oder den Widerruf der beantragten Zertifizierung mit.		
(6) Die Anforderungen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels und die Kriterien nach Artikel 42 Absatz 5 werden von der Aufsichtsbehörde in leicht zugänglicher Form veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörden übermitteln diese Anforderungen und Kriterien auch dem Ausschuss.		
(7) Unbeschadet des Kapitels VIII widerruft die zuständige Aufsichtsbehörde oder die nationale Akkreditierungsstelle die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 1, wenn die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn eine Zertifizierungsstelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.		
(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anforderungen festzulegen, die für die in Artikel 42 Absatz 1 genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen sind.		
(9) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen technische Standards für Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen sowie Mechanismen zur Förderung und Anerkennung dieser Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.		

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

KAPITEL V - Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Artikel 44 - Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen. ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten aus dem betreffenden Drittland oder der betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

- Der Fluss personenbezogener Daten aus Drittländern und internationalen Organisationen und in Drittländer und internationale Organisationen ist für die Ausweitung des internationalen Handels und der internationalen Zusammenarbeit notwendig. Durch die Zunahme dieser Datenströme sind neue Herausforderungen und Anforderungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten entstanden. Das durch diese Verordnung unionsweit gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen sollte jedoch bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union an Verantwortliche, Auftragsverarbeiter oder andere Empfänger in Drittländern oder an internationale Organisationen nicht untergraben werden, und zwar auch dann nicht, wenn aus einem Drittland oder von einer internationalen Organisation personenbezogene Daten an Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in demselben oder einem anderen Drittland oder an dieselbe oder eine andere internationale Organisation weiterübermittelt werden. In jedem Fall sind derartige Datenübermittlungen an Drittländer und internationale Organisationen nur unter strikter Einhaltung dieser Verordnung zulässig. Eine Datenübermittlung könnte nur stattfinden, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter erfüllt werden.
- (102) Internationale Abkommen zwischen der Union und Drittländern über die Übermittlung von personenbezogenen Daten einschließlich geeigneter Garantien für die betroffenen Personen werden von dieser Verordnung nicht berührt. Die Mitgliedstaaten können völkerrechtliche Übereinkünfte schließen, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen beinhalten, sofern sich diese Übereinkünfte weder auf diese Verordnung noch auf andere Bestimmungen des Unionsrechts auswirken und ein angemessenes Schutzniveau für die Grundrechte der betroffenen Personen umfassen.

Artikel 45 - Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

- (1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- (2) Bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzniveaus berücksichtigt die Kommission insbesondere das Folgende:
- a) die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in dem betreffenden Land bzw. bei der betreffenden internationalen Organisation geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften sowhl allgemeiner als auch sektoraler Art auch in Bezug auf öffentliche Sicherheit, Verteidigung, nationale Sicherheit und Strafrecht sowie Zugang der Behörden zu personenbezogenen Daten sowie die Anwen-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

- (103) Die Kommission darf mit Wirkung für die gesamte Union beschließen, dass ein bestimmtes Drittland, ein Gebiet oder ein bestimmter Sektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, und auf diese Weise in Bezug auf das Drittland oder die internationale Organisation, das bzw. die für fähig gehalten wird, ein solches Schutzniveau zu bieten, in der gesamten Union Rechtssicherheit schaffen und eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. In derartigen Fällen dürfen personenbezogene Daten ohne weitere Genehmigung an dieses Land oder diese internationale Organisation übermittelt werden. Die Kommission kann, nach Abgabe einer ausführlichen Erklärung, in der dem Drittland oder der internationalen Organisation eine Begründung gegeben wird, auch entscheiden, eine solche Feststellung zu widerrufen.
- In Übereinstimmung mit den Grundwerten der Union, zu denen insbesondere der Schutz der Menschenrechte zählt, sollte die Kommission bei der Bewertung des Drittlands oder eines Gebiets oder eines bestimmten Sektors eines Drittlands berücksichtigen, inwieweit dort die Rechtsstaatlichkeit gewahrt ist, der Rechtsweg gewährleistet ist und die internationalen Menschenrechtsnormen und -standards eingehalten werden und welche allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften, wozu auch die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung und die nationale Sicherheit sowie die öffentliche Ordnung und das Strafrecht zählen, dort gelten. Die Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses in Bezug auf ein Gebiet oder einen bestimmten Sektor eines Drittlands sollte unter Berücksichtigung eindeutiger und objektiver Kriterien wie bestimmter Verarbeitungsvorgänge und des Anwendungsbereichs anwendbarer Rechtsnormen und geltender Rechtsvorschriften in dem Drittland erfolgen. Das Drittland sollte Garantien für ein angemessenes Schutzniveau bieten, das dem innerhalb der Union gewährleisteten Schutzniveau der Sache nach gleichwertig ist, insbesondere in Fällen, in denen personenbezogene Daten in einem oder mehreren spezifischen Sektoren verarbeitet werden. Das Drittland sollte insbesondere eine wirksame unabhängige Überwachung des Datenschutzes gewährleisten und Mechanismen für eine Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten vorsehen, und den betroffenen Personen sollten wirksame und durchsetzbare Rechte sowie wirksame verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe eingeräumt werden.

dung dieser Rechtsvorschriften, Datenschutzvorschriften, Berufsregeln und Sicherheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Weiterübermittlung personenbezogener Daten an ein anderes Drittland bzw. eine andere internationale Organisation, die Rechtsprechung sowie wirksame und durchsetzbare Rechte der betroffenen Person und wirksame verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden,

b) die Existenz und die wirksame Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden in dem betreffenden Drittland oder denen eine internationale Organisation untersteht und die für die Einhaltung und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften, einschließlich angemessener Durchsetzungsbefugnisse, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

- (105) Die Kommission sollte neben den internationalen Verpflichtungen, die das Drittland oder die internationale Organisation eingegangen ist, die Verpflichtungen, die sich aus der Teilnahme des Drittlands oder der internationalen Organisation an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben, sowie die Umsetzung dieser Verpflichtungen berücksichtigen. Insbesondere sollte der Beitritt des Drittlands zum Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll berücksichtigt werden. Die Kommission sollte den Ausschuss konsultieren, wenn sie das Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen bewertet.
- Die Kommission sollte die Wirkungsweise von Feststellungen zum Schutzniveau in einem Drittland, einem Gebiet oder einem bestimmten Sektor eines Drittlands oder einer internationalen Organisation überwachen; sie sollte auch die Wirkungsweise der Feststellungen, die auf der Grundlage des Artikels 25 Absatz 6 oder des Artikels 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassen werden, überwachen. In ihren Angemessenheitsbeschlüssen sollte die Kommission einen Mechanismus für die regelmäßige Überprüfung von deren Wirkungsweise vorsehen. Diese regelmäßige Überprüfung sollte in Konsultation mit dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation erfolgen und allen maßgeblichen Entwicklungen in dem Drittland oder der internationalen Organisation Rechnung tragen. Für die Zwecke der Überwachung und der Durchführung der regelmäßigen Überprüfungen sollte die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der anderen einschlägigen Stellen und Quellen berücksichtigen. Die Kommission sollte innerhalb einer angemessenen Frist die Wirkungsweise der letztgenannten Beschlüsse bewerten und dem durch diese Verordnung eingesetzten Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (12) sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat über alle maßgeblichen Feststellungen Bericht erstatten.
- (107) Die Kommission kann feststellen, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein bestimmter Sektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation kein angemessenes Datenschutzniveau mehr bietet. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

zuständig sind, und

c) die von dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder andere Verpflichtungen, die sich aus rechtsverbindlichen Übereinkünften oder Instrumenten sowie aus der Teilnahme des Drittlands oder der internationalen Organisation an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben.

ses Drittland oder an diese internationale Organisation sollte daraufhin verboten werden, es sei denn, die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften und auf Ausnahmen für bestimmte Fälle werden erfüllt. In diesem Falle sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden. Die Kommission sollte dem Drittland oder der internationalen Organisation frühzeitig die Gründe mitteilen und Konsultationen aufnehmen, um Abhilfe für die Situation zu schaffen.

- (3) Nach der Beurteilung der Angemessenheit des Schutzniveaus kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes beschließen, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in einem Drittland oder eine internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels bieten. In dem Durchführungsrechtsakt ist ein Mechanismus für eine regelmäßige Überprüfung, die mindestens alle vier Jahre erfolgt, vorzusehen, bei der allen maßgeblichen Entwicklungen in dem Drittland oder bei der internationalen Organisation Rechnung getragen wird. Im Durchführungsrechtsakt werden der territoriale und der sektorale Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannte Aufsichtsbehörde bzw. genannten Aufsichtsbehörden angegeben. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die Kommission überwacht fortlaufend die Entwicklungen in Drittländern und

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
bei internationalen Organisationen, die die Wirkungsweise der nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschlüsse und der nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Feststellungen beeinträchtigen könnten.		
(5) Die Kommission widerruft, ändert od Artikels genannten Beschlüsse im Wege weit dies nötig ist und ohne rückwirkende nen — insbesondere im Anschluss an die genannte Überprüfung — dahingehend v oder ein oder mehrere spezifischer Sekto nale Organisation kein angemessenes Se vorliegenden Artikels mehr gewährleistet gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 9	ler setzt die in Absatz 3 des vorliegenden von Durchführungsrechtsakten aus, soe Kraft, soweit entsprechende Informatioe in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorliegen, dass ein Drittland, ein Gebiet or in einem Drittland oder eine internatiochutzniveau im Sinne des Absatzes 2 des . Diese Durchführungsrechtsakte werden 3 Absatz 2 erlassen. In hinreichend beerlässt die Kommission gemäß dem in Ar-	
(6) Die Kommission nimmt Beratungen betreffenden internationalen Organisation schaffen, die zu dem gemäß Absatz 5 er	n auf, um Abhilfe für die Situation zu	
(7) Übermittlungen personenbezogener Gebiet oder einen oder mehrere spezifisch die betreffende internationale Organisation durch einen Beschluss nach Absatz 5 de	Daten an das betreffende Drittland, das che Sektoren in diesem Drittland oder an on gemäß den Artikeln 46 bis 49 werden	
	peziehungsweise Gebiete und spezifi- ler internationalen Organisationen, für die s sie ein angemessenes Schutzniveau ge-	
(9) Von der Kommission auf der Grundla 95/46/EG erlassene Feststellungen bleib	age von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie en so lange in Kraft, bis sie durch einen	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
nach dem Prüfverfahren gemäß den Abserlassenen Beschluss der Kommission geden.	•	

Artikel 46 - Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

- (1) Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in
- a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen.
- b) verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47,
- c) Standarddatenschutzklauseln, die
- Bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter als Ausgleich für den in einem Drittland bestehenden Mangel an Datenschutz geeignete Garantien für den Schutz der betroffenen Person vorsehen. Diese geeigneten Garantien können darin bestehen, dass auf verbindliche interne Datenschutzvorschriften, von der Kommission oder von einer Aufsichtsbehörde angenommene Standarddatenschutzklauseln oder von einer Aufsichtsbehörde genehmigte Vertragsklauseln zurückgegriffen wird. Diese Garantien sollten sicherstellen, dass die Datenschutzvorschriften und die Rechte der betroffenen Personen auf eine der Verarbeitung innerhalb der Union angemessene Art und Weise beachtet werden; dies gilt auch hinsichtlich der Verfügbarkeit von durchsetzbaren Rechten der betroffenen Person und von wirksamen Rechtsbehelfen einschließlich des Rechts auf wirksame verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe sowie des Rechts auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in der Union oder in einem Drittland. Sie sollten sich insbesondere auf die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen beziehen. Datenübermittlungen dürfen auch von Behörden oder öffentlichen Stellen an Behörden oder öffentliche Stellen in Drittländern oder an internationale Organisationen mit entsprechenden Pflichten oder Aufgaben vorgenommen werden, auch auf der Grundlage von Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen — wie beispielsweise einer gemeinsamen Absichtserklärung –, mit denen den betroffenen Personen durchsetzbare und wirksame Rechte eingeräumt werden, aufzunehmen sind. Die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde sollte erlangt werden, wenn die Garantien in nicht rechtsverbindlichen Verwaltungsvereinbarungen vorgesehen sind.
 - (109) Die dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter offenstehende

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen werden,

 d) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 genehmigt wurden, Möglichkeit, auf die von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde festgelegten Standard-Datenschutzklauseln zurückzugreifen, sollte den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter weder daran hindern, die Standard-Datenschutzklauseln auch in umfangreicheren Verträgen, wie zum Beispiel Verträgen zwischen dem Auftragsverarbeiter und einem anderen Auftragsverarbeiter, zu verwenden, noch ihn daran hindern, ihnen weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, solange diese weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zu den von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde erlassenen Standard-Datenschutzklauseln stehen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden. Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter sollten ermutigt werden, mit vertraglichen Verpflichtungen, die die Standard-Schutzklauseln ergänzen, zusätzliche Garantien zu bieten.

- e) genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, oder
- f) einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen.
- (3) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in
- a) Vertragsklauseln, die zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der personenbezogenen Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden, oder
- b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rech-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
te für die betroffenen Personen einscl	hließen.	
(4) Die Aufsichtsbehörde wendet das Kohärenzverfahren nach Artikel 63 an, wenn ein Fall gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorliegt.		
ge gültig, bis sie erforderlichenfalls von di oder aufgehoben werden. Von der Komm Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlasser	G erteilte Genehmigungen bleiben so lan- ieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt nission auf der Grundlage von Artikel 26 ne Feststellungen bleiben so lange in nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels	

Artikel 47 - Verbindliche interne Datenschutzvorschriften

- (1) Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 verbindliche interne Datenschutzvorschriften, sofern diese
- a) rechtlich bindend sind, für alle betreffenden Mitglieder der Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirt-
- (110) Jede Unternehmensgruppe oder jede Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, sollte für ihre internationalen Datenübermittlungen aus der Union an Organisationen derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften anwenden dürfen, sofern diese sämtliche Grundprinzipien und durchsetzbaren Rechte enthalten, die geeignete Garantien für die Übermittlungen beziehungsweise Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten bieten.
- schaftstätigkeit ausüben, gelten und von diesen Mitgliedern durchgesetzt werden, und dies auch für ihre Beschäftigten gilt,
- b) den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte in Bezug auf dieVerarbeitung ihrer personenbezogenen Daten übertragen und
- c) die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Die verbindlichen internen Datensch nindestens folgende Angaben:	nutzvorschriften nach Absatz 1 enthalten	
a) Struktur und Kontaktdaten der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unter- nehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und jedes ihrer Mitglieder;		
b) die betreffenden Datenübermittlungen oder Reihen von Datenübermittlungen einschließlich der betreffenden Arten personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer;		
c) interne und externe Rechtsverbindlichkeit der betreffenden internen Daten- schutzvorschriften;		
d) die Anwendung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, insbesondere Zweckbindung, Datenminimierung, begrenzte Speicherfristen, Datenqualität, Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und Anforderungen für die Weiterübermittlung an nicht an diese internen Datenschutzvorschriften gebundene Stellen;		
diesen offenstehenden Mittel zur Wades Rechts, nicht einer ausschließlich — einschließlich Profiling — beruher worfen zu werden sowie des in Artike schwerde bei der zuständigen Aufsic gung eines Rechtsbehelfs bei den zu	htsbehörde beziehungsweise auf Einle- uständigen Gerichten der Mitgliedstaaten rbindlichen internen Datenschutzvorschrif-	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
f)	die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernommene Haftung für etwaige Verstöße eines nicht in der Union niedergelassenen betreffenden Mitglieds der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften; der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ist nur dann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, dem betreffenden Mitglied nicht zur Last gelegt werden kann;		
g)			
h)	die Aufgaben jedes gemäß Artikel 37 benannten Datenschutzbeauftragten oder jeder anderen Person oder Einrichtung, die mit der Überwachung der Einhaltung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften in der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, sowie mit der Überwachung der Schulungsmaßnahmen und dem Umgang mit Beschwerden befasst ist;		
i)	die Beschwerdeverfahren;		
j)	eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit Überprüfung der Einhaltung der verbi ten. Derartige Verfahren beinhalten D zur Gewährleistung von Abhilfemaßn troffenen Person. Die Ergebnisse der Buchstabe h genannten Person oder des herrschenden Unternehmens ein	pe oder Gruppe von Unternehmen, die tausüben, bestehenden Verfahren zur ndlichen internen Datenschutzvorschrifdatenschutzüberprüfungen und Verfahren ahmen zum Schutz der Rechte der betartiger Überprüfungen sollten der in Einrichtung sowie dem Verwaltungsrat er Unternehmensgruppe oder der Gruppe ame Wirtschaftstätigkeit ausüben, mitge-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
teilt werden und sollten der zustär fügung gestellt werden;	ndigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Ver-	
k) die Verfahren für die Meldung und und ihre Meldung an die Aufsichts	d Erfassung von Änderungen der Vorschriften sbehörde;	
die Verfahren für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die die Befolgung der Vorschriften durch sämtliche Mitglieder der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, gewährleisten, insbesondere durch Offenlegung der Ergebnisse von Überprüfungen der unter Buchstabe j genannten Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde;		
m) die Meldeverfahren zur Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde über jegliche für ein Mitglied der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem Drittland geltenden rechtlichen Bestimmungen, die sich nachteilig auf die Garantien auswirken könnten, die die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften bieten, und		
n) geeignete Datenschutzschulungen für Personal mit ständigem oder regelmäßi- gem Zugang zu personenbezogenen Daten.		
tausch über verbindliche interne Date den Artikels zwischen Verantwortliche	at und die Verfahren für den Informationsaus- nschutzvorschriften im Sinne des vorliegen- en, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehör- echtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren	

Artikel der DSGVO Korrespondierende Erwägungsgründe⁵ Änderung durch VO-Entwurf Artikel 48 - Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter die Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten verlangt wird, dürfen unbeschadet anderer Gründe für die Übermittlung gemäß diesem Kapitel jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat gestützt sind. Artikel 49 - Ausnahmen für bestimmte Fälle

- (1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:
- a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines An-
- Datenübermittlungen sollten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, nämlich wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat, wenn die Übermittlung gelegentlich erfolgt und im Rahmen eines Vertrags oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, sei es vor Gericht oder auf dem Verwaltungswege oder in außergerichtlichen Verfahren, wozu auch Verfahren vor Regulierungsbehörden zählen, erforderlich ist. Die Übermittlung sollte zudem möglich sein, wenn sie zur Wahrung eines im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats festgelegten wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist oder wenn sie aus einem durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Register erfolgt, das von der Öffentlichkeit oder Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden kann. In letzterem Fall sollte sich eine solche Übermittlung nicht auf die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen personenbezogenen Daten erstrecken dürfen. Ist das betreffende Register zur Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse bestimmt, sollte die Übermittlung nur auf Anfrage dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind, wobei den Interessen und Grundrechten der betroffenen Person in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist.
 - (112) Diese Ausnahmen sollten insbesondere für Datenübermittlungen gelten, die aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich sind, beispielsweise für

gemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde.

- b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich,
- c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich,
- d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig,
- e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich,
- f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

den internationalen Datenaustausch zwischen Wettbewerbs-. Steuer- oder Zollbehörden, zwischen Finanzaufsichtsbehörden oder zwischen für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit oder für die öffentliche Gesundheit zuständigen Diensten, beispielsweise im Falle der Umgebungsuntersuchung bei ansteckenden Krankheiten oder zur Verringerung und/oder Beseitigung des Dopings im Sport. Die Übermittlung personenbezogener Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein Interesse, das für die lebenswichtigen Interessen — einschließlich der körperlichen Unversehrtheit oder des Lebens — der betroffenen Person oder einer anderen Person wesentlich ist, zu schützen und die betroffene Person außerstande ist, ihre Einwilliaung zu geben. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten sollten solche Bestimmungen der Kommission mitteilen. Jede Übermittlung personenbezogener Daten einer betroffenen Person, die aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu erteilen, an eine internationale humanitäre Organisation, die erfolgt, um eine nach den Genfer Konventionen obliegende Aufgabe auszuführen oder um dem in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrecht nachzukommen, könnte als aus einem wichtigen Grund im öffentlichen Interesse notwendig oder als im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person liegend erachtet werden.

(113) Übermittlungen, die als nicht wiederholt erfolgend gelten können und nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betreffen, könnten auch zur Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen möglich sein, sofern die Interessen oder Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen und der Verantwortliche sämtliche Umstände der Datenübermittlung geprüft hat. Der Verantwortliche sollte insbesondere die Art der personenbezogenen Daten, den Zweck und die Dauer der vorgesehenen Verarbeitung, die Situation im Herkunftsland, in dem betreffenden Drittland und im Endbestimmungsland berücksichtigen und angemessene Garantien zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogener Daten vorsehen. Diese Übermittlungen sollten nur in den verbleibenden Fällen möglich sein, in denen keiner der anderen Gründe für

ist, ihre Einwilligung zu geben,

g) die Übermittlung erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, aber nur soweit die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.

Falls die Übermittlung nicht auf eine Bestimmung der Artikel 45 oder 46 — einschließlich der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften — gestützt werden könnte und keine der Ausnahmen für einen bestimmten Fall gemäß dem ersten Unterabsatz anwendbar ist, darf eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur dann erfolgen, wenn die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt, nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

die Übermittlung anwendbar ist. Bei wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder bei statistischen Zwecken sollten die legitimen gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf einen Wissenszuwachs berücksichtigt werden. Der Verantwortliche sollte die Aufsichtsbehörde und die betroffene Person von der Übermittlung in Kenntnis setzen.

- (114) In allen Fällen, in denen kein Kommissionsbeschluss zur Angemessenheit des in einem Drittland bestehenden Datenschutzniveaus vorliegt, sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter auf Lösungen zurückgreifen, mit denen den betroffenen Personen durchsetzbare und wirksame Rechte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der Union nach der Übermittlung dieser Daten eingeräumt werden, damit sie weiterhin die Grundrechte und Garantien genießen können.
- Manche Drittländer erlassen Gesetze, Vorschriften und sonstige Rechtsakte, die vorgeben, die Verarbeitungstätigkeiten natürlicher und juristischer Personen. die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten unterliegen, unmittelbar zu regeln. Dies kann Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden in Drittländern umfassen, mit denen von einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter die Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten verlangt wird und die nicht auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat gestützt sind. Die Anwendung dieser Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsakte außerhalb des Hoheitsgebiets der betreffenden Drittländer kann gegen internationales Recht verstoßen und dem durch diese Verordnung in der Union gewährleisteten Schutz natürlicher Personen zuwiderlaufen. Datenübermittlungen sollten daher nur zulässig sein. wenn die Bedingungen dieser Verordnung für Datenübermittlungen an Drittländer eingehalten werden. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn die Offenlegung aus einem wichtigen öffentlichen Interesse erforderlich ist, das im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, anerkannt ist.

betrifft, für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der be-

	ı	
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
troffenen Person nicht überwiegen, und der Datenübermittlung beurteilt und auf der Garantien in Bezug auf den Schutz person Der Verantwortliche setzt die Aufsichtsbe Der Verantwortliche unterrichtet die betroseine zwingenden berechtigten Interesse troffenen Person nach den Artikeln 13 un (2) Datenübermittlungen gemäß Absatz nicht die Gesamtheit oder ganze Kategornenbezogenen Daten umfassen. Wenn den Personen mit berechtigtem Interesse dier dieser Personen oder nur dann erfolgen, Übermittlung sind.	Grundlage dieser Beurteilung geeignete nenbezogener Daten vorgesehen hat. hörde von der Übermittlung in Kenntnis. ffene Person über die Übermittlung und n; dies erfolgt zusätzlich zu den der be- d 14 mitgeteilten Informationen. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g dürfen ien der im Register enthaltenen perso- as Register der Einsichtnahme durch	
(3) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben satz 2 gelten nicht für Tätigkeiten, die Bel Befugnisse durchführen.	· ·	
(4) Das öffentliche Interesse im Sinne de de muss im Unionsrecht oder im Recht des unterliegt, anerkannt sein.		
Recht der Mitgliedstaaten aus wichtigen G drücklich Beschränkungen der Übermittlu bezogenen Daten an Drittländer oder inte werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Ko (6) Der Verantwortliche oder der Auftrag nommene Beurteilung sowie die angeme	ng bestimmter Kategorien von personen- ernationale Organisationen vorgesehen mmission derartige Bestimmungen mit.	

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 50 - Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten

In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen zur

- a) Entwicklung von Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert wird,
- b) gegenseitigen Leistung internationaler Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unter anderem durch Meldungen, Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, so-

Wenn personenbezogene Daten in ein anderes Land außerhalb der Union (116)übermittelt werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass natürliche Personen ihre Datenschutzrechte nicht wahrnehmen können und sich insbesondere gegen die unrechtmäßige Nutzung oder Offenlegung dieser Informationen zu schützen. Ebenso kann es vorkommen, dass Aufsichtsbehörden Beschwerden nicht nachgehen oder Untersuchungen nicht durchführen können, die einen Bezug zu Tätigkeiten außerhalb der Grenzen ihres Mitgliedstaats haben. Ihre Bemühungen um grenzüberschreitende Zusammenarbeit können auch durch unzureichende Präventiv- und Abhilfebefugnisse, widersprüchliche Rechtsordnungen und praktische Hindernisse wie Ressourcenknappheit behindert werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden muss daher gefördert werden, damit sie Informationen austauschen und mit den Aufsichtsbehörden in anderen Ländern Untersuchungen durchführen können. Um Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit zu entwickeln, die die internationale Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtern und sicherstellen, sollten die Kommission und die Aufsichtsbehörden Informationen austauschen und bei Tätigkeiten, die mit der Ausübung ihrer Befugnisse in Zusammenhang stehen, mit den zuständigen Behörden der Drittländer nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und gemäß dieser Verordnung zusammenarbeiten.

fern geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen,

- c) Einbindung maßgeblicher Interessenträger in Diskussionen und Tätigkeiten, die zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten dienen,
- d) Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz personenbezogener Daten einschließlich Zuständigkeitskonflikten mit Drittländern.

KAPITEL VI - Unabhängige Aufsichtsbehörden

Seite 137 von 2		
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	Abschnitt 1 - Unabhängigkeit	
	Artikel 51 - Aufsichtsbehörde	
eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird (im Folgenden "Aufsichtsbehörde"). (2) Jede Aufsichtsbehörde leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden untereinander sowie mit der Kommission gemäß Kapitel VII zusammen. (3) Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so bestimmt dieser Mitgliedstaat die Aufsichtsbehörde, die diese Behörden im Ausschuss vertritt, und führt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen Behörden die Regeln für das Kohärenzverfahren nach Artikel 63 einhalten.	(117) Die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die befugt sind, ihre Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig wahrzunehmen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht. (118) Die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig sind, sollte nicht bedeuten, dass sie hinsichtlich ihrer Ausgaben keinem Kontroll- oder Überwachungsmechanismus unterworfen werden bzw. sie keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können. (119) Errichtet ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden, so sollte er mittels Rechtsvorschriften sicherstellen, dass diese Aufsichtsbehörden am Kohärenzverfahren wirksam beteiligt werden. Insbesondere sollte dieser Mitgliedstaat eine Aufsichtsbehörde bestimmen, die als zentrale Anlaufstelle für eine wirksame Beteiligung dieser Behörden an dem Verfahren fungiert und eine ra-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
(4) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Kapitels erlässt, sowie unverzüglich alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit.	sche und reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, dem Aus- schuss und der Kommission gewährleistet.	
	Artikel 52 - Unabhängigkeit	
 Jede Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung völlig unabhängig. Das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen. Das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. 	(118) Die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig sind, sollte nicht bedeuten, dass sie hinsichtlich ihrer Ausgaben keinem Kontroll- oder Überwachungsmechanismus unterworfen werden bzw. sie keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können (120) Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, wie sie für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich derer im Zusammenhang mit der Amtshilfe und Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der gesamten Union, notwendig sind. Jede Aufsichtsbehörde sollte über einen eigenen, öffentlichen, jährlichen Haushaltsplan verfügen, der Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein kann.	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
(4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können. (5) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde ihr eigenes Personal auswählt und hat, das ausschließlich der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der betreffenden Aufsichtsbehörde untersteht. (6) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt und dass sie über eigene, öffentliche, jährliche Haushaltspläne verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.		
Artikel 53 - Allgem	eine Bedingungen für die Mitglieder der	Aufsichtsbehörde
(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedes Mitglied ihrer Aufsichtsbehörden im Wege eines transparenten Verfah-	(121) Die allgemeinen Anforderungen an das Mitglied oder die Mitglieder der Auf- sichtsbehörde sollten durch Rechtsvorschrif-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
rens ernannt wird, und zwar - vom Parlament, - von der Regierung, - vom Staatsoberhaupt oder - von einer unabhängigen Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung betraut wird. (2) Jedes Mitglied muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. (3) Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem Rücktritt oder verpflichtender Versetzung in den Ruhestand gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats. (4) Ein Mitglied wird seines Amtes nur enthoben, wenn es eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.	ten von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder im Wege eines transparenten Verfahrens entweder — auf Vorschlag der Regierung, eines Mitglieds der Regierung, des Parlaments oder einer Parlamentskammer — vom Parlament, der Regierung oder dem Staatsoberhaupt des Mitgliedstaats oder von einer unabhängigen Stelle ernannt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung betraut wird. Um die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, sollten ihre Mitglieder ihr Amt integer ausüben, von allen mit den Aufgaben ihres Amts nicht zu vereinbarenden Handlungen absehen und während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit ausüben. Die Aufsichtsbehörde sollte über eigenes Personal verfügen, das sie selbst oder eine nach dem Recht des Mitgliedstaats eingerichtete unabhängige Stelle auswählt und das ausschließlich der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der Aufsichtsbehörde unterstehen sollte.	

		Seite 141 von 21
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	Artikel 54 - Errichtung der Aufsichtsbehörde	e
1) Jeder Mitgliedstaat sieht durch F	Rechtsvorschriften Folgendes vor:	
a) die Errichtung jeder Aufsichtsbeh	örde;	
o) die erforderlichen Qualifikationen nennung zum Mitglied jeder Aufs	und sonstigen Voraussetzungen für die Er- chtsbehörde;	
 die Vorschriften und Verfahren fü glieder jeder Aufsichtsbehörde; 	r die Ernennung des Mitglieds oder der Mit-	
destens vier Jahren; dies gilt nich die für einen Teil der Mitglieder ki	er Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde von mint für die erste Amtszeit nach 24. Mai 2016, ürzer sein kann, wenn eine zeitlich versetzte bhängigkeit der Aufsichtsbehörde notwendig	
e) die Frage, ob und — wenn ja — v Aufsichtsbehörde wiederernannt	vie oft das Mitglied oder die Mitglieder jeder werden können;	
und der Bediensteten jeder Aufsichen Tätigkeiten und Vergi	die Pflichten des Mitglieds oder der Mitglieder chtsbehörde, die Verbote von Handlungen, itungen während und nach der Amtszeit, die sind, und die Regeln für die Beendigung des	
sind gemäß dem Unionsrecht oder der end ihrer Amts- beziehungsweise Di verpflichtet, über alle vertraulichen In hrer Aufgaben oder der Ausübung ih schwiegenheit zu wahren. Während o	und die Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde em Recht der Mitgliedstaaten sowohl wähenstzeit als auch nach deren Beendigung formationen, die ihnen bei der Wahrnehmung rer Befugnisse bekannt geworden sind, Verdieser Amts- beziehungsweise Dienstzeit gilt sondere für die von natürlichen Personen gerordnung.	

Artikel der DSGVO Korrespondierende Erwägungsgründe⁵ Änderung durch VO-Entwurf Abschnitt 2 - Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse Artikel 55 - Zuständigkeit

- (1) Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch Behörden oder private Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e, so ist die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats zuständig. In diesem Fall findet Artikel 56 keine Anwendung.
- (3) Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.
- Jede Aufsichtsbehörde sollte (122)dafür zuständig sein, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats die Befugnisse auszuüben und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden. Dies sollte insbesondere für Folgendes gelten: die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden oder private Stellen, die im öffentlichen Interesse handeln, Verarbeitungstätigkeiten, die Auswirkungen auf betroffene Personen in ihrem Hoheitsgebiet haben, oder Verarbeitungstätigkeiten eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters ohne Niederlassung in der Union, sofern sie auf betroffene Personen mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet ausgerichtet sind. Dies sollte auch die Bearbeitung von Beschwerden einer betroffenen Person, die Durchführung von Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Förderung der Information der Öffentlichkeit über Risiken. Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließen.

		Selle 143 VOII 214
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Artikel 56 - Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde		
(1) Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung. (2) Abweichend von Absatz 1 ist jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig, sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand nur mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat zusammenhängt oder betroffene Personer nur ihres Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt. (3) In den in Absatz 2 des vorliegender Artikels genannten Fällen unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit. Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Unter-	nenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union statt und hat der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat oder hat die Verarbeitungstätigkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer einzigen Niederlassung eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat bzw. wird sie voraussichtlich solche Auswirkungen haben, so sollte die Aufsichtsbehörde für die Hauptniederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters oder für die einzige Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters als federführende Behörde fungieren. Sie sollte mit den anderen Behörden zusammenarbeiten, die betroffen sind, weil der	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
richtung entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, ob sie sich mit dem Fall gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 befasst oder nicht, wobei sie berücksichtigt, ob der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitgliedstaat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat oder nicht. (4) Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, sich mit dem Fall zu befassen, so findet das Verfahren nach Artikel 60 Anwendung. Die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, kann dieser einen Beschlussentwurf vorlegen. Die federführende Aufsichtsbehörde trägt diesem Entwurf bei der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 3 weitestgehend Rechnung. (5) Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, sich mit dem Fall nicht selbst zu befassen, so befasst die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, sich mit dem Fall gemäß den Artikeln 61 und 62.	nien zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung — insbesondere Leitlinien zu den Kriterien ausgeben können, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob die fragliche Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat und was einen maßgeblichen und	
(6) Die federführende Aufsichtsbehörde ist der einzige Ansprechpartner der Ver-		

		Seite 145 von 2
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
<u> </u>	r für Fragen der von diesem Verantwortli- rchgeführten grenzüberschreitenden Ver-	
	Artikel 57 - Aufgaben (mit Änderungen)	
 (1) Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet a) die Anwendung dieser Verordnung überwachen und durchsetzen; b) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder; c) im Einklang mit dem Recht des Mitgliedsstaats das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnah- 	(123) Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, ohne dass eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über die Leistung von Amtshilfe oder über eine derartige Zusammenarbeit erforderlich wäre. (132) Auf die Öffentlichkeit ausgerichtete Sensibilisierungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden sollten spezifische Maßnahmen einschließen, die sich an die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, ein-	

schließlich Kleinstunternehmen sowie klei-

ner und mittlerer Unternehmen, und an na-

türliche Personen, insbesondere im Bil-

dungsbereich, richten.

men zum Schutz der Rechte und

Freiheiten natürlicher Personen in

Bezug auf die Verarbeitung beraten;

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
d)	ordnung entstehenden Pflichten sensifenen Person Informationen über die Verordnung zur Verfügung stellen und den Aufsichtsbehörden in anderen Misich mit Beschwerden einer betroffe Stelle, einer Organisation oder eines Verfügung stellen und der Beschwerde in auch den Beschwerdeführer innerhalb eine und das Ergebnis der Untersuchung und	Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser digegebenenfalls zu diesem Zweck mit tgliedstaaten zusammenarbeiten;f) enen Person oder Beschwerden einer Verbandes gemäß Artikel 80 befassen, angemessenem Umfang untersuchen und rangemessenen Frist über den Fortgang	in Abs. 1 wird Buchst. k) gestrichen (sie- he linke Spalte)
g)	austausch, und ihnen Amtshilfe leiste Durchsetzung dieser Verordnung zu g	nmenarbeiten, auch durch Informations- n, um die einheitliche Anwendung und gewährleisten;h)Untersuchungen über die führen, auch auf der Grundlage von Infor- örde oder einer anderen Behörde;	
i)		n, soweit sie sich auf den Schutz perso- esondere die Entwicklung der Informati- und der Geschäftspraktiken;	
j)	Standardvertragsklauseln im Sinne de 46 Absatz 2 Buchstabe d festlegen;	es Artikels 28 Absatz 8 und des Artikels	
k)	eine Liste der Verarbeitungsarten erst 35 Absatz 4 eine Datenschutz-Folgen	ellen und führen, für die gemäß Artikel abschätzung durchzuführen ist;	
l)	Beratung in Bezug auf die in Artikel 30 gänge leisten;	6 Absatz 2 genannten Verarbeitungsvor-	
m)	die Ausarbeitung von Verhaltensregel	n gemäß Artikel 40 Absatz 1 fördern und	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	zu diesen Verhaltensregeln, die ausre 40 Absatz 5 bieten müssen, Stellungr	eichende Garantien im Sinne des Artikels nahmen abgeben und sie billigen;	
n)	•	zierungsmechanismen und von Daten- Artikel 42 Absatz 1 anregen und Zertifi- atz 5 billigen;	
o)	gegebenenfalls die nach Artikel 42 Ab ßig überprüfen;	satz 7 erteilten Zertifizierungen regelmä-	
p)	_	ung einer Stelle für die Überwachung der äß Artikel 41 und einer Zertifizierungsstel- öffentlichen;	
q)		Überwachung der Einhaltung der Verhal- r Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43	
r)	Vertragsklauseln und Bestimmungen migen;	im Sinne des Artikels 46 Absatz 3 geneh-	
s)	verbindliche interne Vorschriften gema	äß Artikel 47 genehmigen;	
t)	Beiträge zur Tätigkeit des Ausschusse	es leisten;	
u)	interne Verzeichnisse über Verstöße g kel 58 Absatz 2 ergriffene Maßnahme	gegen diese Verordnung und gemäß Arti- n und	
v)	jede sonstige Aufgabe im Zusammen ner Daten erfüllen.	hang mit dem Schutz personenbezoge-	
gei sch	nannten Beschwerden durch Maßnahn	s Einreichen von in Absatz 1 Buchstabe f nen wie etwa die Bereitstellung eines Be- h ausgefüllt werden kann, ohne dass an- sen werden.	
	Die Erfüllung der Aufgaben jeder Auf n und gegebenenfalls für den Datensch	fsichtsbehörde ist für die betroffene Per- nutzbeauftragten unentgeltlich.	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf	
4) Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Niederholung — exzessiven Anfragen kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbenörde die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charaker der Anfrage.			
	Artikel 58 - Befugnisse		
 (1) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten, a) den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, 	chung und Durchsetzung dieser Verord- nung in der gesamten Union sicherzustel- len, sollten die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat dieselben Aufgaben und wirk- samen Befugnisse haben, darunter, insbe- sondere im Fall von Beschwerden natürli- cher Personen, Untersuchungsbefugnisse, Abhilfebefugnisse und Sanktionsbefugnisse und Genehmigungsbefugnisse und beraten- de Befugnisse, sowie — unbeschadet der		
 b) Untersuchungen in Form von Daten- schutzüberprüfungen durchzufüh- ren, 	Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden nach dem Recht der Mitgliedstaaten — die Befugnis, Verstöße gegen diese Verord-		
 eine Überprüfung der nach Artikel 42 Absatz 7 erteilten Zertifizierungen durchzuführen, 	nung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und Gerichtsverfahren anzustren- gen. Dazu sollte auch die Befugnis zählen, eine vorübergehende oder endgültige Be-		
 d) den Verantwortlichen oder den Auf- tragsverarbeiter auf einen vermeintli- chen Verstoß gegen diese Verord- nung hinzuweisen, 	schränkung der Verarbeitung, einschließlich		

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
e) von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu aller personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten, f) gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Räumlichkeiten, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten. (2) Jede Aufsichtsbehörde verfügt übersämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten, a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, das beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,	zogener Daten im Rahmen dieser Verordnung festlegen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden sollten in Übereinstimmung mit den geeigneten Verfahrensgarantien nach dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden. Insbesondere sollte jede Maßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind, das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor eine individuelle Maßnahme getroffen wird, die nachteilige Auswirkungen auf diese Person hätte, zu achten ist und überflüssige Kosten und übermäßige Unannehmlichkeiten für die Betroffenen zu vermeiden sind. Untersuchungsbefugnisse im Hinblick auf den Zugang zu Räumlichkeiten sollten im Einklang mit besonderen Anforderungen im Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten ausgeübt wer-	Änderung durch VO-Entwurf
 b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat, c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den 	den, wie etwa dem Erfordernis einer vorheri- gen richterlichen Genehmigung. Jede rechtsverbindliche Maßnahme der Auf- sichtsbehörde sollte schriftlich erlassen wer-	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
d)	Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen, den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen,	ben werden und die Maßnahme sollte vom Leiter oder von einem von ihm bevollmächtigen Mitglied der Aufsichtsbehörde unterschrieben sein und eine Begründung für die Maßnahme sowie einen Hinweis auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf enthalten. Dies sollte zusätzliche Anforderungen nach dem Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten nicht ausschließen. Der Erlass eines rechtsverbindlichen Beschlusses setzt voraus, dass er in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss erlassen hat, gerichtlich überprüft werden kann.	
e)	den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,		
f)	eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen,		
g)			
h)	eine Zertifizierung zu widerrufen oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, eine gemäß den Artikel 42 und 43 erteilte Zertifizierung zu widerrufen, oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, keine Zertifizierung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden,		
i)	-	erhängen, zusätzlich zu oder anstelle von imen, je nach den Umständen des Einzel-	

		2010 101 7011 2
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
falls,j) die Aussetzung der Übermittlu einem Drittland oder an eine internati	ung von Daten an einen Empfänger in onale Organisation anzuordnen.	
 Jede Aufsichtsbehörde verfügt über ugnisse und beratenden Befugnisse, die 		
 gemäß dem Verfahren der vorheriger wortlichen zu beraten, 	n Konsultation nach Artikel 36 den Verant-	
Parlament, die Regierung des Mitglie	ng mit dem Schutz personenbezogener Anfrage Stellungnahmen an das nationale dstaats oder im Einklang mit dem Recht ntungen und Stellen sowie an die Öffent-	
c) die Verarbeitung gemäß Artikel 36 Ab Mitgliedstaats eine derartige vorherig	e Genehmigung verlangt wird,	
d) eine Stellungnahme abzugeben und l tikel 40 Absatz 5 zu billigen,	Entwürfe von Verhaltensregeln gemäß Ar-	
e) Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 4	3 zu akkreditieren,	
f) im Einklang mit Artikel 42 Absatz 5 Zo die Zertifizierung zu billigen,	ertifizierungen zu erteilen und Kriterien für	
 g) Standarddatenschutzklauseln nach A Buchstabe d festzulegen, 	rtikel 28 Absatz 8 und Artikel 46 Absatz 2	
h) Vertragsklauseln gemäß Artikel 46 Al	osatz 3 Buchstabe a zu genehmigen,	
i) Verwaltungsvereinbarungen gemäß A migen	Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b zu geneh-	
j) verbindliche interne Vorschriften gem	äß Artikel 47 zu genehmigen.	
(4) Die Ausübung der der Aufsichtsbehö Befugnisse erfolgt vorbehaltlich geeig	orde gemäß diesem Artikel übertragenen gneter Garantien einschließlich wirksamer	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
•	dnungsgemäßer Verfahren gemäß dem itgliedstaats im Einklang mit der Charta.	
hörde befugt ist, Verstöße gegen diese nis zu bringen und gegebenenfalls die	chtsvorschriften vor, dass seine Aufsichtsbe- e Verordnung den Justizbehörden zur Kennt- Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu eiligen, um die Bestimmungen dieser Ver-	
(6) Jeder Mitgliedstaat kann durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass seine Aufsichtsbehörde neben den in denAbsätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Befugnissen über zusätzliche Befugnisse verfügt. Die Ausübung dieser Befugnisse darf nicht die effektive Durchführung des Kapitels VII beeinträchtigen.		
	Artikel 59 - Tätigkeitsbericht	
Liste der Arten der gemeldeten Verstö men nach Artikel 58 Absatz 2 enthalte len Parlament, der Regierung und and	ahresbericht über ihre Tätigkeit, der eine ße und der Arten der getroffenen Maßnah- n kann. Diese Berichte werden dem nationa- eren nach dem Recht der Mitgliedstaaten werden der Öffentlichkeit, der Kommission cht.	
ŀ	KAPITEL VII - Zusammenarbeit und Kohäre	nz
	Abschnitt 1 - Zusammenarbeit	
Artikel 60 - Zusammenarbeit zwis	chen der federführenden Aufsichtsbehörde sichtsbehörden	e und den anderen betroffenen Auf

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde arbeitet mit den anderen betroffenen

Aufsichtsbehörden im Einklang mit die-

(124) siehe Artikel 56

(125) Die federführende Behörde sollte berechtigt sein, verbindliche Beschlüsse über Maßnahmen zu erlassen, mit denen die ihr gemäß dieser Verordnung übertragenen Befugnisse ausgeübt werden. In ihrer Eigenschaft als federführende Behörde sollte

sem Artikel zusammen und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erzielen. Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.

- (2) Die federführende Aufsichtsbehörde kann jederzeit andere betroffene Aufsichtsbehörden um Amtshilfe gemäß Artikel 61 ersuchen und gemeinsame Maßnahmen gemäß Artikel 62 durchfüh-Untersuchungen oder zur Überwachung der Umsetzung einer Maßnahme in Bezug auf einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.
- Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit. Sie legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.
- (4) Legt eine der anderen betroffenen

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

diese Aufsichtsbehörde für die enge Einbindung und Koordinierung der betroffenen Aufsichtsbehörden im Entscheidungsprozess sorgen. Wird beschlossen, die Beschwerde der betroffenen Person vollständig oder teilweise abzuweisen, so sollte dieser Beschluss von der Aufsichtsbehörde angenommen werden, bei der die Beschwerde eingelegt wurde.

- (126)Der Beschluss sollte von der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden gemeinsam vereinbart werden und an die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters gerichtet sein und für den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter verbindlich sein. Der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung und die Umsetzung des Beschlusses zu gewährleisten, der der Hauptniederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters ren, insbesondere zur Durchführung von im Hinblick auf die Verarbeitungstätigkeiten in der Union von der federführenden Aufsichtsbehörde mitgeteilt wurde.
 - Jede Aufsichtsbehörde, die nicht als federführende Aufsichtsbehörde fungiert, sollte in örtlichen Fällen zuständig sein, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, der Gegenstand der spezifischen Verarbeitung aber nur die Verarbeitungstätigkeiten in einem einzigen Mitgliedstaat und nur betroffene Personen in diesem einen Mitgliedstaat betrifft, beispielsweise wenn es um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern im spezifischen Beschäftigungskontext eines Mitgliedstaats geht. In solchen Fällen sollte die Aufsichtsbehörde unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit unterrichten. Nach ihrer Unterrichtung sollte die federführende Aufsichtsbehörde entscheiden, ob sie den Fall nach den Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß der Vorschrift zur Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (im Folgenden "Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz") regelt oder ob die Aufsichtsbehörde, die sie unterrichtet hat, den Fall auf örtlicher Ebene regeln sollte. Dabei sollte die federführende Aufsichtsbehörde berücksichtigen, ob der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitglied-

Aufsichtsbehörden innerhalb von vier Wochen, nachdem sie gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert wurde, gegen diesen Beschlussentwurf einen maßgeblichen und begründeten Einspruch ein und schließt sich die federführende Aufsichtsbehörde dem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht an oder ist der Ansicht, dass der Einspruch nicht maßgeblich oder nicht begründet ist, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 für die Angelegenheit ein.

- (5) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, sich dem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen, so legt sie den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor. Der überarbeitete Beschlussentwurf wird innerhalb von zwei Wochen dem Verfahren nach Absatz 4 unterzogen.
- (6) Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Einspruch gegen den Beschlussentwurf ein, der von der federführenden Aufsichtsbehörde inner-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

staat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat, damit Beschlüsse gegenüber dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wirksam durchgesetzt werden. Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall selbst zu regeln, sollte die Aufsichtsbehörde, die sie unterrichtet hat, die Möglichkeit haben, einen Beschlussentwurf vorzulegen, dem die federführende Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung ihres Beschlussentwurfs im Rahmen dieses Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz weitestgehend Rechnung tragen sollte.

- (128) Die Vorschriften über die federführende Behörde und das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz sollten keine Anwendung finden, wenn die Verarbeitung durch Behörden oder private Stellen im öffentlichen Interesse erfolgt. In diesen Fällen sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Behörde oder private Einrichtung ihren Sitz hat, die einzige Aufsichtsbehörde sein, die dafür zuständig ist, die Befugnisse auszuüben, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden.
- (130) Ist die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, nicht die federführende Aufsichtsbehörde, so sollte die federführende Aufsichtsbehörde gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung über Zusammenarbeit und Kohärenz eng mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten, bei der die Beschwerde eingereicht wurde. In solchen Fällen sollte die federführende Aufsichtsbehörde bei Maßnahmen, die rechtliche Wirkungen entfalten sollen, unter anderem bei der Verhängung von Geldbußen, den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde und die weiterhin befugt sein sollte, in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Untersuchungen im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats durchzuführen, weitestgehend berücksichtigen.
- (131) Wenn eine andere Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde für die Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters fungieren sollte, der konkrete Gegenstand einer Beschwerde oder der mögliche Verstoß jedoch nur die Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Mitgliedstaat betrifft, in dem die Beschwerde eingereicht wurde oder der mögliche Verstoß aufgedeckt wurde, und die Angelegenheit keine erheblichen Auswirkungen auf betroffene Personen in anderen Mitgliedstaaten hat oder haben dürfte, sollte

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

halb der in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Frist vorgelegt wurde, so gelten die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden als mit dem Beschlussentwurf einverstanden und sind an ihn gebunden.

Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder der einzi-

die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde oder die Situationen. die mögliche Verstöße gegen diese Verordnung darstellen, aufgedeckt hat bzw. auf andere Weise darüber informiert wurde, versuchen, eine gütliche Einigung mit dem Verantwortlichen zu erzielen; falls sich dies als nicht erfolgreich erweist, sollte sie die gesamte Bandbreite ihrer Befugnisse wahrnehmen. Dies sollte auch Folgendes umfassen: die spezifische Verarbeitung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde oder im Hinblick auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats; die Verarbeitung im Rahmen eines Angebots von Waren oder Dienstleistungen, das speziell auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde ausgerichtet ist; oder eine Verarbeitung, die unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtgen Niederlassung des Verantwortlichen lichen Verpflichtungen nach dem Recht der Mitgliedstaaten bewertet werden muss.

oder gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters mit und setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss von dem betreffenden Beschluss einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss.

(8) Wird eine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen, so erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, abweichend von Absatz 7 den Beschluss, teilt ihn dem Beschwerdeführer mit und setzt den Verantwortlichen in Kenntnis. (9) Sind sich die federführende Aufsichtsbehörde und die betreffenden Aufsichtsbehörden darüber einig, Teile der Beschwerde abzulehnen oder abzuweisen und bezüglich anderer Teile dieser Beschwerde tätig zu werden, so wird in dieser Angelegenheit für jeden dieser Teile ein eigener Beschluss erlassen. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss für den Teil, der das Tätigwerden in Bezug auf den Verantwortlichen betrifft, teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und setzt den Beschwerdeführer hiervon in Kenntnis, während die für den Beschwerdeführer zuständige Aufsichtsbehörde den Beschluss für den Teil erlässt, der die Ablehnung oder Abweisung dieser Be-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf	
•	schwerde betrifft, und ihn diesem Beschwerdeführer mitteilt und den Verantwortli- chen oder den Auftragsverarbeiter hiervon in Kenntnis setzt.		
hörde gemäß den Absätzen 7 und 9 ergre verarbeiter die erforderlichen Maßnahme ner Niederlassungen in der Union mit der Verantwortliche oder der Auftragsverarbe hörde die Maßnahmen mit, die zur Einhal diese wiederum unterrichtet die anderen	eiter teilt der federführenden Aufsichtsbe- ltung des Beschlusses ergriffen wurden; betroffenen Aufsichtsbehörden. betroffene Aufsichtsbehörde Grund zu der en betroffener Personen dringender Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 e und die anderen betroffenen Aufsichts-		
auf elektronischem Wege unter Verwend	ung eines standardisierten Formats.		

Artikel 61 - Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander maßgebliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zu-

(133) Die Aufsichtsbehörden sollten sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und Amtshilfe leisten, damit eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung im Binnenmarkt gewährleistet ist. Eine Aufsichtsbehörde, die um Amtshilfe ersucht hat, kann eine einstweilige Maßnahme erlassen, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Amtshilfeersuchens bei der ersuchten Aufsichtsbehörde eine Antwort von dieser erhalten hat.

sammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftsersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Konsultation, um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen.

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
chen einer anderen Aufsichtsbehörde ur	ens nachzukommen. Dazu kann insbeson-	
(3) Amtshilfeersuchen enthalten alle er Zweck und Begründung des Ersuchens. ausschließlich für den Zweck verwendet		
(4) Die ersuchte Aufsichtsbehörde lehn	t das Ersuchen nur ab, wenn	
a) sie für den Gegenstand des Ersuche durchführen soll, nicht zuständig ist d	•	
 b) ein Eingehen auf das Ersuchen gege oder gegen das Unionsrecht oder da sichtsbehörde, bei der das Ersuchen 	s Recht der Mitgliedstaaten, dem die Auf-	
(5) Die ersuchte Aufsichtsbehörde inforüber die Ergebnisse oder gegebenenfall getroffen wurden, um dem Ersuchen nachörde erläutert gemäß Absatz 4 die Grüßen.	s über den Fortgang der Maßnahmen, die chzukommen. Die ersuchte Aufsichtsbe-	
(6) Die ersuchten Aufsichtsbehörden ül einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht Wege unter Verwendung eines standard	permitteln die Informationen, um die von wurde, in der Regel auf elektronischem	
(7) Ersuchte Aufsichtsbehörden verlang eines Amtshilfeersuchens getroffen habe den können untereinander Regeln verein besondere aufgrund der Amtshilfe entsta	en, keine Gebühren. Die Aufsichtsbehör- nbaren, um einander in Ausnahmefällen	
(8) Erteilt eine ersuchte Aufsichtsbehör gang des Ersuchens einer anderen Aufs	de nicht binnen eines Monats nach Ein-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Absatz 5, so kann die ersuchende Aufsichtsbehörde eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 55 Absatz 1 ergreifen. In diesem Fall wird von einem dringenden Handlungsbedarf gemäß Artikel 66 Absatz 1 ausgegangen, der einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss des Ausschuss gemäß Artikel 66 Absatz 2 erforderlich macht.		
fahren der Amtshilfe nach diesem Artikel schen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Ausschi	den Aufsichtsbehörden sowie zwischen uss, insbesondere das in Absatz 6 des sierte Format, festlegen. Diese Durchfüh-	

Artikel 62 - Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsichtsbehörden führen gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen einschließlich gemeinsamer Untersu-

(134) Jede Aufsichtsbehörde sollte gegebenenfalls an gemeinsamen Maßnahmen von anderen Aufsichtsbehörden teilnehmen. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte auf das Ersuchen binnen einer bestimmten Frist antworten müssen.

Chungen und gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen durch, an denen Mitglieder oder Bedienstete der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten teilnehmen.

(2) Verfügt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten oder werden die Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich auf eine bedeutende Zahl betroffener Personen in mehr als einem Mitgliedstaat erhebliche Auswirkungen haben, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, an den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die gemäß Artikel 56 Absatz 1 oder Absatz 4 zuständige Aufsichtsbehörde lädt die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet unverzüglich auf das Ersuchen einer Aufsichtsbehörde um Teilnahme.

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
hörde zulässig ist, den Mitgliedern oder Esichtsbehörde gestatten, ihre Untersucht gliedstaats der unterstützenden Aufsichtschungsbefugnisse können nur unter der loder Bediensteten der einladenden Aufsiglieder oder Bediensteten der unterstütze Recht des Mitgliedstaats der einladender (4) Sind gemäß Absatz 1 Bedienstete einem anderen Mitgliedstaat im Einsatz, denden Aufsichtsbehörde nach Maßgabesen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, die schließlich der Haftung für alle von ihnen (5) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitssetzt diesen Schaden so, wie er ihn erseit	chtsbehörde den an den gemeinsamen Bediensteten der unterstützenden Auf-Untersuchungsbefugnisse übertragen itgliedstaats der einladenden Aufsichtsbe-Bediensteten der unterstützenden Aufungsbefugnisse nach dem Recht des Mitsbehörde auszuüben. Diese Untersu-Leitung und in Gegenwart der Mitglieder chtsbehörde ausgeübt werden. Die Mitsenden Aufsichtsbehörde unterliegen dem nach Aufsichtsbehörde. iner unterstützenden Aufsichtsbehörde in so übernimmt der Mitgliedstaat der einlage des Rechts des Mitgliedstaats, in dese Verantwortung für ihr Handeln, einbei ihrem Einsatz verursachten Schäden. gebiet der Schaden verursacht wurde, ergebiet verball verursacht ver	
behörde, deren Bedienstete im Hoheitsge Person Schaden zugefügt haben, erstatte samtbetrag des Schadenersatzes, den d	ebiet eines anderen Mitgliedstaats einer et diesem anderen Mitgliedstaat den Ge-	
(6) Unbeschadet der Ausübung seiner F nahme des Absatzes 5 verzichtet jeder M darauf, den in Absatz 4 genannten Betra- gliedstaaten gegenüber geltend zu mach	Aitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 g des erlittenen Schadens anderen Mit-	
(7) Ist eine gemeinsame Maßnahme ge	plant und kommt eine Aufsichtsbehörde	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
binnen eines Monats nicht der Verpflichtuden Artikels nach, so können die anderer Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliediesem Fall wird von einem dringenden Fausgegangen, der eine im Dringlichkeit me oder einen im Dringlichkeitsverfahren schluss des Ausschusses gemäß Artikel	n Aufsichtsbehörden eine einstweilige edstaats gemäß Artikel 55 ergreifen. In Handlungsbedarf gemäß Artikel 66 Absatz sverfahren angenommene Stellungnah- angenommenen verbindlichen Be-	

Abschnitt 2 - Kohärenz

Artikel 63 - Kohärenzverfahren

Um zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammen.

(135) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollte ein Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Kohärenzverfahren) für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden eingeführt werden. Dieses Verfahren sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme zu erlassen, die rechtliche Wirkungen in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge entfalten soll, die für eine bedeutende Zahl betroffener Personen in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen haben. Ferner sollte es zur Anwendung kommen, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission beantragt, dass die Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird. Dieses Verfahren sollte andere Maßnahmen, die die Kommission möglicherweise in Ausübung ihrer Befugnisse nach den Verträgen trifft, unberührt lassen.

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 64 - Stellungnahme des Ausschusses (mit Änderungen)

- (1) Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme ab, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine der nachstehenden Maßnahmen zu erlassen. Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Aufsichtsbehörde dem Ausschuss den Entwurf des Beschlusses, wenn dieser
- (136) Bei Anwendung des Kohärenzverfahrens sollte der Ausschuss, falls von der Mehrheit seiner Mitglieder so entschieden wird oder falls eine andere betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission darum ersuchen, binnen einer festgelegten Frist eine Stellungnahme abgeben. Dem Ausschuss sollte auch die Befugnis übertragen werden, bei Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden rechtsverbindliche Beschlüsse zu erlassen. Zu diesem Zweck sollte er in klar bestimmten Fällen, in denen die Aufsichtsbehörden insbesondere im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden widersprüchliche Standpunkte zu dem Sachverhalt, vor allem in der Frage, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt, vertreten, grundsätzlich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder rechtsverbindliche Beschlüsse erlassen.
- a) der Annahme einer Liste der Verarbeitungsvorgänge dient, die der Anforderung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 Absatz 4 unterliegen,
- b) eine Angelegenheit gemäß Artikel 40 Absatz 7 und damit die Frage betrifft, ob ein Entwurf von Verhaltensregeln oder eine Änderung oder Ergänzung von Verhaltensregeln mit dieser Verordnung in Einklang steht,
- c) der Billigung der Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle nach Artikel 41 Absatz 3, einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 43 Absatz 3 oder der Kriterien für die Zertifizierung gemäß Artikel 42 Absatz 5 dient,
- d) der Festlegung von Standard-Datenschutzklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 8 dient,
- e) der Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikels 46 Absatz 3 Buchstabe a dient, oder
- f) der Annahme verbindlicher interner Vorschriften im Sinne von Artikel 47 dient.
- (2) Jede Aufsichtsbehörde, der Vorsitz des Ausschuss oder die Kommission kön-

Buchstabe a) wird gestrichen (siehe linke Spalte)

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
nen beantragen, dass eine Angelegenhe wirkungen in mehr als einem Mitgliedstaa Stellungnahme zu erhalten, insbesondere den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß nahmen gemäß Artikel 62 nicht nachkom		
(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen gibt der Ausschuss eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, die ihm vorgelegt wurde, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat. Diese Stellungnahme wird binnen acht Wochen mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um weitere sechs Wochen verlängert werden. Was den in Absatz 1 genannten Beschlussentwurf angeht, der gemäß Absatz 5 den Mitgliedern des Ausschusses übermittelt wird, so wird angenommen, dass ein Mitglied, das innerhalb einer vom Vorsitz angegebenen angemessenen Frist keine Einwände erhoben hat, dem Beschlussentwurf zustimmt.		
(4) Die Aufsichtsbehörden und die Kommission übermitteln unverzüglich dem Ausschuss auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats alle zweckdienlichen Informationen, einschließlich — je nach Fall — einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, des Beschlussentwurfs, der Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss, und der Standpunkte anderer betroffener Aufsichtsbehörden.		
(5) Der Vorsitz des Ausschusses unterrichtet unverzüglich auf elektronischem Wege		
	ille zweckdienlichen Informationen, die rlich stellt das Sekretariat des Ausschus- nen Informationen zur Verfügung und	

		Oeite 100 voil 2
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Kommission über die Stellungnahme	und veröffentlicht sie.	
` '	e Aufsichtsbehörde nimmt den in Absatz 1 blauf der in Absatz 3 genannten Frist an.	
(7) Die in Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung und teilt dessen Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie den Beschlussentwurf beibehalten oder ändern wird; gegebenenfalls übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf.		
(8) Teilt die Absatz 1 genannte zuständige Aufsichtsbehörde dem Vorsitz des Ausschusses innerhalb der Frist nach Absatz 7 des vorliegenden Artikels unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, dass sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses insgesamt oder teilweise nicht zu folgen, so gilt Artikel 65 Absatz 1.		
Artik	cel 65 - Streitbeilegung durch den Aussch	านรร
· /	eitliche Anwendung dieser Verordnung in Ausschuss in den folgenden Fällen einen	

verbindlichen Beschluss:

- a) wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde in einem Fall nach Artikel 60 Absatz 4 einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde eingelegt hat und sich die federführende Aufsichtsbehörde dem Einspruch nicht angeschlossen hat oder einen solchen Einspruch als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat. Der verbindliche Beschluss betrifft alle Angelegenheiten, die Gegenstand des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt;
- b) wenn es widersprüchliche Standpunkte dazu gibt, welche der betroffenen Auf-

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
sic	chtsbehörden für die Hauptniederlas	ssung zuständig ist,	
te na be	n Fällen keine Stellungnahme des <i>F</i> ahme des Ausschusses gemäß Artik	de in den in Artikel 64 Absatz 1 genann- Ausschusses einholt oder der Stellung- kel 64 nicht folgt. In diesem Fall kann jede Kommission die Angelegenheit dem Aus-	
 (2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird innerhalb eines Monats nach der Befassung mit der Angelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Diese Frist kann wegen der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat verlängert werden. Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird begründet und an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt und ist für diese verbindlich. (3) War der Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen einen Beschluss anzunehmen, so nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des in Absatz 2 genannten zweiten Monats mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses an. Bei Stimmengleichheit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. 			
und 3		ehmen vor Ablauf der in den Absätzen 2 ss über die dem Ausschuss vorgelegte	
unver hiervo schus	züglich über den in Absatz 1 genan on in Kenntnis. Der Beschluss wird ι	chtet die betroffenen Aufsichtsbehörden nten Beschluss. Er setzt die Kommission unverzüglich auf der Website des Aus- sichtsbehörde den in Absatz 6 genannten	
` ,		oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehör- rurde, trifft den endgültigen Beschluss auf	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
unverzüglich und spätestens einen Moschutzausschuss seinen Beschluss mi hörde oder gegebenenfalls die Aufsich reicht wurde, setzt den Ausschuss von schluss dem Verantwortlichen oder de Person mitgeteilt wird, in Kenntnis. Der sichtsbehörden wird gemäß Artikel 60 gültigen Beschluss wird auf den in Absfestgelegt, dass der in Absatz 1 des von	geteilt hat. Die federführende Aufsichtsbetsbehörde, bei der die Beschwerde eingedem Zeitpunkt, zu dem ihr endgültiger Bem Auftragsverarbeiter bzw. der betroffenen endgültige Beschluss der betroffenen Auf-Absätze 7, 8 und 9 angenommen. Im endatz 1 genannten Beschluss verwiesen und rliegenden Artikels genannte Beschluss geschusses veröffentlicht wird. Dem endgültiges dem Schusses veröffentlicht wird. Dem endgültiges dem Zeitsbehörde dem Schusses veröffentlicht wird.	
Artikel 66 - Drii	nglichkeitsverfahren	

- (1) Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine betroffene Aufsichtsbehörde abweichend vom Kohärenzverfahren nach Artikel 63, 64 und 65 oder dem Verfahren nach Artikel 60 sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer von höchstens drei Monaten treffen, die in ihrem Hoheitsgebiet rechtliche Wirkung entfalten sollen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Rechte und Freiheiten von be-
- (137) Es kann dringender Handlungsbedarf zum Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen bestehen, insbesondere wenn eine erhebliche Behinderung der Durchsetzung des Rechts einer betroffenen Person droht. Eine Aufsichtsbehörde sollte daher hinreichend begründete einstweilige Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet mit einer festgelegten Geltungsdauer von höchstens drei Monaten erlassen können.
- (138) Die Anwendung dieses Verfahrens sollte in den Fällen, in denen sie verbindlich vorgeschrieben ist, eine Bedingung für die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme einer Aufsichtsbehörde sein, die rechtliche Wirkungen entfalten soll. In anderen Fällen von grenzüberschreitender Relevanz sollte das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden zur Anwendung gelangen, und die betroffenen Aufsichtsbehörden können auf bilateraler oder multilateraler Ebene Amtshilfe leisten und gemeinsame Maßnahmen durchführen, ohne auf das Kohärenzverfahren zurückzugreifen.

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf		
troffenen Personen zu schützen. Die Aufsichtsbehörde setzt die anderen betroffe- nen Aufsichtsbehörden, den Ausschuss und die Kommission unverzüglich von die- sen Maßnahmen und den Gründen für deren Erlass in Kenntnis.				
	ltige Maßnahmen erlassen werden müs- im Dringlichkeitsverfahren um eine Stel-			
(3) Jede Aufsichtsbehörde kann unter Angabe von Gründen, auch für den dringenden Handlungsbedarf, im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder gegebenenfalls einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ersuchen, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde trotz dringenden Handlungsbedarfs keine geeignete Maßnahme getroffen hat, um die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen.				
(4) Abweichend von Artikel 64 Absatz 3 und Artikel 65 Absatz 2 wird eine Stellungnahme oder ein verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 binnen zwei Wochen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses angenommen.				
Artikel 67 - Informationsaustausch				
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte von allgemeiner Tragweite zur Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Artikel 64, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.				
Absch	Abschnitt 3 - Europäischer Datenschutzausschuss			
Artikel 68 - Europäischer Datenschutzausschuss				

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
 (1) Der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden "Ausschuss") wird als Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. (2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitz vertreten. (3) Der Ausschuss besteht aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten oder ihren jeweiligen Vertretern. (4) Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuständig, so wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein gemeinsamer Vertreter benannt. (5) Die Kommission ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Tätigkeiten und Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Kommission benennt einen Vertreter. Der Vorsitz des Ausschusses unterrichtet die Kommission über die Tätigkeiten des Ausschusses. 	Anwendung dieser Verordnung sollte der Ausschuss als unabhängige Einrichtung der Union eingesetzt werden. Damit der Ausschuss seine Ziele erreichen kann, sollte er Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Ausschuss sollte von seinem Vorsitz vertreten werden. Er sollte die mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ersetzen. Er sollte aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten oder deren jeweiligen Vertretern gebildet werden. An den Beratungen des Ausschusses sollte die Kommission ohne Stimmrecht teilnehmen und der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte spezifische Stimmrechte haben. Der Ausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union beitragen, die Kommission insbesondere im Hinblick auf das Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen beraten und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern. Der Ausschuss sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln.	
(6) In den in Artikel 65 genannten Fäller	n ist der Europäische Datenschutzbeauf-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf	
tragte nur bei Beschlüssen stimmberechtigt, die Grundsätze und Vorschriften betreffen, die für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gelten und inhaltlich den Grundsätzen und Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.			
	Artikel 69 - Unabhängigkeit		
 (1) Der Ausschuss handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse gemäß den Artikeln 70 und 71 unabhängig. (2) Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß Artikel 70 Absatz 1 und Absatz 2 ersucht der Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen. 			
Artikel 70	- Aufgaben des Ausschusses <i>(mit Änd</i>	erungen)	
(1) Der Ausschuss stellt die einheitli- che Anwendung dieser Verordnung si- cher. Hierzu nimmt der Ausschuss von	(136) siehe Artikel 64 (139) siehe Artikel 68		
sich aus oder gegebenenfalls auf Ersuchen der Kommission insbesondere folgende Tätigkeiten wahr: a) Überwachung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in den in den Artikeln 64 und 65 genannten Fällen unbeschadet der Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörden; b) Beratung der Kommission in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, einschließlich etwaiger			

			Seite 169 von 214
	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	Vorschläge zur Änderung dieser Ve		
c)	tausch von Informationen zwischer	Format und die Verfahren für den Aus- den Verantwortlichen, den Auftragsver- en in Bezug auf verbindliche interne Daten-	Buchstabe h) wird durch die Buchsta- ben ha) bis h3c) ersetzt:
d)	fahren für die Löschung gemäß Art	ehlungen und bewährten Verfahren zu Ver- ikel 17 Absatz 2 von Links zu personenbe- Replikationen dieser Daten aus öffentlich zu- en;	(ha) prepare and transmit to the Com- mission a proposal for a list of the kind of processing operations which are sub- ject to the requirement for a data protec-
e)	der Kommission — von die Anwend gen und Bereitstellung von Leitlinie	g eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen dung dieser Verordnung betreffenden Fra- n, Empfehlungen und bewährten Verfahren dichen Anwendung dieser Verordnung;	tion impact assessment and for which no data protection impact assessment is required, pursuant to Article 35. (hb) prepare and transmit to the Com-
f)	Buchstabe e des vorliegenden Abs	ehlungen und bewährten Verfahren gemäß atzes zur näheren Bestimmung der Krite-rofiling beruhenden Entscheidungen gemäß	mission a proposal for a common temp- late and a common methodology for conducting data protection impact as- sessments, pursuant to Article 35.
g)	Buchstabe e des vorliegenden Abs des Schutzes personenbezogener keit im Sinne des Artikels 33 Absät	ehlungen und bewährten Verfahren gemäß atzes für die Feststellung von Verletzungen Daten und die Festlegung der Unverzüglichze 1 und 2, und zu den spezifischen Umportliche oder der Auftragsverarbeiter die Verzogener Daten zu melden hat;	(hc) prepare and transmit to the Commission a proposal for a common template for notifying a personal data breach to the competent supervisory authority as well as for a list of the circumstances in which a personal data breach is likely
h)	Buchstabe e des vorliegenden Abs Verletzung des Schutzes personen	ehlungen und bewährten Verfahren gemäß atzes zu den Umständen, unter denen eine bezogener Daten voraussichtlich ein hohes n natürlicher Personen im Sinne des Arti-	to result in a high risk to the rights and freedoms of a natural person pursuant to Article 33

kels 34 Absatz 1 zur Folge hat;

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
i)	Buchstabe e des vorliegenden Absatz kel 47 aufgeführten Kriterien und Anfo nenbezogener Daten, die auf verbind von Verantwortlichen oder Auftragsve	ungen und bewährten Verfahren gemäß zes zur näheren Bestimmung der in Arti- orderungen für die Übermittlungen perso- lichen internen Datenschutzvorschriften erarbeitern beruhen, und der dort aufgederungen zum Schutz personenbezoge-	
j)	Buchstabe e des vorliegenden Absatz	ungen und bewährten Verfahren gemäß zes zur näheren Bestimmung der Krite- ttlungen personenbezogener Daten ge-	
k)	Ausarbeitung von Leitlinien für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 58 Absätze 1, 2 und 3 und die Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 83;		
l)	Überprüfung der praktischen Anwendung der Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren;		
m)	n) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur Festlegung gemeinsamer Verfahren für die von natürlichen Personen vorgenommene Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung gemäß Artikel 54 Absatz 2;		
n)) Förderung der Ausarbeitung von Verhaltensregeln und der Einrichtung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen gemäß den Artikeln 40 und 42;		
0)	ters der Zertifizierungsverfahren sowie chen gemäß Artikel 42 Absatz 8 und	ien und Führung eines öffentlichen Regis- e von Datenschutzsiegeln und -prüfzei- der in Drittländern niedergelassenen zerti- gsverarbeiter gemäß Artikel 42 Absatz 7;	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
p)	Genehmigungder in Artikel 43 Absata	z 3 genannten Anforderungen im Hinblick ungsstellen gemäß Artikel 43;	
q)	Abgabe einer Stellungnahme für die derungen gemäß Artikel 43 Absatz 8	Kommission zu den Zertifizierungsanfor-	
)	Abgabe einer Stellungnahme für die Artikel 12 Absatz 7;	Kommission zu den Bildsymbolen gemäß	
s)	Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zur Beurteilung der Angemessenheit des in einem Drittland oder einer internationalen Organisation gebotenen Schutzniveaus einschließlich zur Beurteilung der Frage, ob das Drittland, das Gebiet, ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder eine internationale Organisation kein angemessenes Schutzniveau mehr gewährleistet. Zu diesem Zweck gibt die Kommission dem Ausschuss alle erforderlichen Unterlagen, darunter den Schriftwechsel mit der Regierung des Drittlands, dem Gebiet oder spezifischen Sektor oder der internationalen Organisation;		
)	zu Beschlussentwürfen von Aufsichts	närenzverfahren gemäß Artikel 64 Absatz 1 sbehörden, zu Angelegenheiten, die nach n und um Erlass verbindlicher Beschlüsse in Artikel 66 genannten Fälle;	
1)	ralen Austauschs von Informationen Aufsichtsbehördenv) Förderung v rung des Personalaustausches zwisch	eines wirksamen bilateralen und multilate- und bewährten Verfahren zwischen den von Schulungsprogrammen und Erleichte- chen Aufsichtsbehörden sowie gegebe- Drittländern oder mit internationalen Orga-	
N)	<u> </u>	chwissen und von Dokumentationen über mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf		
Welt;	Welt;			
x) Abgabe von Stellungnahmen zu den regeln gemäß Artikel 40 Absatz 9 und	auf Unionsebene erarbeiteten Verhaltens-			
<i>5</i> /	n elektronischen Registers der Beschlüs- te in Bezug auf Fragen, die im Rahmen rurden.			
(2) Die Kommission kann, wenn sie der rücksichtigung der Dringlichkeit des Sach	·			
(3) Der Ausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren an die Kommission und an den in Artikel 93 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.				
(4) Der Ausschuss konsultiert gegebenenfalls interessierte Kreise und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Unbeschadet des Artikels 76 macht der Ausschuss die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit zugänglich.				
Artikel 71 - Berichterstattung				
(1) Der Ausschuss erstellt einen Jahres sonen bei der Verarbeitung in der Union internationalen Organisationen. Der Beri- schen Parlament, dem Rat und der Kom	und gegebenenfalls in Drittländern und cht wird veröffentlicht und dem Europäi-			
(2) Der Jahresbericht enthält eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe I genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie der in Artikel 65 genannten verbindlichen Beschlüsse.				

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf	
Artikel 72 - Verfahrensweise			
(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Ausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.			
(2) Der Ausschuss gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung und legt seine Arbeitsweise fest.			
	Artikel 73 - Vorsitz		
(1) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis einen Vorsitzenden und zwei stellvertrete	•		
(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt fünf Jahre; ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig.			
Artikel 74 - Aufgaben des Vorsitzes			
(1) Der Vorsitz hat folgende Aufgaben:			
a) Einberufung der Sitzungen des Aussc gen,	husses und Erstellung der Tagesordnun-		
b) Übermittlung der Beschlüsse des Aus führende Aufsichtsbehörde und die be			
,	führung der Aufgaben des Ausschusses, nmenhang mit dem Kohärenzverfahren		
(2) Der Ausschuss legt die Aufteilung de und dessen Stellvertretern in seiner Gesch	•		

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	Artikel 75 - Sekretariat	
(3) Das Personal des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Ausschuss ge- mäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist, unterliegt anderen	(140) Der Ausschuss sollte von einem Sekretariat unterstützt werden, das von dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bereitgestellt wird. Das Personal des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Ausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist, sollte diese Aufgaben ausschließlich gemäß den Anweisungen des Vorsitzes des Ausschusses durchführen und diesem Bericht erstatten.	
Berichtspflichten als das Personal, das a schen Datenschutzbeauftragten übertrag		
päische Datenschutzbeauftragte eine Ver		
(5) Das Sekretariat leistet dem Ausschusche Unterstützung.	uss analytische, administrative und logisti-	
(6) Das Sekretariat ist insbesondere ver	rantwortlich für	
a) das Tagesgeschäft des Ausschusses,		
b) die Kommunikation zwischen den Mitglund der Kommission,	liedern des Ausschusses, seinem Vorsitz	
c) die Kommunikation mit anderen Organ	en und mit der Öffentlichkeit,	
d)den Rückgriff auf elektronische Mittel fi kation,	ür die interne und die externe Kommuni-	
e) die Übersetzung sachdienlicher Inform	-	
f) die Vor- und Nachbereitung der Sitzung	gen des Ausschusses,	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
g)die Vorbereitung, Abfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, von Be- schlüssen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden und von sonstigen vom Ausschuss angenommenen Dokumenten.		
	Artikel 76 - Vertraulichkeit	
(1) Die Beratungen des Ausschusses sind gemäß seiner Geschäftsordnung vertraulich, wenn der Ausschuss dies für erforderlich hält.		
(2) Der Zugang zu Dokumenten, die Mitgliedern des Ausschusses, Sachverständigen und Vertretern von Dritten vorgelegt werden, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (21) geregelt.		

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

KAPITEL VIII - Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Artikel 77 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

- (1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78.
- Jede betroffene Person sollte das Recht haben, bei einer einzigen Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Beschwerde einzureichen und gemäß Artikel 47 der Charta einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sieht oder wenn die Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde hin nicht tätig wird, eine Beschwerde teilweise oder ganz abweist oder ablehnt oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde erforderlich sein, sollte die betroffene Person über den Zwischenstand informiert werden. Jede Aufsichtsbehörde sollte Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

Artikel 78 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht

(143) Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, unter den in Artikel 263 AEUV genannten Voraussetzungen beim Gerichtshof eine Klage auf Nichtig-

		Seite 177 von 214
Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde. (2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn die nach den Artikeln 55 und 56 zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit einer Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der gemäß Artikel 77 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat. (3) Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. (4) Kommt es zu einem Verfahren gegen den Beschluss einer Aufsichtsbehörde, dem eine Stellungnahme oder ein Beschluss des Ausschusses im Rahmen des Kohärenzverfahrens vorangegangen ist, so leitet die Aufsichtsbehörde diese Stellungnahme oder diesen	erklärung eines Beschlusses des Ausschusses zu erheben. Als Adressaten solcher Beschlüsse müssen die betroffenen Aufsichtsbehörden, die diese Beschlüsse anfechten möchten, binnen zwei Monaten nach deren Übermittlung gemäß Artikel 263 AEUV Klage erheben. Sofern Beschlüsse des Ausschusses einen Verantwortlichen, einen Auftragsverarbeiter oder den Beschwerdeführer unmittelbar und individuell betreffen, so können diese Personen binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der betreffenden Beschlüsse auf der Website des Ausschusses im Einklang mit Artikel 263 AEUV eine Klage auf Nichtigerklärung erheben. Unbeschadet dieses Rechts nach Artikel 263 AEUV sollte jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf bei dem zuständigen einzelstaatlichen Gericht gegen einen Beschluss einer Aufsichtsbehörde haben, der gegenüber dieser Person Rechtswirkungen entfaltet. Ein derartiger Beschluss betrifft insbesondere die Ausübung von Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen durch die Aufsichtsbehörde oder die Ablehnung oder Abweisung von Beschwerden. Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf umfast jedoch nicht rechtlich nicht bindende Maßnahmen der Aufsichtsbehörden wie von	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Beschluss dem Gericht zu.	ihr abgegebene Stellungnahmen oder	
	Empfehlungen. Verfahren gegen eine Aufsich Mitgliedstaats angestrengt werden, in dem die ten im Einklang mit dem Verfahrensrecht dies Diese Gerichte sollten eine uneingeschränkte digkeit, sämtliche für den bei ihnen anhängig Rechtsfragen zu prüfen, einschließt. Wurde eine abgelehnt oder abgewiesen, kann der Best desselben Mitgliedstaats erheben.	ie Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat, und soll- ses Mitgliedstaats durchgeführt werden. e Zuständigkeit besitzen, was die Zustän- en Rechtsstreit maßgebliche Sach- und eine Beschwerde von einer Aufsichtsbehör-
Artikel 79 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter		
(1) Jede betroffene Person hat unbe- schadet eines verfügbaren verwaltungs-	(145) Bei Verfahren gegen Verant- wortliche oder Auftragsverarbeiter sollte es	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
rechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. (2) Für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, es sei denn, es handelt sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.		

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 80 - Vertretung von betroffenen Personen

(1) Die betroffene Person hat das Recht, eine Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichem Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen, in ihrem Namen die in den Artikeln 77, 78 und 79 genannten Rechte wahrzunehmen und das Recht auf

Betroffene Personen, die sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sehen, sollten das Recht haben, nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Einrichtungen, Organisationen oder Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichem Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten tätig sind, zu beauftragen, in ihrem Namen Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen oder das Recht auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, sofern dieses im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Einrichtungen, Organisationen oder Verbände das Recht haben, unabhängig vom Auftrag einer betroffenen Person in dem betreffenden Mitgliedstaat eine eigene Beschwerde einzulegen. und das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf haben sollten, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass die Rechte der betroffenen Person infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung verletzt worden sind. Diesen Einrichtungen, Organisationen oder Verbänden kann unabhängig vom Auftrag einer betroffenen Person nicht gestattet werden, im Namen einer betroffenen Person Schadenersatz zu verlangen.

Schadensersatz gemäß Artikel 82 in Anspruch zu nehmen, sofern dieses im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jede der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person in diesem Mitgliedstaat das Recht hat, bei der gemäß Artikel 77 zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzulegen und die in den Artikeln 78 und 79 aufgeführten Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn ihres Erachtens die Rechte einer betroffenen Person gemäß dieser Verordnung infolge einer Verarbeitung verletzt worden sind.

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 81 - Aussetzung des Verfahrens

- (1) Erhält ein zuständiges Gericht in einem Mitgliedstaat Kenntnis von einem Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, das vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so nimmt es mit diesem Gericht Kontakt auf, um sich zu vergewissern, dass ein solches Verfahren existiert.
- (2) Ist ein Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter vor einem Ge-
- (144) Hat ein mit einem Verfahren gegen die Entscheidung einer Aufsichtsbehörde befasstes Gericht Anlass zu der Vermutung, dass ein dieselbe Verarbeitung betrefendes Verfahren etwa zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter oder wegen desselben Anspruchs vor einem zuständigen Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so sollte es mit diesem Gericht Kontakt aufnehmen, um sich zu vergewissern, dass ein solches verwandtes Verfahren existiert. Sind verwandte Verfahren vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen oder sich auf Anfrage einer Partei auch zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären, wenn dieses später angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung von solchen verwandten Verfahren nach seinem Recht zulässig ist. Verfahren gelten als miteinander verwandt, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren einander widersprechende Entscheidungen ergehen.

richt in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, sokann jedes später angerufene zuständige Gericht das bei ihm anhängige Verfahren aussetzen.

(3) Sind diese Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Klagen zuständig ist und die Verbindung der Klagen nach seinem Recht zulässig ist.

Artikel 82 - Haftung und Recht auf Schadenersatz

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schaden-
- (146) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte Schäden, die einer Person aufgrund einer Verarbeitung entstehen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang steht, ersetzen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte von seiner Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass er in keiner Weise für den Schaden

ersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

- (2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- (3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
- (4) Ist mehr als ein Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbei-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

verantwortlich ist. Der Begriff des Schadens sollte im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Dies gilt unbeschadet von Schadenersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten. Zu einer Verarbeitung, die mit der vorliegenden Verordnung nicht im Einklang steht, zählt auch eine Verarbeitung, die nicht mit den nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Präzisierung von Bestimmungen der vorliegenden Verordnung im Einklang steht. Die betroffenen Personen sollten einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten. Sind Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt, so sollte jeder Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden haftbar gemacht werden. Werden sie jedoch nach Maßgabe des Rechts der Mitgliedstaaten zu demselben Verfahren hinzugezogen, so können sie im Verhältnis zu der Verantwortung anteilmäßig haftbar gemacht werden, die jeder Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter für den durch die Verarbeitung entstandenen Schaden zu tragen hat, sofern sichergestellt ist, dass die betroffene Person einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhält. Jeder Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, der den vollen Schadenersatz geleistet hat, kann anschließend ein Rückgriffsverfahren gegen andere an derselben Verarbeitung beteiligte Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter anstrengen.

(147) Soweit in dieser Verordnung spezifische Vorschriften über die Gerichtsbarkeit — insbesondere in Bezug auf Verfahren im Hinblick auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf einschließlich Schadenersatz gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter — enthalten sind, sollten die allgemeinen Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, wie sie etwa in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (13) enthalten sind, der Anwendung dieser spezifischen Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
tung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadensersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.		
(5) Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.		
(6) Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruch sind die Gerichte zu befassen, die nach d Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zus	len in Artikel 79 Absatz 2 genannten	

Artikel 83 - Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

- (1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- (2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j verhängt. Bei der Entscheidung
- (148) Im Interesse einer konsequenteren Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung sollten bei Verstößen gegen diese Verordnung zusätzlich zu den geeigneten Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde gemäß dieser Verordnung verhängt, oder an Stelle solcher Maßnahmen Sanktionen einschließlich Geldbußen verhängt werden. Im Falle eines geringfügigeren Verstoßes oder falls voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, kann anstelle einer Geldbuße eine

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:	Verstoßes, dem vorsätzlichen Charakter des Verstoßes, den Maßnahmen zur Minde-	
 a) Art, Schwere und Dauer des Versto- ßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie de Zahl der von der Verarbeitung be- troffenen Personen und des Ausma ßes des von ihnen erlittenen Scha- dens; 	rung des entstandenen Schadens, dem Grad der Verantwortlichkeit oder jeglichem früheren Verstoß, der Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, der Einhaltung der gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter angeordneten Maßnahmen, der Einhaltung von Verhaltensregeln und jedem anderen	
b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;	erschwerenden oder mildernden Umstand. Für die Verhängung von Sanktionen ein- schließlich Geldbußen sollte es angemesse-	
c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getrof fenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;	ne Verfahrensgarantien geben, die den all-	
 d) Grad der Verantwortung des Verant wortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung de von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen; e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters; 	Sanktionen bei Verstößen gegen diese Ver- ordnung zu vereinheitlichen und ihnen mehr Wirkung zu verleihen, sollte jede Aufsichts- behörde befugt sein, Geldbußen zu verhän- gen. In dieser Verordnung sollten die Ver- stöße sowie die Obergrenze der entspre-	

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
f)	Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuhelfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu min- dern;	sichtsbehörde in jedem Einzelfall unter Be- rücksichtigung aller besonderen Umstände und insbesondere der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und seiner Folgen so- wie der Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Einhaltung der aus dieser Ver-	
g)	Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betrof- fen sind;	ordnung erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten und die Folgen des Versto- ßes abzuwenden oder abzumildern, festzu-	
h)	Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenen- falls in welchem Umfang der Verant- wortliche oder der Auftragsverarbei- ter den Verstoß mitgeteilt hat;	setzen sind. Werden Geldbußen Unternehmen auferlegt, sollte zu diesem Zweck der Begriff "Unternehmen" im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV verstanden werden. Werden Geldbußen Personen auferlegt, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, so sollte die Aufsichtsbehörde bei der	
i)	Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;	Erwägung des angemessenen Betrags für die Geldbuße dem allgemeinen Einkommensniveau in dem betreffenden Mitgliedstaat und der wirtschaftlichen Lage der Personen Rechnung tragen. Das Kohärenzverfahren kann auch genutzt werden, um eine kohärente Anwendung von Geldbußen zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten bestim-	
j)	Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und	men können, ob und inwieweit gegen Be- hörden Geldbußen verhängt werden kön- nen. Auch wenn die Aufsichtsbehörden be- reits Geldbußen verhängt oder eine Verwar-	
k)	jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jewei- ligen Fall, wie unmittelbar oder mit-	nung erteilt haben, können sie ihre anderen Befugnisse ausüben oder andere Sanktio- nen nach Maßgabe dieser Verordnung ver-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
telbar durch den Verstoß erlangte fi- nanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.	hängen.	
(3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen		
oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß. (4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit	(151) Nach den Rechtsordnungen Däner Verordnung vorgesehenen Geldbußen nicht zu ßen können so angewandt werden, dass die Gegen nationalen Gerichte als Strafe und in Estlat men eines Verfahrens bei Vergehen verhängt vorschriften in diesen Mitgliedstaaten die gleich hörden verhängten Geldbußen hat. Daher sollte die Empfehlung der Aufsichtsbehörde, die die Crücksichtigen. In jeden Fall sollten die verhängt und abschreckend sein.	reldbuße in Dänemark durch die zuständind durch die Aufsichtsbehörde im Rahwird, sofern eine solche Anwendung der he Wirkung wie die von den Aufsichtsbehen die zuständigen nationalen Gerichte Geldbuße in die Wege geleitet hat, be-
Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 0 von bis zu 2 % seines gesamten weltweit gangenen Geschäftsjahrs verhängt, je na	_	
a) die Pflichten der Verantwortlichen und keln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;	d der Auftragsverarbeiter gemäß den Arti-	
b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle	gemäß den Artikeln 42 und 43;	
c) die Pflichten der Überwachungsstelle	gemäß Artikel 41 Absatz 4.	
	Bestimmungen werden im Einklang mit	
Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 0 von bis zu 4 % seines gesamten weltweit	00 EUR oder im Fall eines Unternehmens	
gangenen Geschäftsjahrs verhängt, je na	9	
a) die Grundsätze für die Verarbeitung,		

	Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;		
b)	die Rechte der betroffenen Person ge	emäß den Artikeln 12 bis 22;	
c)	die Übermittlung personenbezogener Drittland oder an eine internationale 0 49;	Daten an einen Empfänger in einem Organisation gemäß den Artikeln 44 bis	
d)	alle Pflichten gemäß den Rechtsvorsomen des Kapitels IX erlassen wurden	chriften der Mitgliedstaaten, die im Rah- ;	
e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.		der Datenübermittlung durch die Auf- atz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs	
(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.			
(7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können. (8) Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.			
se	r Artikel so angewandt werden, dass di	iedstaats keine Geldbußen vor, kann die- ie Geldbuße von der zuständigen Auf- on den zuständigen nationalen Gerichten	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
und abschreckend sein. Die betreffenden	sichtsbehörden verhängten Geldbußen ten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig Mitgliedstaaten teilen der Kommission ften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes	

Artikel 84 - Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.
- (149) Die Mitgliedstaaten sollten die strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung, auch für Verstöße gegen auf der Grundlage und in den Grenzen dieser Verordnung erlassene nationale Vorschriften, festlegen können. Diese strafrechtlichen Sanktionen können auch die Einziehung der durch die Verstöße gegen diese Verordnung erzielten Gewinne ermöglichen. Die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen solche nationalen Vorschriften und von verwaltungsrechtlichen Sanktionen sollte jedoch nicht zu einer Verletzung des Grundsatzes "ne bis in idem", wie er vom Gerichtshof ausgelegt worden ist, führen.
- (152) Soweit diese Verordnung verwaltungsrechtliche Sanktionen nicht harmonisiert oder wenn es in anderen Fällen beispielsweise bei schweren Verstößen gegen diese Verordnung erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten eine Regelung anwenden, die wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsieht. Es sollte im Recht der Mitgliedstaaten geregelt werden, ob diese Sanktionen strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sind.

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
KAPITEL IX - Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen		

Artikel 85 - Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.
- (2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Auf-
- Im Recht der Mitgliedstaaten sollten die Vorschriften über die freie Mei-(153)nungsäußerung und Informationsfreiheit, auch von Journalisten, Wissenschaftlern, Künstlern und/oder Schriftstellern, mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang gebracht werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken sollten Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung gelten, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, wie es in Artikel 11 der Charta garantiert ist, in Einklang zu bringen. Dies sollte insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven gelten. Die Mitgliedstaaten sollten daher Gesetzgebungsmaßnahmen zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Abweichungen und Ausnahmen in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze, die Rechte der betroffenen Person, den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen, die unabhängigen Aufsichtsbehörden, die Zusammenarbeit und Kohärenz und besondere Datenverarbeitungssituationen erlassen. Sollten diese Abweichungen oder Ausnahmen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein, sollte das Recht des Mitgliedstaats angewendet werden, dem der Verantwortliche unterliegt. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.

sichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Mei-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
nungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.		
(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.		

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 86 - Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten

Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Behörde oder Einrichtung unterliegt, offengelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

(154)Diese Verordnung ermöglicht es, dass bei ihrer Anwendung der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird. Der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten kann als öffentliches Interesse betrachtet werden. Personenbezogene Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle befinden, sollten von dieser Behörde oder Stelle öffentlich offengelegt werden können, sofern dies im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten, denen sie unterliegt, vorgesehen ist. Diese Rechtsvorschriften sollten den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen und können daher die notwendige Übereinstimmung mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung regeln. Die Bezugnahme auf Behörden und öffentliche Stellen sollte in diesem Kontext sämtliche Behörden oder sonstigen Stellen beinhalten, die vom Recht des jeweiligen Mitgliedstaats über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erfasst werden. Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (14) lässt das Schutzniveau für natürliche Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Unionsrechts und des Rechts der Mitaliedstaaten unberührt und beeinträchtigt diesen in keiner Weise, und sie bewirkt insbesondere keine Änderung der in dieser Verordnung dargelegten Rechte und Pflichten. Insbesondere sollte die genannte Richtlinie nicht für Dokumente gelten, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, oder für Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, bei denen Rechtsvorschriften vorsehen, dass ihre Weiterverwendung nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist.

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf	
Artil	Artikel 87 - Verarbeitung der nationalen Kennziffer		
gungen eine nationale Kennziffer oder a deutung Gegenstand einer Verarbeitung nale Kennziffer oder das andere Kennz	r die Rechte und Freiheiten der betroffenen		

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Artikel 88	skontext	
(1) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.	oder in Kollektivvereinbarungen (einschließ- lich 'Betriebsvereinbarungen') können spe- zifische Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorgesehen werden, und zwar insbesondere Vorschriften über die Bedingungen, unter denen personenbe- zogene Daten im Beschäftigungskontext auf der Grundlage der Einwilligung des Be- schäftigten verarbeitet werden dürfen, über die Verarbeitung dieser Daten für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeits- vertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollek- tivvereinbarungen festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Or- ganisation der Arbeit, der Gleichheit und Di- versität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden indivi- duellen oder kollektiven Rechte und Leis- tungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.	
(2) Diese Vorschriften umfassen geeign Wahrung der menschlichen Würde, der b		

	Änderung durch VO-Entwurf
rechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wir schaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz. (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvolschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.	-

Article 88a - Processing of personal data in the terminal equipment of natural persons (neu)

- (1) Storing of personal data, or gaining of access to personal data already stored, in the terminal equipment of a natural person is only allowed when that person has given his or her consent, in accordance with this Regulation.
- (2) Paragraph 1 does not preclude storing of personal data, or gaining of access to personal data already stored, in the terminal equipment of a natural person, based on Union or Member State law within the meaning of, and subject to the conditions of Article 6, to safeguard the objectives referred to in Article 23(1).
- (3) Storing of personal data, or gaining of access to personal data already stored, in the terminal equipment of a natural person without consent, and subsequent processing, shall be lawful to the extent it is necessary for any of the following:
- (a) carrying out the transmission of an electronic communication over all electronic communications electronic communication over all electronic communications electronic communication over all electronic communications electronic communication over all electronic communication electronic communication
- (b) providing a service explicitly requested by the data subject;
- (c) creating aggregated information about the usage of an online service to measure the audience of such a service, where it is carried out by the controller of that online service solely for its own use;
- (d) maintaining or restoring the security of a service provided by the controller and requested by the data subject or the terminal equipment used for the provision

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	of such service.	
	 (4) Where storing of personal data, or gaining of access to personal data already stored, in the terminal equipment of a natural person is based on consent, the following shall apply: (a) the data subject shall be able to refuse requests for consent in an easy and intelligible manner with a single-click button or equivalent means; (b) if the data subject gives consent, the controller shall not make a new request for consent for the same purpose for the period during which the controller can lawfully rely on the consent of the data subject; (c) if the data subject declines a request for consent, the controller shall not make a new request for consent for the same purpose for a period of at least six months. This paragraph also applies to the subsequent processing of personal data based on consent. (5) This Article shall apply from [OP: please insert the date = 6 months following the date of entry into force of this Regulation] 	
	-readable indications of data subject's cho a in the terminal equipment of natural pers	
	(1) Controllers shall ensure that their online in	nterfaces allow data subjects to:
	(a) Give consent through automated and made the conditions for consent laid down in this	, ,
	(b) decline a request for consent and exercise the right to object pursuant to Artic le 21(2) through automated and machine-readable means.	
	(2) Controllers shall respect the choices made paragraph 1.	e by data subjects in accordance with
	(3) Paragraphs 1 and 2 shall not apply to con	trollers that are media service provi-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	ders when providing a media service. (4) The Commission shall, in accordance with Article 10(1) of Regulation (EU) 1025/2012, request one or more European standardisation organisations to draft standards for the interpretation of machine-readable indications of data subjects' choices. Online interfaces of controllers which are in conformity with harmonised standards or parts thereof the references of which have been published in the Official Journal of the European Union shall be presumed to be in conformity with the requirements covered by those standards or parts thereof, set out in paragraph 1. (5)Paragraphs 1 and 2 shall apply from [OP: please insert the date = 24 months following the date of entry into force of this Regulation].	
	(6)Providers of web browsers, which are not SMEs, shall provide the technical means to allow data subjects to give their consent and to refuse a request for consent and exercise the right to object pursuant to Article 21(2) through the automated and machine-readable means referred to in paragraph 1 of this Article, as applied pursuant to paragraphs 2 to 5 of this Article.	
	(7)Paragraph 6 shall apply from [OP: plea the date of entry into force of this Regulati	•

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Article 88c - Processing in the context of the development and operation of Al (neu)

Where the processing of personal data is necessary for the interests of the controller in the context of the development and operation of an AI system as defined in Article 3, point (1), of Regulation (EU) 2024/1689 or an AI model, such processing may be pursued for legitimate interests within the meaning of Article 6(1)(f) of Regulation (EU) 2016/679, where appropriate, except where other Union or national laws explicitly require consent, and where such interests are overridden by the interests, or fundamental rights and freedoms of the data subject which require protection of personal data, in particular where the data subject is a child. Any such processing shall be subject to appropriate organisational, technical measures and safeguards for the rights and freedoms of the data subject, such as to ensure respect of dataminimisation during the stage of selection of sources and the training and testing of AI an system or AI model, to protect against non-disclosure of residually retained data in the AI system or AI model to ensure enhanced transparency to data subjects and providing data subjects with an unconditional right to object to the processing of their personal data.

Artikel 89 - Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird

(156) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken sollte geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung unterliegen. Mit diesen Garantien sollte sichergestellt werden, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere der Grundsatz der Datenminimierung gewährleistet wird. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt erst dann, wenn der Verantwortliche geprüft hat, ob es möglich

sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

(2) Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

ist, diese Zwecke durch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, zu erfüllen, sofern geeignete Garantien bestehen (wie z. B. die Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten). Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Garantien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken vorsehen. Es sollte den Mitgliedstaaten erlaubt sein, unter bestimmten Bedingungen und vorbehaltlich geeigneter Garantien für die betroffenen Personen Präzisierungen und Ausnahmen in Bezug auf die Informationsanforderungen sowie der Rechte auf Berichtigung, Löschung, Vergessenwerden, zur Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken vorzusehen. Im Rahmen der betreffenden Bedingungen und Garantien können spezifische Verfahren für die Ausübung dieser Rechte durch die betroffenen Personen vorgesehen sein — sofern dies angesichts der mit der spezifischen Verarbeitung verfolgten Zwecke angemessen ist — sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken sollte auch anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, beispielsweise für klinische Prüfungen, genügen.

(157) Durch die Verknüpfung von Informationen aus Registern können Forscher neue Erkenntnisse von großem Wert in Bezug auf weit verbreiteten Krankheiten wie Herz-Kreislauferkrankungen, Krebs und Depression erhalten. Durch die Verwendung von Registern können bessere Forschungsergebnisse erzielt werden, da sie auf einen größeren Bevölkerungsanteil gestützt sind. Im Bereich der Sozialwissenschaften ermöglicht die Forschung anhand von Registern es den Forschern, entscheidende Erkenntnisse über den langfristigen Zusammenhang einer Reihe sozialer Umstände zu erlangen, wie Arbeitslosigkeit und Bildung mit anderen Lebensumständen. Durch Register erhaltene Forschungsergebnisse bieten solide, hochwertige Erkenntnisse, die die Basis für die Erarbeitung und Umsetzung wissensgestützter politischer Maßnahmen darstellen, die Le-

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

sind.

- (3) Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.
- (4) Dient die in den Absätzen 2 und 3 genannte Verarbeitung gleichzeitig einem anderen Zweck, gelten die Ausnahmen nur für die Verarbeitung zu den in diesen Absätzen genannten Zwecken.

bensqualität zahlreicher Menschen verbessern und die Effizienz der Sozialdienste verbessern können. Zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung können daher personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeitet werden, wobei sie angemessenen Bedingungen und Garantien unterliegen, die im Unionsrecht oderim Recht der Mitgliedstaaten festgelegt sind.

- (158) Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivzwecken gelten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte. Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen. Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Archivzwecken weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen.
- wissenschaftlichen Forschungs zwecken gelten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Sinne dieser Verordnung sollte weit ausgelegt werden und die Verarbeitung für beispielsweise die technologische Entwicklung und die Demonstration, die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die privat finanzierte Forschung einschließen. Darüber hinaus sollte sie dem in Artikel 179 Absatz 1 AEUV festgeschriebenen Ziel, einen europäischenRaum der Forschung zu schaffen, Rechnung tragen. Die wissenschaftlichen Forschungszwecke sollten auch Studien umfassen, die im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden. Um den Besonderheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken zu genügen, sollten spezifische Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung oder sonstigen Offenlegung personenbezogener Daten im Kontext wissenschaftlicher Zwecke gelten. Geben die Er-

Artikel der DSGVO Korrespondierende Erwägungsgründe⁵ Änderung durch VO-Entwurf gebnisse wissenschaftlicher Forschung insbesondere im Gesundheitsbereich Anlass zu weiteren Maßnahmen im Interesse der betroffenen Person, sollten die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung für diese Maßnahmen gelten. Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen Forschungszwecken gelten. Dazu sollte auch historische Forschung und Forschung im Bereich der Genealogie zählen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte. Für die Zwecke der Einwilligung in die Teilnahme an wissenschaftlichen (161)Forschungstätigkeiten im Rahmen klinischer Prüfungen sollten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (15) gelten. Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gelten. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten sollte in den Grenzen dieser Verordnung den statistischen Inhalt, die Zugangskontrolle, die Spezifikationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken und geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung bestimmen. Unter dem Begriff "statistische Zwecke" ist jeder für die Durchführung statistischer Untersuchungen und die Erstellung statistischer Ergebnisse erforderliche Vorgang der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen. Diese statistischen Ergebnisse können für verschiedene Zwecke, so auch für wissenschaftliche Forschungszwecke, weiterverwendet werden. Im Zusammenhang mit den statistischen Zwecken wird vorausgesetzt, dass die Ergebnisse der Verarbeitung zu statistischen Zwecken keine personenbezogenen Daten, sondern aggregierte Daten sind und diese Ergebnisse oder personenbezogenen Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen verwendet werden. Die vertraulichen Informationen, die die statistischen Behörden der Union und der Mitgliedstaaten zur Erstellung der amtlichen europäischen und der amtlichen nationalen Statistiken erheben, sollten geschützt werden. Die europäischen Statistiken sollten im Einklang mit den in Artikel 338 Absatz 2 AEUV dargelegten statistischen

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	Grundsätzen entwickelt, erstellt und verbreitet werden, wobei die nationalen Statistiken auch mit dem Recht der Mitgliedstaaten übereinstimmen müssen. Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (16) enthält genauere Bestimmungen zur Vertraulichkeit europäischer Statistiken.	
	Artikel 90 - Geheimhaltungspflichten	
(1) Die Mitgliedstaaten können die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstaben e und f gegenüber den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern, die nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder nach einer von den zuständigen nationalen Stellen erlassenen Verpflichtung dem Berufsgeheimnis	tungspflichten durch Rechtsvorschriften regeln, soweit dies notwendig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit einer Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses in Einklang zu bringen. Dies berührt nicht die bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Erlass von Vorschriften über das Berufsgeheimnis, wenn dies aufgrund des Unionsrechts erforderlich ist.	
nen Daten mit der Pflicht zur Geheimhalt schriften gelten nur in Bezug auf persone che oder der Auftragsverarbeiter bei eine einer solchen Geheimhaltungspflicht unte	as Recht auf Schutz der personenbezoge- zung in Einklang zu bringen. Diese Vor- enbezogene Daten, die der Verantwortli- er Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die erliegt.(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der orschriften mit, die er aufgrund von Absatz	

schriften in Kenntnis.

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 91 - Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

- (1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfas-
- (165) Im Einklang mit Artikel 17 AEUV achtet diese Verordnung den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren bestehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- sende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.
- (2) Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

KAPITEL X - Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Artikel 92 - Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 24. Mai 2016 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 8 kann vom Europäischen Parla-
- (166) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere in Bezug auf die für Zertifizierungsverfahren geltenden Kriterien und Anforderungen, die durch standardisierte Bildsymbole darzustellenden Informationen und die Verfahren für die Bereitstellung dieser Bildsymbole erlassen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

ment oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

- (167) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, wenn dies in dieser Verordnung vorgesehen ist. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission besondere Maßnahmen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen erwägen.
- (168) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten bezüglich Standardvertragsklauseln für Verträge zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern sowie zwischen Auftragsverarbeitern; Verhaltensregeln; technische Standards und Verfahren für die Zertifizierung; Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland, einem Gebiet oder bestimmten Sektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation; Standardschutzklauseln; Formate und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf verbindliche interne Datenschutzvorschriften; Amtshilfe; sowie Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss sollte das Prüfverfahren angewandt werden.
- (169) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn anhand vorliegender Beweise festgestellt wird, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein bestimmter Sektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, und dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.
- (170) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines gleichwertigen Datenschutzniveaus für natürliche Personen und des freien Verkehrs personenbezogener Daten in der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung die-

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Ra- tes wird diese Frist um drei Monate ver- längert.	ses Ziels erforderliche Maß hinaus.	
	Artikel 93 - Ausschussverfahren	
(1) Die Kommission wird von einem Aus ein Ausschuss im Sinne der Verordnung	sschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist (EU) Nr. 182/2011.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug geno (EU) Nr. 182/2011.	mmen, so gilt Artikel 5 der Verordnung	
(3) Wird auf diesen Absatz Bezug geno (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit der	mmen, so gilt Artikel 8 der Verordnung en Artikel 5.	

KAPITEL XI - Schlussbestimmungen

Artikel 94 - Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

- Die Richtlinie 95/46/EG wird mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben.
- (2) Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung. Verweise auf die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten als Verweise auf den kraft dieser Verordnung errichteten Europäischen Datenschutzausschuss.
- (171) Die Richtlinie 95/46/EG sollte durch diese Verordnung aufgehoben werden. Verarbeitungen, die zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung bereits begonnen haben, sollten innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit ihr in Einklang gebracht werden. Beruhen die Verarbeitungen auf einer Einwilligung gemäß der Richtlinie 95/46/EG, so ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Person erneut ihre Einwilligung dazu erteilt, wenn die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen dieser Verordnung entspricht, so dass der Verantwortliche die Verarbeitung nach dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung fortsetzen kann. Auf der Richtlinie 95/46/EG beruhende Entscheidungen bzw. Beschlüsse der Kommission und Genehmigungen der Aufsichtsbehörden bleiben in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

Korrespondierende Erwägungsgründe⁵

Änderung durch VO-Entwurf

Artikel 95 - Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG

Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.

(173) Diese Verordnung sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (18) bestimmte Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen, einschließlich der Pflichten des Verantwortlichen und der Rechte natürlicher Personen. Um das Verhältnis zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2002/58/EG klarzustellen, sollte die Richtlinie entsprechend geändert werden. Sobald diese Verordnung angenommen ist, sollte die Richtlinie 2002/58/EG einer Überprüfung unterzogen werden, um insbesondere die Kohärenz mit dieser Verordnung zu gewährleisten

Artikel 96 - Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünfte

Internationale Übereinkünfte, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen mit sich bringen, die von den Mitgliedstaaten vor dem 24. Mai 2016 abgeschlossen wurden und die im Einklang mit dem vor diesem Tag geltenden Unionsrecht stehen, bleiben in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder gekündigt werden.

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
	Artikel 97 - Berichte der Kommission	
Europäischen Parlament und dem Rüberprüfung dieser Verordnung vor. 2) Im Rahmen der Bewertungen ur Kommission insbesondere die Anwera) des Kapitels V über die Übermittloder an internationale Organisati Artikel 45 Absatz 3 der vorliegend wie die gemäß Artikel 25 Absatz	ch alle vier Jahre legt die Kommission dem at einen Bericht über die Bewertung und Die Berichte werden öffentlich gemacht. In die Uberprüfungen nach Absatz 1 prüft die Indung und die Wirkungsweise ung personenbezogener Daten an Drittländer onen insbesondere im Hinblick auf die gemäß den Verordnung erlassenen Beschlüsse so-6 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Feststel-	
lungen,) des Kapitels VII über Zusammen	arbeit und Kohärenz.	
'	Zweck kann die Kommission Informationen	
gen berücksichtigt die Kommission d	2 genannten Bewertungen und Überprüfun- ie Standpunkte und Feststellungen des Euro- I anderer einschlägiger Stellen oder Quellen.	
dieser Verordnung vor und berücksic	nenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung chtigt dabei insbesondere die Entwicklungen ie Fortschritte in der Informationsgesellschaft.	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Artikel 98 - Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz		
derer Rechtsakte der Union zum Schutz	her Daten durch die Organe, Einrichtun-	

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe ⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Artikel 99 - Inkrafttreten und Anwendung		Article 11 - Final provisions (Omnibus)
(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigst Amtsblatt der Europäischen Union in Kra (2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.		(1) This Regulation [das ist die Omnibusverordnung] shall enter into force on the third day following that of its publication in the Official Journal of the European Union. (2) () (3) Article 3(8), points (a) to (c) [Änderungen in Artikel 38]], () shall enter into application 18 months from the entry into force of this Regulation. Deviating from the first sentence, where the Commission finds in its assessment pursuant to Article 23a (7) of Directive (EU) 2022/2555 that the single-entry point does not ensure the proper functioning, reliability, integrity or confidentiality, the obligations to report via the single-entry point set out in () Article 33 (1) of Regulation (EU) 2016/679,() shall enter into application 24 months from the entry into force of this Regulation.
Mitgliedstaat.	verbindlich und gilt unmittelbar in jedem	
Geschehen zu Brüssel am 27. April 2016.		

Artikel der DSGVO	Korrespondierende Erwägungsgründe⁵	Änderung durch VO-Entwurf
Im Namen des Europäischen Parlamen Der Präsident M. SCHULZ	ts Im Namen des Rates Die Präsidentin J.A. HENNIS-PLASSCHAERT	

Stichwortverzeichnis⁹

Auftrags(daten)verarbeitung: Auftragsverarbeiter, 11, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 76, 78, 79, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 112, 114, 115, 117, 118, 119, 121, 126, 127, 130, 132, 134, 135, 142, 143, 143, 145, 146, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 156, 158, 164, 169, 170, 176, 178, 179, 181, 181, 183, 184, 185, 186, 189, 201 Auftragsverarbeiter, 11, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 76, 78, 79, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 112, 114, 115, 117, 118, 119, 121, 126, 127, 130, 132, 134, 135, 142, 143, 143, 145, 146, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 156, 158, 164, 169, 170, 176, 178, 179, 181, 181, 183, 184, 185, 186, 189, 201 Auskunft, 27, 53, 55, 59, 61, 63, 76 Auskunft: Kopieanspruch, 54, 59, 63, 64 Ausnahmen, 42, 44, 106, 123, 132, 134, 159, 189, 197, 198, 199 Bereitstellungsanspruch, 18, 47, 53, 56, 60, 76, 147, 169, 170, 176, 199, 202, 205 Berichtigung, 51, 55, 59, 62, 65, 69, 76, 150, 197 Berufsgeheimnis, 45, 47, 61, 78, 92, 201 Beschäftigtendatenschutz, 213 Beschäftigtendatenschutz: Betriebsvereinbarung, 193 Beschäftigungsverhältnis, 141, 193 besondere Kategorien, 10, 42, 44, 45, 73, 82, 99, 106, 129 Betriebsvereinbarung, 193

Betroffenenrechte: Auskunft, 27, 53, 55, 59, 61, 63, 76 Betroffenenrechte: Datenübertragbarkeit, 55, 59, 69, 70, 76, 197 Betroffenenrechte: Einschränkung der Verarbeitung, 18, 55, 59, 62, 68, 69, 150, 197 Betroffenenrechte: Informationspflicht, 53, 58, 81 Betroffenenrechte: Löschen, 18, 27, 51, 55, 59, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 69, 76, 89, 150, 169, 197 Datenkategorien, 82, 89, 90 Datenkategorien: besondere Kategorien, 10, 42, 44, 45, 73, 82, 99, 106, 129 Datenkategorien: biometrische Daten, 23, 42 Datenkategorien: genetische Daten, 22, 78 Datenminimierung, 28, 80, 129, 197, 197 Datenportabilität, 55, 59, 69, 70, 76, 197 Datenqualität, 129 Datenschutzaufsicht, 136, 171 Datenschutzbeauftragte, 2, 10, 106, 107, 108, 109, 110, 167, 167, 174 Datenschutzbeauftragte: Aufgaben, 110 Datenschutzbeauftragte: Bennenung, 106 Datenschutzbeauftragte: Stellung, 108 Datenschutz: Beschäftigten-, 213 Datenschutz-Folgenabschätzung, 98, 98, 100, 103, 104, 105, 110, 146, 161 Datensicherheit, 129

Datenübertragbarkeit, 55, 59, 69, 70, 76, 197

⁹ Auch das Stichwortverzeichnis wurde vom Autor erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

```
Datenübertragbarkeit: Bereitstellungsanspruch, 18, 47, 53,
  56, 60, 76, 147, 169, 170, 176, 199, 202, 205
Datenverarbeitung, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 13, 15, 16, 16, 18,
  19, 20, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36,
  37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 47, 49, 50, 51, 53,
  54, 55, 56, 59, 60, 60, 62, 63, 65, 66, 67, 67, 69, 70, 71,
  71, 73, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88,
  89, 90, 91, 92, 96, 98, 99, 102, 103, 104, 105, 106, 108,
  110, 111, 112, 115, 117, 123, 126, 128, 129, 133, 134,
  137, 142, 143, 144, 145, 148, 150, 151, 153, 154, 154,
  167, 172, 176, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 186, 189,
  191, 192, 193, 193, 197, 199, 200, 202, 204, 205, 207
Datenverarbeitung: Erhebung, 9, 27, 34, 37, 39, 40, 53, 54,
  55, 85, 111, 176, 178, 200, 203
Datenverarbeitung: Speicherung, 18, 55, 63, 65, 69, 85, 87
Direktmarketing, 34, 71, 72
Direktmarketing: Werbung, 51, 71
Direktwerbung, 34, 71, 72
Dokumentationspflicht, 30, 92
Drittstaaten: Standarddatenschutzklauseln, 126, 127, 151
Einschränkung der Verarbeitung, 18, 55, 59, 62, 68, 69,
  150, 197
Einwilligung, 20, 21, 30, 33, 38, 39, 40, 40, 42, 43, 47, 55,
  59, 65, 66, 69, 70, 73, 73, 112, 132, 132, 133, 186, 193,
  200, 204
Elektronische Post: E-Mail, 15
E-Mail, 15
Empfänger, 19, 20, 54, 54, 59, 60, 62, 69, 89, 121, 127,
  150, 150, 187
Empfänger: Kategorien, 54, 59, 62, 89
```

```
Erhebung, 9, 27, 34, 37, 39, 40, 53, 54, 55, 111, 200
Forschung, 39, 198, 199, 200
Fristen, 52, 54, 60, 104, 123, 143, 146, 148, 154, 158, 161,
  162, 163, 164, 172, 178, 203
Grundsätze, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 27, 38, 42, 51, 53, 75, 76,
  80, 92, 121, 126, 129, 136, 167, 186, 189, 191, 197, 203
Grundsätze: Datenminimierung, 28, 80, 129, 197, 197
Grundsätze: Integrität, 29, 91
Grundsätze: Rechtmäßigkeit, 27, 30, 31, 32, 34, 38, 39, 55,
  59. 61. 165
Grundsätze: Richtigkeit, 28, 68
Grundsätze: Speicherbegrenzung, 29
Grundsätze: Transparenz, 11, 27, 51, 80, 116, 193
Grundsätze: Treu und Glaube, 27, 31, 32
Grundsätze: Vertraulichkeit, 27, 29, 36, 78, 86, 91, 92, 109,
  175, 200
Grundsätze: Zweckbindung, 27, 32, 129
Haftung, 78, 81, 82, 130, 159, 176, 181, 182
Identifizierung, 16, 23, 29, 42, 50, 197
Informationspflicht, 53, 58, 81
Integrität, 29, 91
Kopie, 54, 59, 63, 64
Löschen, 18, 27, 51, 55, 59, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 69, 76,
  89, 150, 169, 197
Mitteilungspflicht, 69
Profiling, 18, 53, 56, 60, 61, 63, 71, 71, 73, 73, 99, 129,
  169
Pseudonymisierung, 16, 18, 19, 35, 78, 80, 91, 92, 111,
  197
Recht auf Vergessenwerden, 65, 66
```

Rechte der Betroffenen: Widerruf, 39, 55, 59, 119, 120, 202

Rechte der Betroffenen: Widerspruch, 51, 65, 66, 68, 71, 71, 76, 126, 197

Rechte der Betroffnenen: Berichtigung, 51, 55, 59, 62, 65, 69, 76, 150, 197

Rechtmäßigkeit, 27, 30, 31, 32, 34, 38, 39, 55, 59, 61, 165 Rechtmäßigkeit: Einwilligung, 20, 21, 30, 33, 38, 39, 40, 40, 42, 43, 47, 55, 59, 65, 66, 69, 70, 73, 73, 112, 132, 132, 133, 186, 193, 200, 204

Rechtmäßigkeit: Interessenabwägung, 31, 34, 35, 36, 38, 54, 59, 60, 71, 73, 73, 94, 102, 111, 133, 134, 134, 193

Rechtmäßigkeit: rechtlichen Verpflichtung, 10, 19, 30, 31, 42, 45, 65, 67, 69, 154

Rechtmäßigkeit: Vertragserfüllung, 8, 70, 85, 85, 87, 88 Rechtsbehelf, 9, 52, 122, 122, 126, 148, 151, 176, 176, 178, 178, 180, 182, 187, 187

Richtigkeit, 28, 68

Risiko, 10, 12, 18, 25, 27, 40, 42, 73, 78, 79, 80, 82, 85, 90, 91, 92, 92, 96, 97, 97, 99, 102, 104, 110, 132, 142, 145, 169

Sanktionen, 10, 11, 176, 183, 184, 188 Schadensersatz, 180, 183

Speicherbegrenzung, 29

Standarddatenschutzklauseln, 126, 127, 151

Technischer Datenschutz: Datensicherheit, 129

Technischer Datenschutz: Pseudonymisierung, 16, 18, 19, 35, 78, 80, 91, 92, 111, 197

Transparenz, 11, 27, 51, 80, 116, 193

Treu und Glaube, 27, 31, 32

Unbefugte, 27, 36

Verantwortlicher, 20, 24, 50, 63, 66, 78, 81, 85, 88, 126, 182, 183, 186, 189

Verarbeitungstätigkeiten, 13, 22, 24, 78, 78, 82, 85, 87, 89, 101, 103, 104, 113, 117, 134, 142, 153, 154, 156

Verarbeitungstätigkeiten: Verzeichnis von, 89

Vertraulichkeit, 27, 29, 36, 78, 86, 91, 92, 109, 175, 200

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, 89

Werbung, 51, 71

Widerruf, 39, 55, 59, 119, 120, 202

Widerspruch, 51, 65, 66, 68, 71, 71, 76, 126, 197

Zertifierung, 147, 148, 151

Zuverlässigkeit, 18, 36, 73, 78, 85

Zweckbindung, 27, 32, 129

Zweckbindung: Vereinbarkeit, 38, 104

Zweckbindung: Zweck, 9, 28, 27, 32, 33, 34, 37, 39, 51, 54, 56, 60, 63, 78, 85, 102, 114, 129, 133, 137, 145, 146, 157, 161, 171, 184, 199, 206



Bisher im EfWeHa-Verlag erschienen:

Band 02

Werner Hülsmann

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

- Eine Synopse der Artikel und der Erwägungsgründe der DGSVO
 - 1. Auflage 2016 ISBN 978-3-95546-185-0

Band 03

Werner Hülsmann

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

Eine Synopse der Artikel, der Erwägungsgründe der DGSVO und der vergleichbaren Regelungen des alten BDSG –
 1. Auflage 2016 - ISBN 978-3-95546-003-7

Band 4.1

Werner Hülsmann

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

Eine Synopse der Artikel, der Erwägungsgründe der DGSVO und der vergleichbaren Regelungen des neuen BDSG –
 3. Auflage 2019 - ISBN 978-3-95546-043-3

Band 20

Professor Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D.:

Beschäftigtendatenschutz im Fokus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts

- Der Auftrag des Gesetzgebers und der Beitrag der Gerichte
 - 1. Auflage November 2012 ISBN 978-3-95546-020-4

Datenschutzwissen Kompakt

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung und der EU-Digitalomnibus-Entwurf

Zusammenstellung: Werner Hülsmann

In dieser Synopse der ab 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Gundverordnung (DSGVO) sind zu den Artikeln der DS-VO soweit wie möglich die korrespondierenden Erwägungsgründe der DSGVO den am 19. November von der EU-Kommission im Artikel 3 des Entwurfs der Verordnung zum "Digital-Omnibus" veröffentlichten Änderungsvorschlägen gegenübergestellt. Auch wurde für die DSGVO ein (nicht-amtliches) Inhaltsverzeichnis hinzugefügt.

Damit ist diese Synopse ein unverzichtbares Hilfsmittel für Datenschutz:innen, die sich über die anstehenden Änderungen der DSGVO informieren und eventuell auch in die hierzu stattfindende politsiche Diskussion einbringen wollen.



ISBN 978-3-95546-043-3 € 0,00 (D) € 0,00 (A) eBook - 1. Auflage 2025